

**Flächennutzungsplan
der Verbandsgemeinde Göllheim
3. Gesamtfortschreibung**

Umweltbericht

Fassung zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB



L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 01.06.2026

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Allgemeine Vorbemerkungen zu Anlass, Aufgabenstellung und rechtlichen Grundlagen	5
1.2	Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Flächennutzungsplans sowie Bedarf an Grund und Boden	6
1.3	Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	7
1.3.1	Fachgesetzlich festgelegte Ziele	7
1.3.1.1	Naturschutzrecht	7
1.3.1.2	Wald	9
1.3.1.3	Immissionsschutz	10
1.3.1.4	Bodenschutz	10
1.3.1.5	Wasser und Gewässerschutz	11
1.3.1.6	Kulturdenkmale	11
1.3.2	Schutzgebiete, geschützte Flächen und Arten	12
1.3.2.1	Schutzgebiete und geschützte Flächen nach Naturschutzrecht	12
1.3.2.2	Geschützte Arten	13
1.3.2.3	Sonstige umweltbezogene Schutzgebiete und Schutzausweisungen	13
1.3.3	Flächen mit verbindlich festgelegten bzw. zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen	14
1.3.4	Landes- und Regionalplanung	15
1.3.5	Sonstige Pläne und Zieldarstellungen	16
2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	17
2.1	Zustand der Umwelt (Basisszenario)	17
2.1.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	17
2.1.2	Schutzgut Fläche, Boden	18
2.1.3	Schutzgut Wasser	20
2.1.3.1	Grundwasser	20
2.1.3.2	Oberflächengewässer	22
2.1.4	Schutzgut Klima	24
2.1.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz	26
2.1.5.1	Biotoptypen, Pflanzen	26

2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild/ Naherholung	26
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne und mit dem geplanten Vorhaben	28
2.2.1	Entwicklung ohne das geplante Vorhaben	28
2.2.2	Kurze Beschreibung der für die Auswirkungen auf die Umwelt relevanten Merkmale des Vorhabens	28
2.2.2.1	Allgemeine typisierende Übersicht zu den Planinhalten und deren potenzielle Auswirkungen auf die Umwelt	28
2.2.2.2	Übersicht zu den konkret vorgesehenen Plandarstellungen und Einzelvorhaben	31
2.2.3	Entwicklung mit den geplanten Vorhaben	40
2.2.3.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	40
2.2.3.2	Schutzgut Boden, Fläche	40
2.2.3.3	Schutzgut Wasser	41
2.2.3.4	Schutzgut Klima / Luft	41
2.2.3.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz	41
2.2.3.6	Schutzgut Landschaftsbild/ Naherholung	42
2.2.3.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	43
2.2.3.8	Betroffenheit von Schutzgebieten und geschützten Flächen	43
2.2.3.9	Sonstiges (Abfall, Energienutzung, Klimawandel)	43
2.2.3.10	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben	44
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	45
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	45
3	Zusätzliche Angaben zu technischen Verfahren und Monitoring	46
3.1	Verwendete technische Verfahren und deren wichtigste Merkmale	46
3.2	Monitoring	46
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung zum Umweltbericht	47
5	Literatur und Quellen	51
6	Anhang: Steckbriefe	52
6.1	Vorbemerkungen	53
6.2	Steckbriefe	55

6.2.1	Albisheim 01/07	56
6.2.1	Albisheim 01/15b	59
6.2.2	Biedesheim 02/10, 02/11	62
6.2.3	Einselthum 05/04	65
6.2.4	Göllheim 06/05a,b	68
6.2.5	Göllheim 06/11	72
6.2.6	Göllheim 06/17, 06/20a, 06/21, 06/22, 06/24, 06/20b	76
6.2.7	Immesheim 07/04	80
6.2.8	Ottersheim 09/09	83
6.2.9	Rüssingen 10/14	86
6.2.10	Rüssingen 10/17	89
6.3	Fazit	92
	Aufstellungsvermerk	94
 Abbildungen		
Abbildung 1:	Übersicht über die Verbandsgemeinde und die Gemarkungen der Ortsgemeinden	13 6
Abbildung 2:	Auszug Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (VG Grenze aktualisiert)	15
Abbildung 3:	Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022.....	17
Abbildung 4:	Bodenfunktionsbewertung nach LGB.....	19
Abbildung 5:	Grundwasserflurabstände im Geltungsbereich (Kartenviewer des LGB)	21
Abbildung 6:	Wassertiefen bei Starkregen nach Sturzflutgefahrenkarte des Landes (Szenario SRI7, 1Std)	23
Abbildung 7	Auszug Karte „Cold-/Hot-Spots“ des LfU mit Abweichungen von der mittleren Temperatur am Tag Verbandsgemeinde (Landsat 8, Daten vom 02.06.21 ca. 12:22 MESZ)	24
Abbildung 8:	Kaltfluthöhe und Kaltluftströme nach Karten Klimaanpassung des LfU	25
Abbildung 9:	Übersicht zu den geplanten Neuausweisungen	38
Abbildung 10:	Übersicht zu den gegenüber dem geltenden Flächennutzungsplan entfallenden Gebietsdarstellungen.....	39
Abbildung 11	Übersicht über die nachfolgend in Steckbriefen näher erläuterten Neudarstellungen des Flächennutzungsplans.....	53

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Vorbemerkungen zu Anlass, Aufgabenstellung und rechtlichen Grundlagen

Die Notwendigkeit einer 3. Gesamtfortschreibung des geltenden Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Göllheim in der Fassung der 2. Gesamtfortschreibung von 2006 ergibt sich primär daraus, dass die dem Flächennutzungsplan zum damaligen Zeitpunkt zugrundeliegenden Bestands- und Prognosedaten angesichts der realen Entwicklung, geänderter planerischer und rechtlicher Rahmenbedingungen sowie neuer Zielsetzungen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung veraltet sind.

Neben dem planerischen Erfordernis spielen aber auch übergeordnete Planungen, gesetzliche Vorgaben sowie neue Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle. Hierzu zählen beispielsweise die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Rheinland- Pfalz IV (LEP IV) sowie des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz (ROP Westpfalz IV), die Erforderlichkeit zur Überprüfung der kommunalen Wohnbauflächenpotenziale sowie weitere gesetzliche Änderungen nicht zuletzt auch im Umwelt- und Naturschutzrecht.

Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist bei einem Flächennutzungsplan für die im § 1 Abs. 6 Nr. 7 und im § 1a des Gesetzes genannten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung wird ermittelt, ob und ggf. welche erheblichen Auswirkungen das geplante Vorhaben auf diese Belange voraussichtlich haben wird.

Ausgangssituation und Ergebnisse der Prognose sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Inhalte sind in Anlage 1 des Gesetzes näher aufgelistet. Der vorliegende Umweltbericht lehnt sich in Gliederung und Begriffswahl eng an diesen Anhang an.

Im Umweltbericht werden alle für die Planung relevanten Daten und Untersuchungen über Umweltauswirkungen zusammengefasst und auch zusammenfassend bewertet. Wenn zu einzelnen Fachthemen darüber hinaus auch speziellere Gutachten zur Verfügung stehen, sind die für die Planung wesentlichen Grundzüge und Ergebnisse wiedergegeben. Soweit solche Gutachten vorliegen, wird im nachfolgenden Text darauf hingewiesen.

1.2 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Flächennutzungsplans sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 3. Gesamtfortschreibung umfasst das gesamte Verbandsgemeindegebiet von 7.954 ha mit seinen 13 Ortsgemeinden Albisheim, Biedesheim, Bubenheim, Dreisen, Einselfthum, Göllheim, Immesheim, Lautersheim, Ottersheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler und Zellertal.

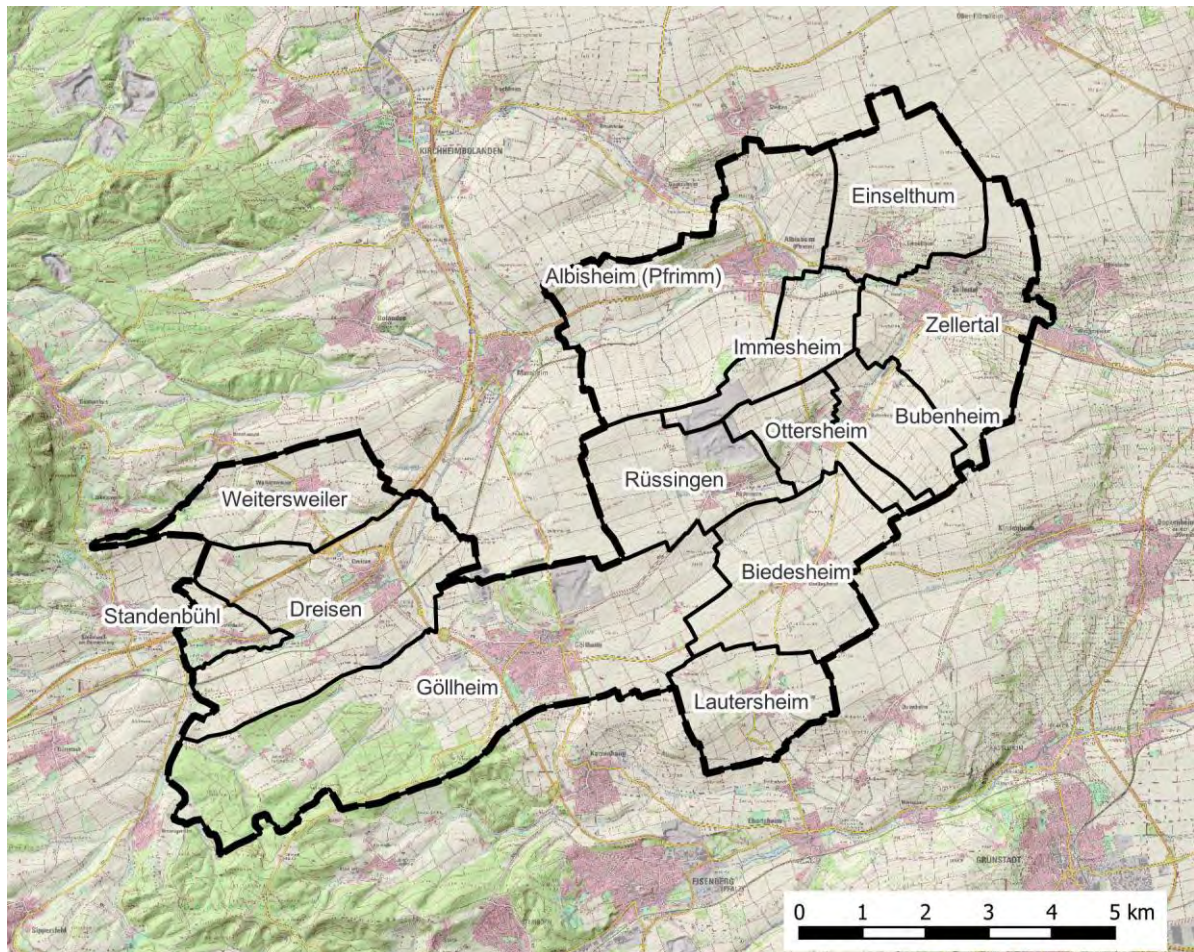


Abbildung 1: Übersicht über die Verbandsgemeinde und die Gemarkungen der 13 Ortsgemeinden

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung erfolgt zunächst eine Anpassung diverser Darstellungen an zwischenzeitliche Veränderungen der tatsächlichen Nutzung einschließlich rechtskräftiger Bebauungspläne. Weiter erfolgt eine Berücksichtigung der laufenden Fortschreibung des Landschaftsplans, u.a. mit aktualisierten Darstellungen der dort vorgeschlagenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie nachrichtlichen Übernahmen diverser Schutzgebiete und geschützter Flächen.

In Bezug auf die künftigen baulichen Entwicklungen wird der aktuelle Stand und Bedarf überprüft. Darauf aufbauend wird einerseits ein Konzept zur Neudarstellung von Flächen entwickelt, zugleich werden aber in nicht unerheblichem Umfang auch bestehende Darstellungen der 2. Gesamtfortschreibung zurückgenommen.

Kapitel 2.2.2.1 des vorliegenden Umweltberichts gibt einen allgemein typisierenden Überblick über die Planinhalte und deren Relevanz im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen. Kapitel 2.2.2.2 stellt einzelne konkrete Änderungen und deren mögliche Auswirkungen zusammen.

1.3 Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

1.3.1 Fachgesetzlich festgelegte Ziele

1.3.1.1 Naturschutzrecht

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie folgt festgehalten:

„Natur und Landschaft sind (...) im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie*
- 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind“

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 BNatSchG als „Eingriffe“ definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß § 15 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Gemäß § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) und § 18 des BNatSchG sind die als Folge eines Bebauungsplans ggf. neu bzw. zusätzlich zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes im Zuge des Planungsverfahrens zu ermitteln sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan darzustellen bzw. festzusetzen.

Unabhängig von den allgemeinen Eingriffsregelungen kommen je nach örtlicher Situation auch noch weitere speziellere Schutzvorschriften zur Anwendung. Dies betrifft im Falle entsprechender Artenvorkommen insbesondere den besonderen Artenschutz (§44 ff. BNatSchG), sowie ggf. festgesetzten Schutzgebieten und durch den Pauschalschutz des § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen. In diesen Fällen gelten weiter gehende Verbote zu Tötung und Zerstörung bzw. Beeinträchtigungen von Landschaftsteilen, Lebensräumen und Lebensstätten, die nach Maßgabe der fachgesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu bewerten und zu entscheiden sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG („Zugriffsverbote“) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützte Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.**"

Hinsichtlich der Geltung dieser Verbote wird in § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,**
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die **ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des

Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Sie gelten für diese Arten unabhängig von der Eingriffsregelung auch für Gebiete und Vorhaben, für die bereits ein Baurecht besteht (z.B. als bebauter Innenbereich nach §34 Baugesetzbuch) und grundsätzlich sogar für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen bestehender Gebäude.

Vorkommen sonstiger Arten sind im Rahmen des allgemeinen Artenschutzes und der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, unterliegen aber nicht direkt den Verboten des besonderen Artenschutzes.

Aktuelle Erfassungsdaten für bestimmte Flächen liegen für den Flächennutzungsplan in aller Regel nicht vor. Mögliche Risiken und Betroffenheiten lassen sich aber auf Grundlage der typischerweise in der VG vorkommenden Arten und der vorhandenen Lebensraumstrukturen gut abschätzen und sind in diesem Sinn bei der Bewertung berücksichtigt (siehe beiliegende Steckbriefe).

Eine genaue Ermittlung oder gar konkrete Fixierung von Eingriffen und Ausgleichsbedarfs ist im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht sinnvoll möglich. Diesbezüglich erfolgt aber eine Abschätzung, ob eine Kompensation nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben möglich erscheint oder ob ggf. bereits zum jetzigen Zeitpunkt für eine Umsetzung erhebliche fachliche Erschwernisse absehbar sind.

1.3.1.2 Wald

Im Fall der Inanspruchnahme von Wald gelten die Vorschriften des Landeswaldgesetzes. Gemäß § 14 dieses Gesetzes darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Damit verbunden kann eine Ersatzaufforstung im gleichen Naturraum erforderlich werden, ggf. eine Walderhaltungsabgabe.

Soll für eine Waldfläche in einem Bebauungsplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft das Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung vorliegen, und erteilt der Gemeinde, soweit die Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, darüber eine Umwandlungserklärung.

Wurde die Umwandlungserklärung erteilt, so darf die Genehmigung zur Umwandlung nur versagt werden, wenn im Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung der Genehmigung eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Durch Auflage ist sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Umwandlung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn das beabsichtigte Vorhaben auf der Fläche zulässig ist.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Neuanlage von Wald.

Der Flächennutzungsplan sieht in keinem Fall die Rodung oder Neuanlage von Wald vor. Insofern kommen die diesbezüglichen Vorschriften und Erfordernisse nicht zur Anwendung.

1.3.1.3 Immissionsschutz

Ziel des hier maßgebenden Bundesimmissionsschutzgesetzes des Bundes ist es gemäß § 1

„Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

„Schädliche Umwelteinwirkungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind dabei nach § 3 Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Unter „Immissionen“ wiederum fallen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

Zur Ermittlung und Bewertung ist je nach Anlage auf eine ganze Palette unterschiedlicher Verordnungen und technische Anleitungen zurückzugreifen, die im Einzelnen hier nicht dargestellt werden können. Soweit in speziellen Verordnungen nicht sogar Vorgaben für einzelne Anlagentypen gemacht werden, ist vor allem die 4. Durchführungsverordnung als eine zentrale Vorschrift zu nennen. Dort findet sich eine Zusammenstellung genehmigungsbedürftiger Anlagen, die nach § 4 des Gesetzes „in besonderem Maß geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen“.

Eine abschließende Bewertung und ggf. Festlegung von daraus resultierenden Maßnahmen ist im Maßstab des Flächennutzungsplans nicht möglich. Dies gilt einerseits für die Betroffenheit geplanter Nutzungen durch vorhandene Belastungen (z.B. Straßenlärm entlang geplanter Wohnnutzung) aber auch für die durch geplante Gebiete verursachten Immissionen im Umfeld.

Dazu sind genauere Gutachten unter Berücksichtigung der konkreten Bebauung und Nutzung erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt eine Abschätzung, ob eine Lösung im Zuge dem FNP nachfolgender Planungsverfahren, ggf. auch mit entsprechenden Schutzmaßnahmen, möglich erscheint.

1.3.1.4 Bodenschutz

Maßgebend ist hier in erster Linie das Bodenschutzgesetz des Bundes. Zweck und Grundsätze werden in §1 wie folgt dargestellt:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Allgemeine Veränderungen der ökologischen Bodenfunktionen werden im Zuge der Bestandsaufnahmen und Analysen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und entsprechender Maßnahmen mit erfasst und berücksichtigt. Bezüglich der daraus resultierenden naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisse gilt das dazu oben gesagte entsprechend.

1.3.1.5 Wasser und Gewässerschutz

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Unabhängig von den allgemeinen Regelungen kommen je nach örtlicher Situation auch noch weitere speziellere Schutzvorschriften zur Anwendung. Dies betrifft insbesondere ggf. festgesetzten Schutzgebiete (Trink-, Heilwasser und Überschwemmung). In diesen Fällen gelten weiter gehende Vorschriften, die nach Maßgabe der fachgesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes zu bewerten und zu entscheiden sind.

Nach § 55 (2) WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Auch dazu ist eine genaue Konzeption mit den entsprechenden Voruntersuchungen und Nachweisen im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht sinnvoll möglich. Soweit spezielle Belange absehbar betroffen sind, werden diese daraufhin bewertet, ob sie ggf. bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar dem Vorhaben entgegenstehen können.

Dies gilt im weiteren Sinn auch für mögliche Gefährdungen durch **Starkregenabflüsse**. Dazu gibt es keine expliziten gesetzlichen Regelungen oder sogar Schutzausweisungen. Eine solche Gefährdung ist aber natürlich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

1.3.1.6 Kulturdenkmale

Das Verzeichnis der **Kulturdenkmäler** für den Donnersbergkreis nennt für die Verbandsgemeinde zahlreiche Gebäude und auch Teile der Ortslagen. Dazu kommen weitere Einzeldenkmale wie diverse jüdische und christliche Friedhöfe und einige Bauten und historische Anlagen außerhalb der Ortslagen.

Innerhalb der Verbandsgemeinde sind eine Reihe von **Grabungsschutzgebieten** ausgewiesen. Sie beinhalten meist größere Fundkomplexe, in der Verbandsgemeinde z.B. eine Reihe römischer Villen.

Es finden sich aber darüber hinaus im Umfeld einiger von Änderungen betroffener Flächen auch Hinweise auf möglicherweise erhöhte Risiken von weiteren **archäologischen Relikten** im Untergrund. In keinem Fall sind diese so konkret und gravierend, dass sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar dem Vorhaben entgegenstehen. Darauf ist jeweils hingewiesen. In der Verbandsgemeinde besteht aber generell eine relativ hohe Dichte von bekannten Fundstellen, so dass unabhängig davon weitere Funde praktisch in keinem Fall sicher ausgeschlossen werden können. Hier gelten unabhängig von Kennzeichnungen und Hinweisen die einschlägigen Schutz- und Meldepflichten des Denkmalschutzgesetzes.

In allen diesen Fällen wurde eine mögliche Betroffenheit geprüft und ist ggf. in den Steckbriefen genannt und berücksichtigt. In keinem Fall zeichnet sich aber ab, dass diese Belange einer geplanten Ausweisung absehbar entgegenstehen.

1.3.2 Schutzgebiete, geschützte Flächen und Arten

Eine Darstellung und Beschreibung der Schutzgebiete mit Lage und Abgrenzung findet sich im Landschaftsplan. Nachfolgend sind nur kurz die wichtigsten Schutzvorschriften und Gebiete zusammengestellt.

Soweit durch Neudarstellungen des Flächennutzungsplans geschützte Gebiete oder Flächen potenziell betroffen sind, ist dies in den zugehörigen Steckbriefen des Umweltberichts dargestellt und berücksichtigt.

1.3.2.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen nach Naturschutzrecht

- **Natura 2000 (FFH und EU Vogelschutzgebiete nach §34 BNatSchG)**

In der Verbandsgemeinde sind insgesamt 3 solcher Gebiete ausgewiesen bzw. mit größeren oder kleineren Teilflächen betroffen.

- o Vogelschutzgebiet (VSG) 6314-401 Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn mit einer Teilfläche nördlich von Zellertal im Nordosten der VG
- o FFH-Gebiet 6414-301 Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt mit kleinen Teilflächen südlich von Lautersheim
- o FFH-Gebiet 6414-302 Göllheimer Wald mit dem größten Teil der Schutzgebietsfläche innerhalb der Verbandsgemeinde

- **Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG**

In der Verbandsgemeinde sind zwei Gebiete ausgewiesen:

- o Das Naturschutzgebiet „Saukopf“ (VO vom 10.01.1957) ist etwa 13,2 ha groß. Es liegt westlich von Immesheim in der Gemarkung Albisheim.
- o Das Naturschutzgebiet „Osterberg“ ist etwa 9 ha groß. Es liegt ebenfalls in der Gemarkung Albisheim südöstlich von Stetten.

- **Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) nach §29 BNatSchG**

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile finden sich flächenhaft und punktuell über die gesamte VG verstreut. Neben Einzelbäumen und Baumgruppen bzw. Reihen sowie Friedhöfen und einem Park gehören dazu auch einige schmale aber über lange Strecken reichende Gehölzstreifen und Heckenzüge.

- **Geschützte Biotoptypen nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG**

Bei den in der Verbandsgemeinde vorkommenden nach § 30 geschützten Biotoptypen, die so auch im Biotopkataster des Landes erfasst sind, handelt es sich im Wesentlichen um naturnahe Oberflächengewässer, sonstige Nass- und Feuchtstandorte und einige Biotope trocken/warmer Standorte.

Dazu kommen **magere Wiesen und Streuobst**. Der Schutzstatus für die Biotoptypen **EA1, ED1 (Magergrünland) und HK2 (Streuobst)** wurde erst nach den Erfassungen der Biotopkartierung mit Novellen des Landes- und Bundesnaturschutzgesetzes ergänzt. Das Biotopkataster enthält daher keine diesbezügliche originäre Schutzeinstufung. Für die geschützten Biotoptypen EA1 und ED1 sind die Schutzkriterien allerdings gleich denen für die Einstufung in den FFH-Lebensraumtyp 6510, die im Biotopkataster

bereits geprüft und ggf. vorgenommen wurde. Für sie kann daher der Schutzstatus nach §30 analog ergänzt werden.

Für HK2 und HK9 (Streuobst, Streuobstbrache) ist eine Einstufung nur im Zuge genauerer Erfassungen möglich, da die relevanten Kriterien im Biotopkataster nicht explizit mit erhoben wurden. Es besteht grundsätzlich eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass für die im Biotopkataster so eingestuften Biotoptypen ein Schutz besteht, der in aller Regel nur durch eine genauere Erfassung und Bewertung im Einzelfall ggf. widerlegt und/oder räumlich präzisiert werden kann. Dies gilt grundsätzlich auch für weitere als Biotoptyp HK2 im Biotoptypenplan eingestufte Flächen. Es verbleibt aber eine Unsicherheit.

Ein Landschaftsschutzgebiet ist innerhalb der Verbandsgemeinde nicht ausgewiesen.

1.3.2.2 Geschützte Arten

Das Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet in §44 eine Reihe von Verboten, die bei Vorkommen geschützter Arten nach §7 dieses Gesetzes zu beachten sind. Für den Flächennutzungsplan/Landschaftsplan sind in erster Linie folgende Punkte relevant:

- Verbot der Tötung (ggf. auch als mittelbare Folge, wenn z.B. wissentlich ein genutzter Horstbaum gefällt wird).
- Verbot der erheblichen (d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechternden) Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.
- Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Wuchsstandorte

Zu Vorkommen geschützter Arten liegen insgesamt nur lückenhafte Kenntnisse für das Gebiet der Verbandsgemeinde vor. Systematische flächige Erhebungen erfolgen bzw. erfolgten meist nur in kleineren Teilgebieten entweder zur Ermittlung projektbezogener Eingriffe oder im Zusammenhang mit Schutzgebieten (v.a. Natura 2.000). Datenquellen und daraus zu entnehmende Hinweise auf oder Belege für Vorkommen sind im Landschaftsplan näher beschrieben und bewertet.

Soweit in den für Neudarstellungen vorgesehenen Flächen Hinweise auf potenziell betroffene Arten vorliegen, ist dies in den zugehörigen Steckbriefen des Umweltberichts dargestellt und berücksichtigt.

1.3.2.3 Sonstige umweltbezogene Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Trinkwasserschutzgebiete für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind an drei Stellen im Verfahren bzw. im Entwurf.¹

Albisheim (im Verfahren bzw. abgegrenzt) mit 2 Tiefbrunnen (TB 1 und 2)

Einselthum (im Entwurf) mit einer gefassten Quelle („Pfingstbrunnen“)

Zellertal Harxheim (im Entwurf) mit einem in Betrieb befindlichen Tiefbrunnen (TB2)

¹ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>

Entlang der Pfrimm ist gemäß Informationssystem des Landes² zwischen und der Grenze der Verbandsgemeinde in Zellertal ein **Überschwemmungsgebiet** „Leiselsbachmündung bis Kreisgrenze“ mit mehreren Teilgebieten ausgewiesen (RVO 566-281 vom 31.01.2002). Westlich davon (talaufwärts) sind entlang der Pfrimm praktisch durchgehend weitere Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs.3 WHG vorläufig sichergestellt.

Die Hochwassergefahrenkarte des Landes zeigt innerhalb dieser Überschwemmungsgebiete, aber auch darüber hinaus und in Teilabschnitten auch oberhalb von Albisheim Flächen, die statistisch einmal in 100 Jahren überschwemmt werden (HQ100).

Weitere, potenziell ebenfalls überschwemmungsgefährdete Flächen liegen außerhalb der im Wasserhaushaltsgesetz definierten Überschwemmungsgebiete oft auch abseits von Fließgewässern. Dazu wurde vom Landesamt für Umwelt eine „Sturzflutgefahrenkarte“ erstellt.

Wie oben bereits erwähnt, nennt das Verzeichnis der **Kulturdenkmäler** für den Donnersbergkreis für die Verbandsgemeinde zahlreiche Gebäude und auch Teile der Ortslagen. In Biedesheim, Dreisen, Göllheim, Rüssingen und Zell sind Denkmalschutzzonen im Bereich historischer Ortskerne bzw. Bebauung ausgewiesen.

Vor allem östlich von Göllheim sind eine Reihe von **Grabungsschutzgebieten** flächig genauer umgrenzt, meist Standorte ehemaliger römischer Villen. Sie sind an der Oberfläche nicht oder nicht ohne weiteres erkennbar und in erster Linie im Hinblick auf die Archivfunktion des Bodens von Bedeutung. Dazu kommen zahlreiche **archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler**. Diese Bereiche sind nicht als explizite Schutzausweisung zu verstehen sondern als Hinweis, dass dort mit denkmalgeschützten archäologischen Spuren und Relikten zu rechnen ist. Der Schutz ergibt sich unabhängig davon aus dem Denkmalschutzgesetz und betrifft in gleicher Weise auch bisher nicht bekannte Fundstellen, wenn dies z.B. im Zuge von Bauarbeiten zu Tage treten sollten.

1.3.3 Flächen mit verbindlich festgelegten bzw. zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb der Verbandsgemeinde finden sich bestehende bzw. zugeordnete Ausgleichsflächen verschiedener Planungen und Vorhaben.

Soweit durch Neudarstellungen des Flächennutzungsplans solche Flächen bekannt und betroffen sind, ist dies in den zugehörigen Steckbriefen des Umweltberichts dargestellt und berücksichtigt. Dazu ist anzumerken, dass diese Flächen im Zuge sehr unterschiedlicher Planungs- Zulassungs- und Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Grundsätzlich sind sie im „Kompensationsverzeichnis-Service-Portal“ (KSP) des Landes unabhängig von Verfahren und Zuständigkeiten abrufbar³, Aktualität und Vollständigkeit stehen in der Praxis aber unter einem gewissen Vorbehalt und stellen natürlich jeweils nur eine Momentaufnahme dar.

² Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>

³ <https://naturschutz.rlp.de/fachanwendungen/ergaenzende-fachinformationssysteme/kompensationsverzeichnis>

1.3.4 Landes- und Regionalplanung

In den Grundzügen ergibt sich folgendes Bild:

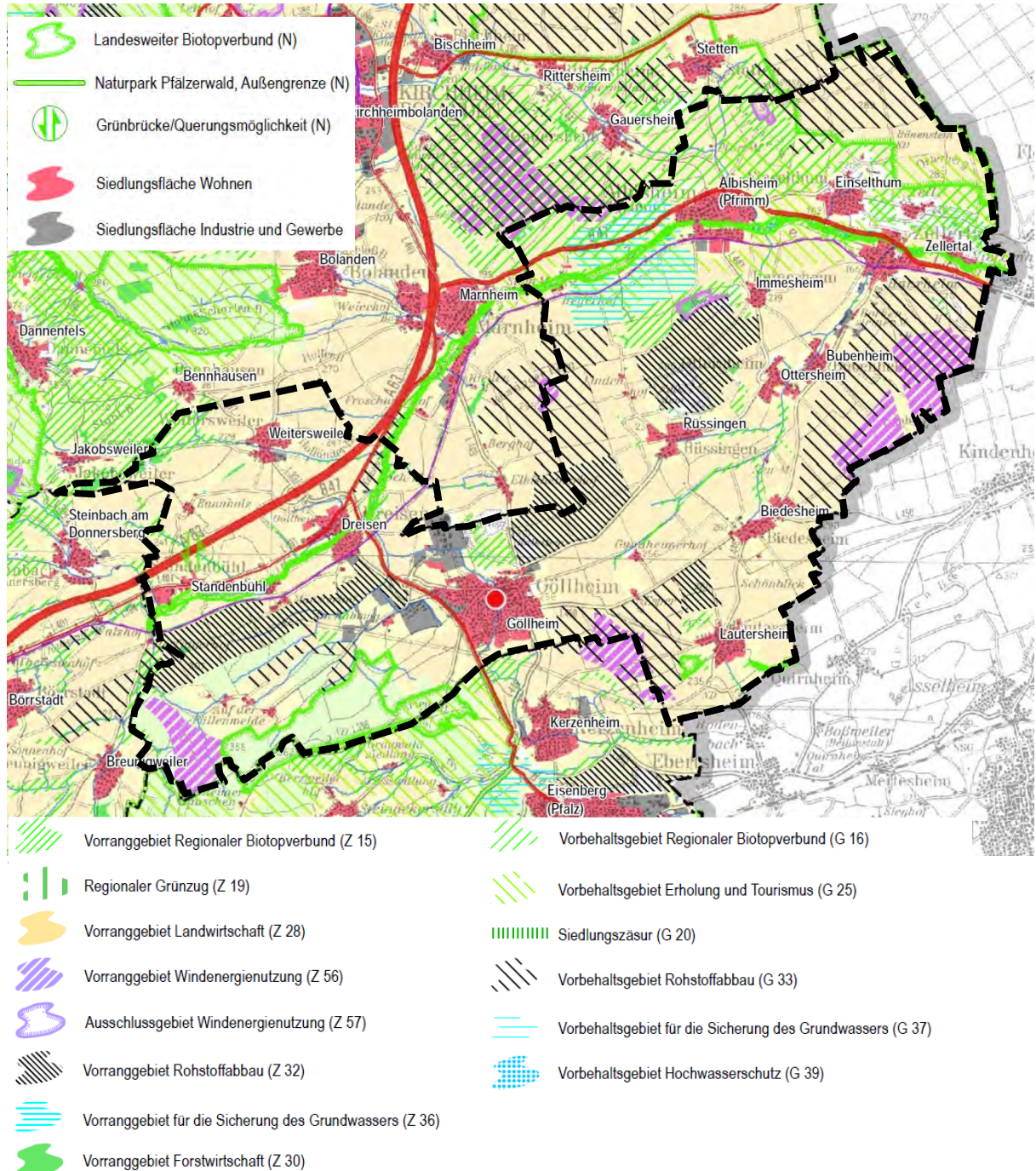


Abbildung 2: Auszug Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (VG Grenze aktualisiert)

Große Teile der Verbandsgemeinde sind im Raumordnungsplan als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Dazu kommen ebenfalls größere Teilflächen mit Vorranggebieten und

Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau sowie in etwas kleinerem Umfang auch für die Windenergienutzung. Westlich Albisheim sind die dortigen Trinkwassergewinnungsgebiete als Vorranggebiete ausgewiesen.

Das Grundgerüst der Biotopvernetzung wird durch den landesweiten Biotopverbund nach LEP IV vorgegeben. Zentrale Elemente sind die Pfrimm mit den begleitenden Auen bzw. Überschwemmungsgebieten und die Vogelschutz- und FFH Gebiete im Norden (Vogelschutzgebiet Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn) und Südwesten (Göllheimer Wald). Ein größerer ergänzender Komplex mit einer Vorbehaltsdarstellung Regionaler Biotopverbund findet sich nördlich der Pfrimm im Zellertal zwischen Pfrimm und dem nördlich angrenzenden Vogelschutzgebiet. Dazu kommen kleinere, z.T. inselhafte Komplexe mit Vorranggebieten insbesondere um die beiden Naturschutzgebiete in der VG (Saukopf und Osterberg) sowie im ehemaligen Kalkabbau „Dachsberg“ und in den Weinbergen bei Zell sowie Vernetzungen entlang der kleineren Bäche. Nördlich von Standenbühl ist an der Autobahn eine Grünbrücke/ Quermöglichkeit eingezeichnet. An dieser Stelle befindet sich allerdings bereits eine relativ breite Unterführung mit begleitenden Grünstrukturen.

1.3.5 Sonstige Pläne und Zieldarstellungen

Neben den verbindlich festgelegten Schutzgebieten und den o.g., ebenfalls verbindlichen Zielen der Landes- und Regionalplanung existieren eine ganze Reihe weiterer Pläne und Zielvorgaben. Sie sind in der Regel nicht direkt verbindlich, sind aber oft mittelbar einen Einfluss auf räumliche Planungen und deren Bewertung und Gestaltung. Zu nennen ist diesbezüglich z.B. die Wasserrahmenrichtlinie der EU, im weiteren Sinn aber auch fachliche Grundlagen zur Starkregengefährdung, Biotopvernetzung und Biotopkataster.

Eine Zusammenstellung mit kurzer Erläuterung findet sich im Landschaftsplan.

Soweit durch Neudarstellungen des Flächennutzungsplans solche Flächen bzw. Belange betroffen sind, ist dies in den zugehörigen Steckbriefen des Umweltberichts dargestellt und berücksichtigt.

2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

2.1 Zustand der Umwelt (Basisszenario)

Ausführliche Beschreibungen des Zustands der Umwelt finden sich in Text und Karten im Landschaftsplan. Nachfolgend sind darauf aufbauend jeweils nur die wichtigsten, insbesondere für die Bewertung von Umweltauswirkungen der geplanten Neuausweisungen besonders relevanten Eckpunkte wiedergegeben. Die jeweilige örtliche Situation und potenzielle Betroffenheit ist für die geplanten Neuausweisungen jeweils auch nochmal detaillierter in den zugehörigen Steckbriefen des Umweltberichts dargestellt und berücksichtigt.

2.1.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Mit der Lärmkartierung des Landes 2022 liegt eine auch über die Pflichten der EU-Umgebungslärmrichtlinie hinausgehende Berechnung zur Verkehrslärmbelastung im Land vor.

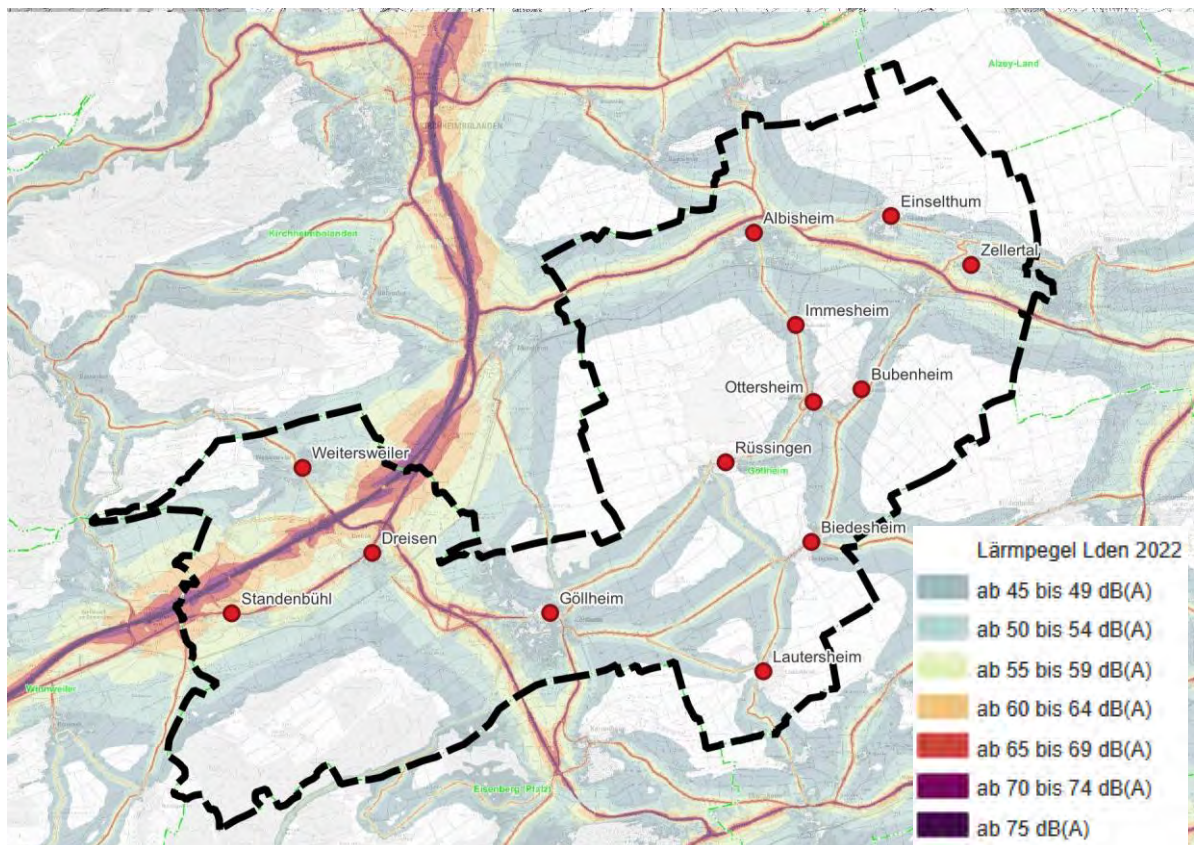


Abbildung 3: Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022⁴

⁴ https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2022

Die genannten Pegelwerte sind methodisch nicht direkt mit den Werten der TA-Lärm vergleichbar, geben aber doch eine flächendeckende Übersicht über Lärmverteilung und Belastung. Die oben stehende Abbildung gibt einen Überblick zu dem für diese Berechnungen maßgebenden nach Tag/Nacht gewichteten Mischpegel Lden. Deutlich tritt die Autobahn als Hauptemittent hervor, aber auch übrige Straßennetz führt zu flächig durchaus bemerkenswerten Belastungen. Damit verbunden sind nicht zwangsläufig Überschreitungen der Grenz- und Richtwerte, wahrnehmbar ist der Verkehr aber durchaus.

Sonstige Schallimmissionen sind in aller Regel punktuell anlagenbezogen und nur mit relativ aufwändigen konkreten Berechnungen für den jeweiligen Einzelfall zu erfassen. Dazu fehlen flächendeckende Daten.

Dies gilt auch für Staub- und gasförmige Emissionen und Immissionen.

In beiden Fällen können mögliche Vorbelastungen daher nur relativ grob anhand der vorhandenen Nutzungen abgeschätzt werden. Für planerische Entscheidungen potenziell relevante Belastungen sind in diesen Fällen aber in aller Regel auf ein relativ enges Umfeld begrenzt, so dass Konflikte nur bei unmittelbarer Nachbarschaft potenziell kritischer Nutzungen nicht auszuschließen sind.

Soweit sich für die betrachteten Gebiete Hinweise auf potenziell relevante Immissionen ergeben, sind diese in den Steckbriefen vermerkt. Hinweise darauf, dass solche Aspekte der geplanten Darstellung entgegenstehen, ergeben sich nicht.

2.1.2 Schutzgut Fläche, Boden

Eine aktuelle detaillierte Bodenkarte liegt für das Gebiet der Verbandsgemeinde Göllheim nicht vor. Eine Übersicht über die verfügbaren Daten findet sich im Landschaftsplan.

Für die Bewertung von Eingriffen in den Boden stellt die Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) eine zentrale Grundlage dar. In sie fließen neben der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit auch weitere Bodenfunktionen ein, darunter u.a. auch weniger ertragreiche Sonderstandorte, die aber seltenen Pflanzen und Tiere Lebensgrundlagen bieten.

Die nachfolgende Abbildung gibt dazu eine Übersicht. Deutlich erkennbar ist die naturräumlich bedingte Ost-West Teilung, die zu großen Anteilen tatsächlich auch wesentlich auf dem Ertragspotenzial beruht. Die Weinbergslagen im Osten sind in die Bewertung des LGB nicht mit einbezogen, da sie diesbezüglich nicht ohne weiteres mit Äckern und Grünland vergleichbar sind. Dies verfälschen das Bild insofern etwas, als diese Standorte sowohl für die Landwirtschaft als auch für wärmeliebende Pflanzen und Tiere natürlich durchaus eine wichtige Rolle spielen.

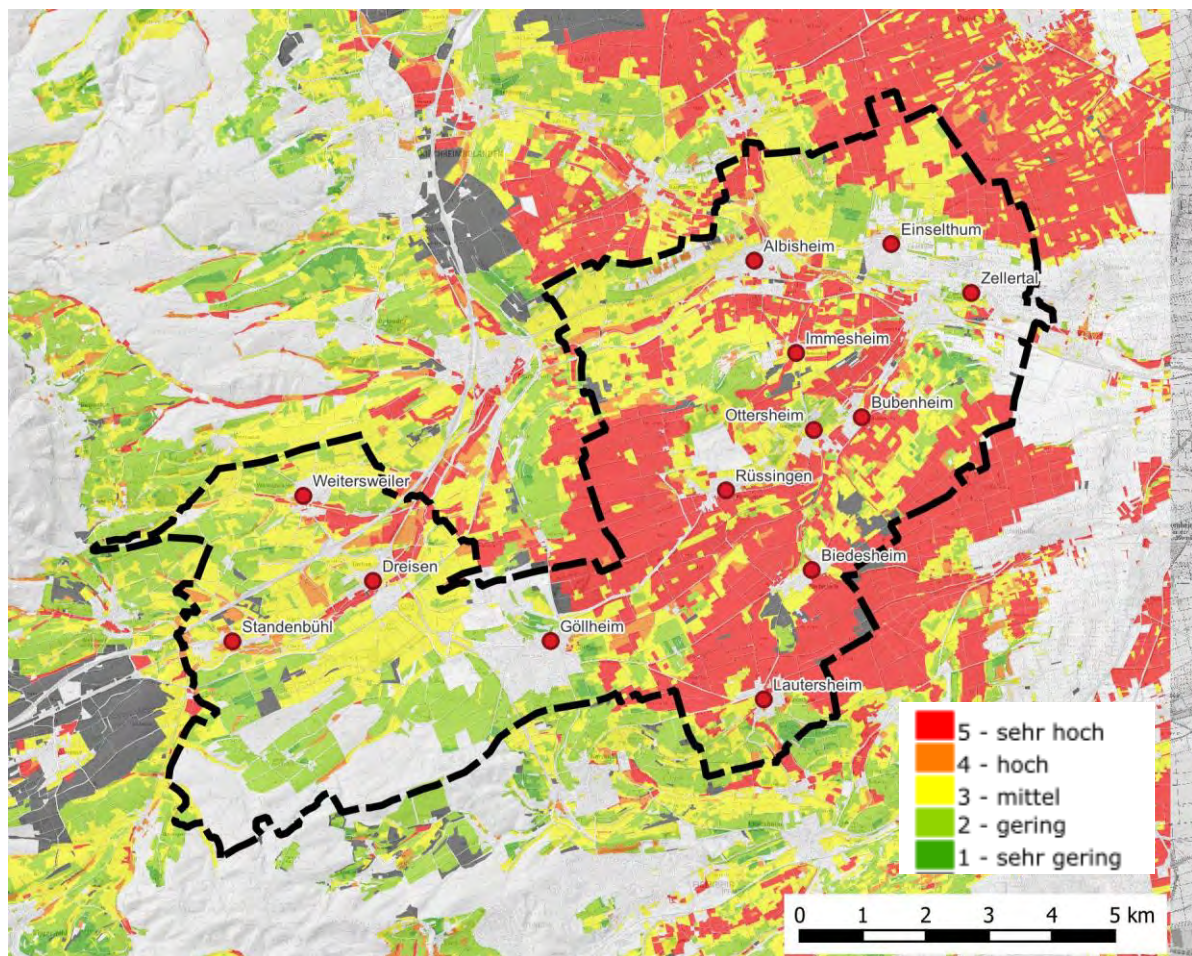


Abbildung 4: Bodenfunktionsbewertung nach LGB⁵

⁵ <https://mapclient.lgb-rlp.de>

2.1.3 Schutzgut Wasser

2.1.3.1 Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse sind stark von der geologischen Zweiteilung der Verbandsgemeinde mit den Gesteinen der Rotliegend-Sedimente im Westen und des Tertiärs im Osten geprägt. Am äußersten Südwestrand haben sich in höheren Lagen dazu noch Reste der Stauff-Formation des Zechsteins erhalten.

Die im **Westen der Verbandsgemeinde** ab einer Linie Göllheim-Marnheim anstehende „Standenbühl-Formation“ ist überwiegend als Grundwassernichtleiter einzustufen. Bessere Durchlässigkeiten zeigen in der Regel die im Südwesten noch in Resten aufliegenden Gesteinschichten des Zechsteins, was die relativ verbreiteten Quellaustritte im Göllheimer Wald erklärt.

Die Gesteine des Tertiärs im **Osten der Verbandsgemeinde** lassen sich hinsichtlich ihrer Grundwasserleitfähigkeit zweiteilen:

- Die älteren, tiefer liegenden Schichten des „**Mergeltertiärs**“ der „Selztalgruppe“ sind ebenfalls nur sehr geringdurchlässig. Sie stehen grundsätzlich bis in Höhen zwischen etwa 200 bis 250 m ü.NHN. im Untergrund an und das Pfrimmtal schneidet in sie ein. Innerhalb der Verbandsgemeinde sind sie entlang der Hänge aber überwiegend von Löß und abgerutschten Erdmassen aus höheren Hangabschnitten überdeckt.
- Die darüber liegenden Schichten des „**Kalktertiärs**“ der „Mainz-Gruppe“ treten in den höheren Hangabschnitten bis nahe an die Oberfläche. Sie haben eine überwiegend zumindest geringe bis mäßige Durchlässigkeit, die örtlich auch ergiebige Quellen speisen kann. Sie bilden einen Grundwasserhorizont, der nach unten durch den Mergelertiär abgegrenzt ist und sich in den Quellen entlang der Hänge und in den Seitentälern abbildet.

Anzumerken ist dabei, dass die überlagernden Lössablagerungen zwar einen guten Puffer und Speicher darstellen, die quantitative Grundwasserneubildung aber eher einschränken.

- Lokal können sich auch in sandigen Abschnitten der teilweise über dem Kalkgestein liegenden **Lautersheim-Formation** geringmächtige Porengrundwasserleiter bilden.
- Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die **jüngeren (quartären) Sedimentablagerungen** in den Tälern, insbesondere auch der Pfrimm.

Nach der hydrogeologischen Kartierung und Grundwasserbewirtschaftung Raum Grünstadt wird unter den Schichten des Mergeltertiärs ein tieferer liegender Grundwasserleiter dargestellt, der im Wesentlichen in den Gesteinsschichten des **Buntsandsteins** liegt. Er ist als Folge der wasserundurchlässigen Überdeckung überwiegend stark gespannt. Die Grundwasserdruckfläche liegt danach im Pfrimmtal bis zu 60 m über dem tatsächlich wasserführenden Grundwasserleiter und reicht dort bis etwa auf das Niveau der Pfrimm.

Die Verbandsgemeinde gehört i.S. der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ganz überwiegend zum Grundwasserkörper 19 Pfrimm, Quelle, Oberlauf. Im Süden wird ein schmaler Streifen des Grundwasserkörpers 29 Rhein, RLP 6 im Osten und Südosten 21 Rhein RLP 7 berührt. Der mengenmäßige Zustand wird in allen Fällen mit gut bewertet, der chemische als schlecht. Als Ursache für den schlechten chemischen Zustand werden im Bewirtschaftungsplan erhöhte Stickstoffeinträge aus diffusen Quellen genannt, die zu einer Überschreitung der europäischen

Qualitätsnorm von 50 mg/l führen. In der Folge ist nahezu die gesamte Verbandsgemeinde als nitratbelastetes Gebiet i.S. der 2023 in Kraft getretenen Landesdüngeverordnung ausgewiesen (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/belastete-gebiete-duengeverordnung>). Damit gelten nahezu flächendeckend die damit verbundenen Auflagen und Beschränkungen.

Zu den zu erwartenden Oberflächenabständen des Grundwassers sind landesweit Datengrundlagen des Landesamtes für Geologie und Bergbau vor. Die nachfolgende Karte gibt dazu eine Übersicht. Oberflächennah anstehendes Grundwasser ist danach in erster Line entlang der Tallagen zu erwarten und etwas ausgedehnter auch in der Senke westlich von Göllheim.

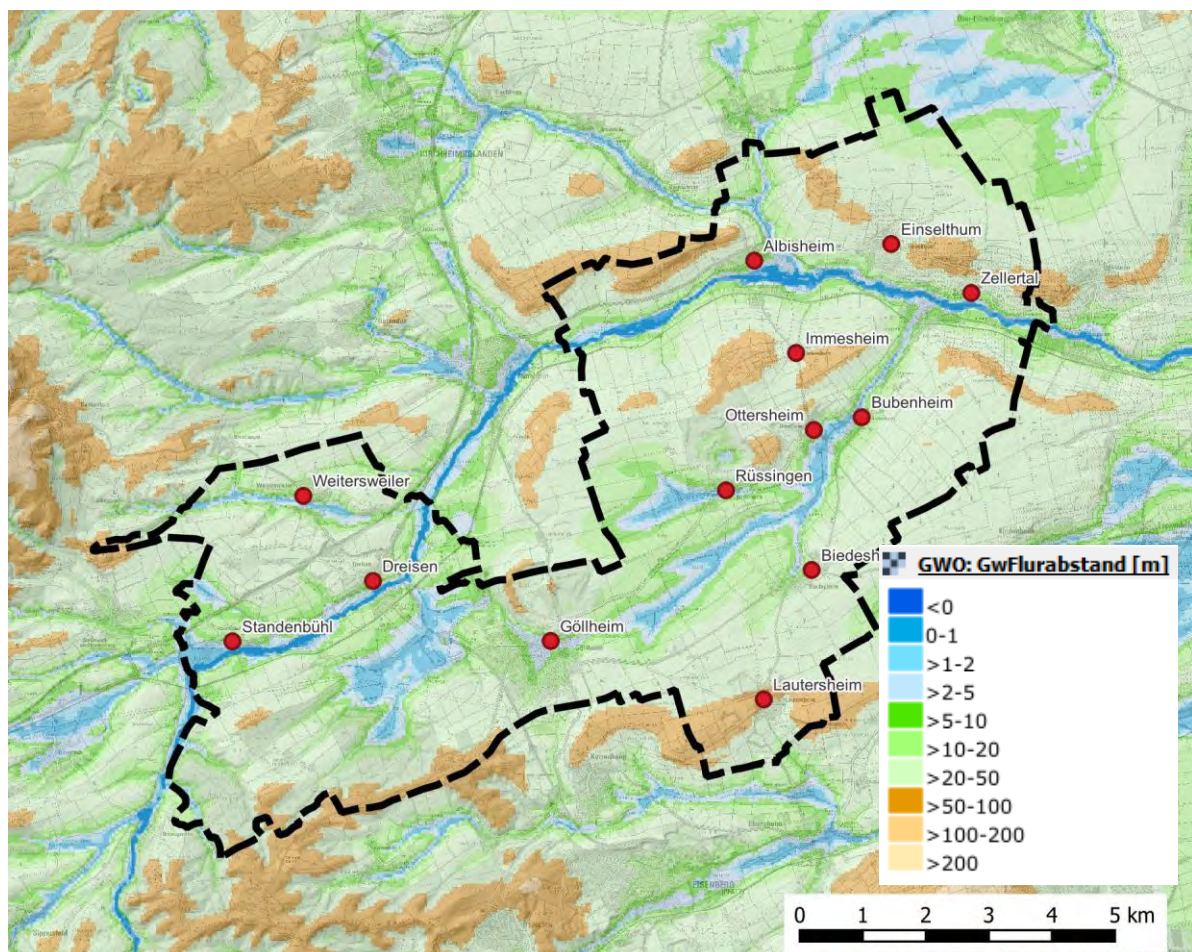


Abbildung 5: Grundwasserflurabstände im Geltungsbereich (Kartenviewer des LGB)⁶

⁶ <https://mapclient.lgb-rlp.de>

2.1.3.2 Oberflächengewässer

Die Verbandsgemeinde gehört zum Bearbeitungsgebiet Oberrhein (OR) und dort ganz überwiegend zur Planungseinheit „Selz-Pfrimm“ der WRRL. Nur kleine Flächen im Süden, insbesondere bei Lautersheim, gehören zum Gebiet Isenach-Eckbach.

Innerhalb der Verbandsgemeinde liegen Teile der Oberflächenwasserkörper obere, mittlere und untere Pfrimm, der Zuflüsse Leiselsbach und Ammelbach der Pfrimm sowie oberer Eisbach und Seebach. Der ökologische Zustand wird im Bewirtschaftungsplan für mittlere und untere Pfrimm sowie den Leiselsbach als „mäßig“ (**Stufe 3**) bewertet. Obere Pfrimm, Ammelbach Seebach und oberer Eisbach sind mit unbefriedigend (**Stufe 4**) eingestuft. Bezüglich des chemischen Zustandes wird angemerkt, dass Umweltqualitätsnormen (**UQN**) in den meisten betroffenen Fließgewässerkörpern nicht eingehalten werden, konkret wird dies auf Pflanzenschutzmittel (**PSM**) zurückgeführt.

Zur Umsetzung der **Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EU**⁷ in Verbindung mit der Umsetzung dieser Richtlinie insbesondere im Wasserhaushaltsgesetz liegen für das Land Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten gemäß § 74 WHG und Risikomanagementpläne nach § 75 WHG vor.

Die Verbandsgemeinde bzw. die Einzugsbereiche der Fließgewässer in der Verbandsgemeinde gehören zum Bearbeitungsgebiet Oberrhein. Für dieses Gebiet besteht ein Hochwasserrisikomanagementplan aus dem Jahr 2015⁸. Die Verbandsgemeinde Göllheim ist dort als Partner für das Gebiet Worms-Oppenheim genannt und beteiligt.

Die Hochwassergefahrenkarte zeigt ab Albisheim fast durchgehend und oberhalb (westlich) Albisheim zumindest partiell Flächen die mit einer Häufigkeit von einmal in 100 Jahren (HQ100), teilweise sogar in 10 Jahren (HQ10) überflutet werden. Betroffen sind gemäß Hochwasserrisikokarte ganz überwiegend unbebaute Freiflächen, teilweise, v.a. in Albisheim und eher punktuell in den übrigen Ortslagen im Pfrimmtal aber auch Wohnbauflächen.

Nicht in diesen Unterlagen enthalten sind mögliche, meist lokale **Überschwemmungsrisiken durch Starkregen**. Sie können auch abseits der Fließgewässer in Mulden und Trockentälern entstehen, vor allem wenn kein ausreichender Schutz durch Vegetation besteht. Basierend auf Geländemodellen liegen dazu Simulationsrechnungen des Landes vor, die potenziell gefährdete Bereiche aufzeigen. Die nachfolgende Abbildung gibt dazu eine Übersicht.

⁷ Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

⁸ STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD NORD) (2015): Hochwasserrisikomanagementplan Bearbeitungsgebiet Oberrhein Beitrag Rheinland-Pfalz

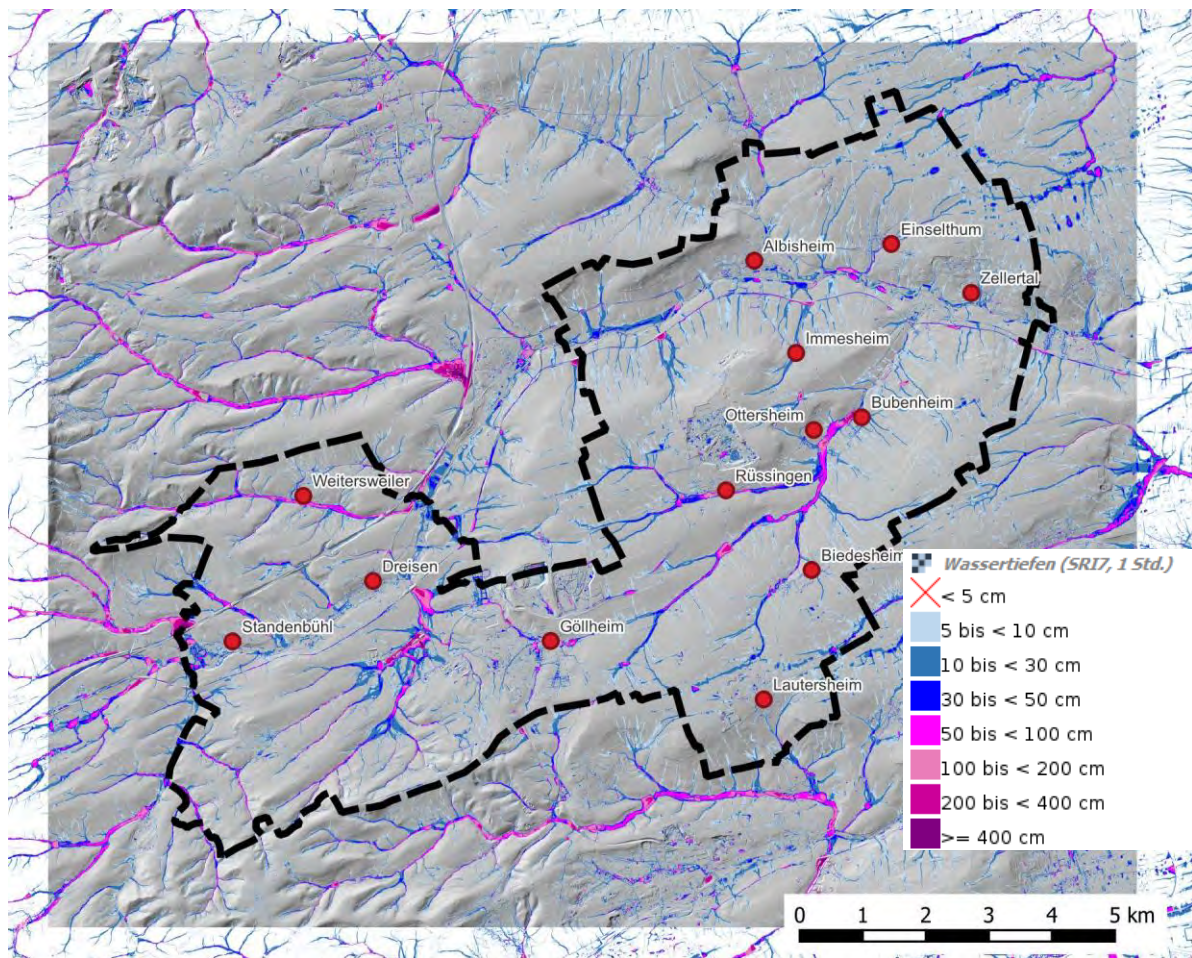


Abbildung 6: Wassertiefen bei Starkregen nach Sturzflutgefahrenkarte des Landes (Szenario SRI7, 1Std)⁹

⁹ <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/>

2.1.4 Schutzgut Klima

Die Verbandsgemeinde weist grundsätzlich eine gewisse Wärmegunst in Verbindung mit gegenüber dem Landesdurchschnitt eher niedrigen Niederschlagsmengen auf. Dabei nimmt die Temperatur von West nach Ost leicht zu, die Niederschläge nehmen etwas ab. Dies spiegelt sich dann auch in der Verteilung des Weinanbaus, wobei der nach Osten zunehmende Anteil durch die dort bestehenden Hangexpositionen und Böden noch begünstigt wird.

Das Landesamt für Umwelt stellt in seinen Kartenwerken zur Klimaanpassung die thermische Situation 2003-2022 als im Landesvergleich „sehr warm“ dar. Dies liegt deutlich über den eher kühlen Werten im Pfälzerwald und am Donnersberg aber noch unter den Wärmebelastungen der östlich liegenden Rheinebene und in weiten Teilen Rheinhessens (heiß bis dauerheiß).

Zur räumlichen Verteilung enthält das Kartenwerk auf Basis von Satellitendaten noch etwas genauere Daten. Die nachfolgende Abbildung gibt dazu eine Übersicht. Flächig stärker ausgeprägte Wärmeinseln sind danach insgesamt nur wenige festzustellen. Auch die Ortslage von Göllheim hebt sich nur wenig ab.

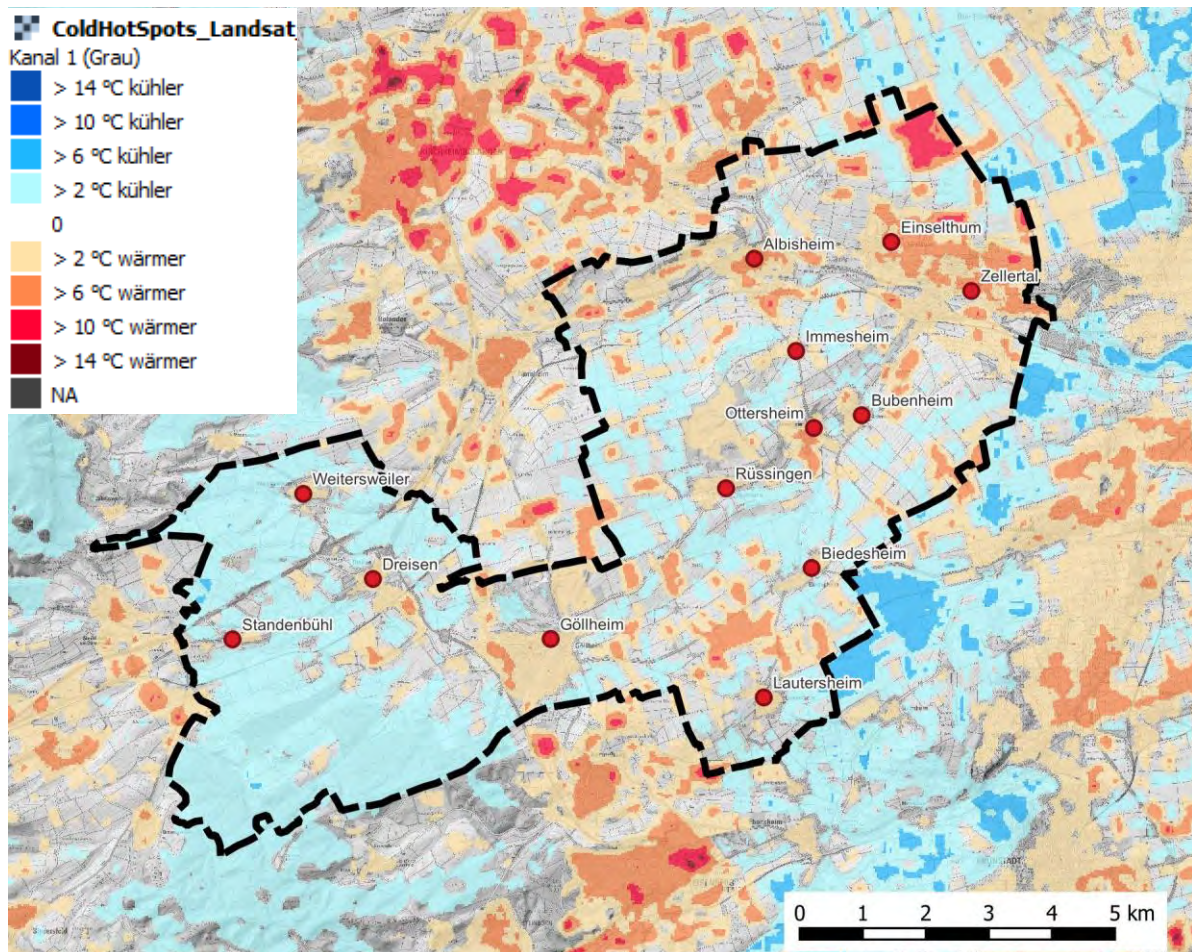


Abbildung 7 Auszug Karte „Cold-/Hot-Spots“ des LfU mit Abweichungen von der mittleren Temperatur am Tag Verbandsgemeinde (Landsat 8, Daten vom 02.06.21 ca. 12:22 MESZ)¹⁰

¹⁰ https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung

Die Karte der Kaltlufthöhen und Abflüsse zeigt ausgeprägte Luftströmungen, die dieses Ergebnis mit erklären.

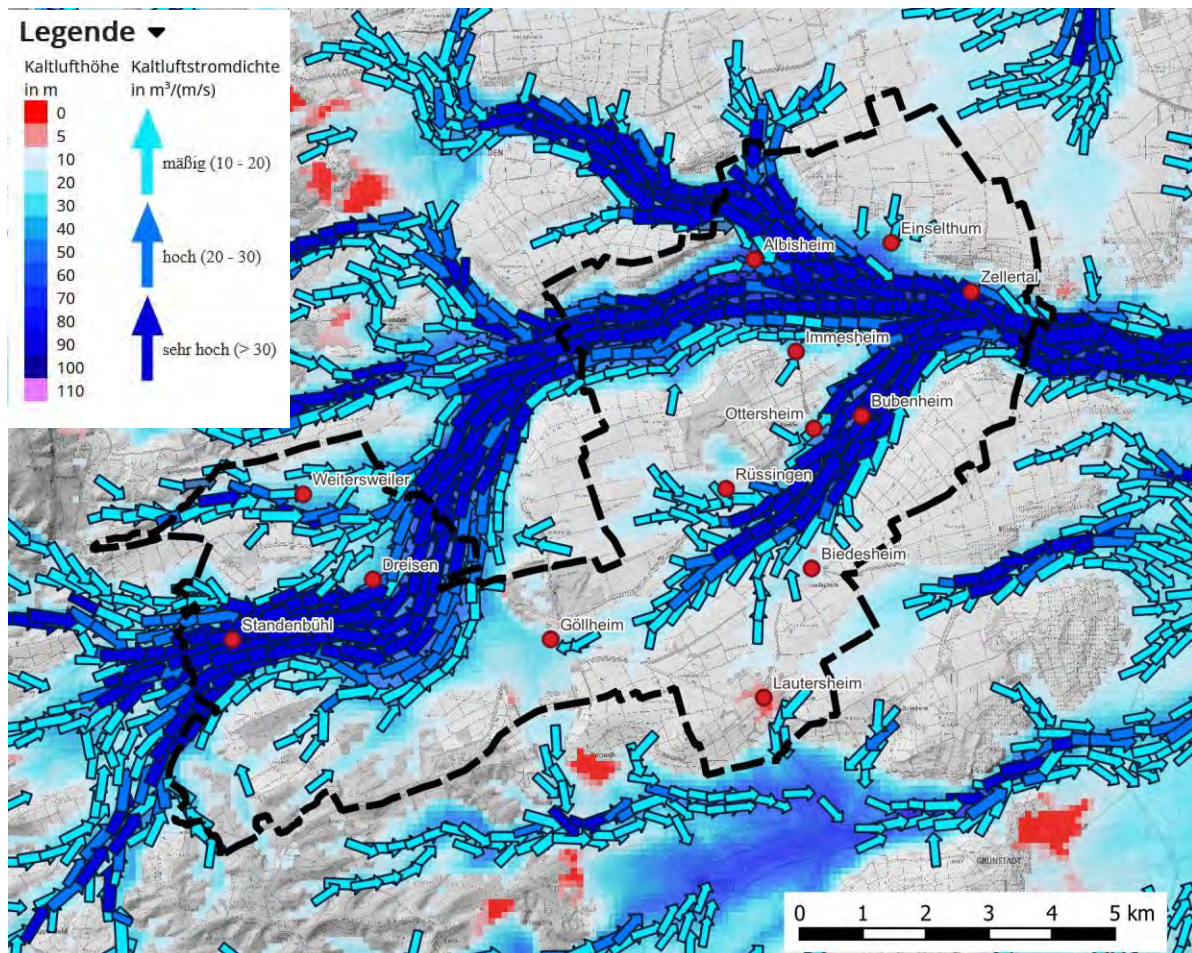


Abbildung 8: Kaltluflthöhe und Kaltluftströme nach Karten Klimaanpassung des LfU¹¹

¹¹ https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung

2.1.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

2.1.5.1 Biotoptypen, Pflanzen

Die Verbandsgemeinde wird insgesamt stark von der naturräumlichen Gliederung bestimmt. Im Westen liegen das in weiten Teilen ackerbaulich genutzte, aber etwas stärker von Grünland durchzogene Saar-Nahe-Bergland und der bewaldete Nordrand des Haardtgebirges, im Osten finden sich vor allem ausgedehnte Ackerflächen, die entlang der Pfrimm durch Weinberge und im Tal auch etwas ausgeprägteres Grünland gegliedert sind.

Entsprechend breit ist das Spektrum der anzutreffenden Biotoptypen und Artenvorkommen. Es reicht von z.T. auch anspruchsvolleren Waldarten wie der Bechsteinfledermaus im Westen bis zu den weiträumig offenen Agrarlandschaften und trocken-warmen Biotopkomplexen, u.a. auch mit Orchideenvorkommen im Osten. Im weiteren Sinn sind dabei auch die Sonderstandorte der ausgedehnten Kalksteintagebaue mit künstlich geschaffenen Fels- und Magerstandorten zu nennen.

Eine genauere Darstellung findet sich im Landschaftsplan. Aufbauend darauf und auf den typischen Artenvorkommen und Lebensraumansprüchen sind die möglichen Auswirkungen von Vorhaben jeweils nur im Einzelfall vor dem Hintergrund der genauen Lage und örtlichen Situation sinnvoll zu erfassen und zu bewerten.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild/ Naherholung

Im Informationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes wird die Verbandsgemeinde überwiegend als „Agrarlandschaft“ typisiert. Landschaftsprägend ist vor allem Ackerbau, teilweise Wein und nur in geringem Umfang, v.a. in den Tälern auch Grünland. Nur die Randbereiche zum Donnersberg hin im Nordwesten und im Bereich Göllheimer Wald / Füllenweide im Südwesten werden als „waldbetonte Mosaiklandschaft“ charakterisiert. Neben Wald und Gehölzen finden sich dort auch größere Grünlandanteile.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Umfeld der Ortslagen nahezu unabhängig von der landschaftlichen Attraktivität Freizeit- und Erholungsaktivitäten stattfinden. Der Bereich bis etwa 1 km ist dabei vor allem auch für kurze Spaziergänge bis etwa 1 Stunde, Hunde „gassi“ führen etc. geeignet und für weniger mobile Bevölkerungsgruppen nicht zu ersetzen. Neben schneller und pkw-unabhängiger Erreichbarkeit spielen für viele Nutzer auch gute Begehrbarkeit, bzw. im Fall von Kinderwägen oder Nutzern von Gehhilfen und natürlich auch Rollstühlen, Befahrbarkeit des Belags, Barrierefreiheit und nicht zu starkes Gefälle eine wichtige Rolle. Landschaftliche Attraktivität und Störungsfreiheit sind in diesen Fällen zusätzliche positive Faktoren, treten aber oft gegenüber den genannten Aspekten in den Hintergrund. Sie greifen vor allem dann, wenn bezüglich der sonstigen genannten Faktoren verschiedene Alternativen zur Verfügung stehen.

In diesem Sinn sind vor allem auch die Wegeverläufe entlang der Täler, bzw. (vor allem um Zell und Eimselthum) hangparallel zu den Höhen und zwischen den Ortslagen von Bedeutung. Die Wege auf bzw. über die Höhen sind vor allem dort attraktiv, wo sie entsprechende Aussicht und/ oder Zielpunkte möglichst in reicher strukturierten Gebieten bieten. Dies gilt z.B. für den Wartberg nördlich von Albisheim aber auch den Breinsberg nördlich von Rüssingen und die Talhänge bei Zell und östlich von Harxheim.

Um Göllheim bestehen ähnliche Strukturen nördlich der Stadt, die dort aber auf einen relativ schmalen Hangstreifen begrenzt sind. Der weiter nördlich liegende ehemalige Tagebau mit

seinem Rundweg ist durch das Betriebsgelände bzw. die Betriebsstraße der noch betriebenen Tagebaue weitgehend von der Ortslage abgeschnitten. Im Südwesten ist in ähnlicher Weise der direkte Zugang über das Tälchen des Königsgrabens zum Kriegsberg durch die Bundesstraße abgeschnitten. Auch dort ist nur ein relativ begrenztes Teilstück bzw. der Streifen östlich der Bundesstraße vom Ort aus direkt zugänglich und nutzbar, wobei die Flächen nahe der Bundesstraße vom Straßenlärm beeinträchtigt werden.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Verzeichnis der **Kulturdenkmäler** für den Donnersbergkreis nennt für die Verbandsgemeinde zahlreiche Gebäude und auch Teile der Ortslagen. In Biedesheim, Dreisen, Göllheim, Rüssingen und Zell sind Denkmalschutzzonen im Bereich historischer Ortskerne bzw. Bebauung ausgewiesen. Dazu kommen Einzeldenkmale. Landschaftlich markant sind dabei vor allem Kirch- und Glockentürme, im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung sind aber auch diverse jüdische und christliche Friedhöfe und einige Bauten und historische Anlagen außerhalb der Ortslagen zu nennen. Dies sind z.B. Wartturm, Ludwigshalle und Ehrenmal bei Zell, als weniger markant aber bemerkenswert auch ein Weinbergshäuschen nördlich Rüssingen und der „Lange Stein“ (Menhir) bei Einselfthum. Bemerkenswert sind auch einige Mühlen und historische Brücken an der Pfrimm.

Für die Bewertung der Auswirkungen bestimmter Vorhaben sind v.a. die Denkmäler von Interesse, die das Ortsbild und die Landschaft sichtbar prägen oder zumindest z.B. für Spaziergänger sichtbare Markierungen in der Landschaft bieten.

Dazu kommen zahlreiche **archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler**, die nur teilweise als Grabungsschutzgebiete ausgewiesen sind. Sie sind an der Oberfläche nicht oder nicht ohne weiteres erkennbar und in erster Linie im Hinblick auf die Archivfunktion des Bodens von Bedeutung. Diese Bereiche sind im FNP meist als Kreis schematisiert dargestellt. Die Darstellung enthält bewusst keine genaue Abgrenzung und Bezeichnung, um Raubgräbern keine Hinweise zu geben. Sie ist aber als Hinweis zu sehen, dass insbesondere bei Erdarbeiten in solchen Flächen ein frühzeitiger Kontakt mit der Denkmalschutzbehörde erfolgen sollte. Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass bisher unbekannte Fundstellen praktisch flächendeckend nicht sicher auszuschließen sind.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne und mit dem geplanten Vorhaben

2.2.1 Entwicklung ohne das geplante Vorhaben

Ohne die Fortschreibung des Flächennutzungsplans würde die bestehende Fassung den rechtlichen Rahmen insbesondere auch für die bauliche Entwicklung in der Verbandsge-
meinde bilden.

Wie sich schon aus den zahlreichen vorgesehenen Änderungen und deren Begründungen ergibt, würde dieser Rahmen in weiten Teilen den aktuellen Anforderungen in vielerlei Hinsicht nicht mehr gerecht. Dies betrifft ausdrücklich nicht nur die Bereitstellung von neuen Flächen, insbesondere für Wohnen und Gewerbe/ Industrie, sondern auch die Rücknahme und opti-
mierte Neuverortung von geplanten Nutzungen.

2.2.2 Kurze Beschreibung der für die Auswirkungen auf die Umwelt relevan- ten Merkmale des Vorhabens

2.2.2.1 Allgemeine typisierende Übersicht zu den Planinhalten und deren po- tenzielle Auswirkungen auf die Umwelt

Gegenstand der Untersuchungen und Bewertungen des Umweltberichts sind vor allem die Darstellungen und sonstigen Planinhalte des Flächennutzungsplans, von denen neue oder zusätzliche Umweltauswirkungen ausgehen können und die auch durch die Darstellung im Flächennutzungsplan vorbereitet werden. Dies betrifft in erster Linie Eingriffe durch die Neu-
ausweisung von Gebieten mit baulichen Nutzungen im weitesten Sinn (inklusive z.B. Grünflä-
chen mit Sportanlagen etc.), ggf. aber auch sonstige Nutzungen ohne bauliche Anlagen, von denen Störungen ausgehen können (z.B. intensive Freizeitnutzungen, Modellflugplätze o.ä.).

Darüber hinaus sind im Umweltbericht aber auch positive Wirkungen von Plandarstellungen zu benennen. Dies betrifft neben Darstellungen zu Schutz- und Entwicklung im weiteren Sinn auch die Rücknahme bestehender Ausweisungen des bestehenden Plans. Zwar resultiert da-
raus keine Veränderung der realen Situation. Es ist aber doch zu berücksichtigen, dass bisher dort vorgesehene Eingriffe nicht erfolgen werden und ggf. sonst zu befürchtende Summenwir-
kungen und Kumulierungen entfallen.

Tatsächlich bestehende Nutzungen sowie bestehende Baurechte (insbesondere rechtskräf-
tige Bebauungspläne) sind hinsichtlich Vorbelastung und ggf. Summenwirkungen zu berück-
sichtigen. Sie sind selbst aber nicht Gegenstand der planerischen Abwägung und Entschei-
dung in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans und insofern auch im Umwelt-
bericht nicht detailliert zu betrachten und zu bewerten. Ausnahmen können Bestandssituatio-
nen sein, für die explizit Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Neuordnung, Sanierung oder
sonstige Maßnahmen gesehen wird.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgendes Bild zur grundsätzlichen Relevanz der Planin-
halte des Flächennutzungsplans für den Umweltbericht:

- **Diverse Flächen mit baulichen Nutzungen einschließlich Verkehr und Ver- und Entsorgung**

Diese Flächen stellen den Kern der Inhalte des Flächennutzungsplans dar, die im Fall von Neuausweisungen oder wesentlichen Änderungen im Umweltbericht zu prüfen sind.

Die Intensität der Umweltwirkungen hängt von Art und Maß der zulässigen Nutzungen ab. Im Fall der Neuerschließung ist dazu auch noch die örtliche Ausgangssituation zu beachten, die über die Schwere der zu erwartenden Eingriffe wesentlich mitbestimmt.

Grundsätzlich sind mit der Errichtung baulicher Anlagen in aller Regel mehr oder weniger umfangreiche Erdbewegungen verbunden, die zum Verlust von Böden und Vegetation führen. Durch die Überbauung erfolgt eine dauerhafte Versiegelung von Flächen. Sie bewegt sich üblicherweise in Größenordnungen von etwa 60-80 % und hat vielfältige Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, Klima, Wasserhaushalt aber auch Orts- und Landschaftsbild. Im Fall von Sondernutzungen ist der Anteil überbauter Flächen stark von der Zweckbestimmung abhängig und nur im konkreten Einzelfall abzuschätzen.

Eine Übersicht über die in den Ortsgemeinden vorgesehenen Neuausweisungen findet sich im nachfolgenden Kapitel 2.2.2.2. Dort sind auch weitere, in Bezug auf Umweltauswirkungen unkritische Änderungen sowie vorgesehenen Rücknahmen von Gebietsdarstellungen gegenüber dem geltenden Flächennutzungsplan zusammengestellt.

Für neu geplante Darstellungen von baulichen Nutzungen erfolgt zusätzlich eine vertiefende Betrachtung und Bewertung in **Steckbriefen**. Sie liegen als Anhang dem Umweltbericht bei. Im Fall der Rücknahme von Darstellungen gegenüber dem bestehenden Flächennutzungsplan erfolgt keine vertiefende Betrachtung. Dort zieht die Fortschreibung den Verzicht auf vorgesehene Eingriffe nach sich und ist vor dem Hintergrund zu erwartender Umweltauswirkungen positiv zu sehen.

Soweit bestehende bauliche Anlagen und bestehendes Baurecht in Form rechtskräftiger Bebauungspläne in die Darstellung des Flächennutzungsplans übernommen werden, ist dies ebenfalls nicht mehr vertiefend betrachtet. In diesen Fällen wurden die Umweltbelange bereits im entsprechenden Aufstellungsverfahren berücksichtigt.

- **Grünflächen**

Art, Intensität und Bewertung von Umweltwirkungen hängen stark von der Zweckbestimmung und Charakteristik ab und können nur im Einzelfall geprüft werden. Die Spanne reicht von stark baulich geprägten Flächen wie Sportanlagen, die im Extremfall den o.g. Baugebieten ähneln, bis zu naturnahen Park- oder Friedhofsanlagen und Flächen, die sogar explizit als Kompensationsfläche für Eingriffe an anderer Stelle konzipiert sind.

Flächen, die in unmittelbarem räumlich funktionalem Zusammenhang mit Eingriffen als Kompensation vorgesehen sind, sind in den Steckbriefen dieser geplanten Gebietsausweisungen mit berücksichtigt. Flächen, bei denen es potenziell zu Eingriffen kommen kann, sind in einem eigenen Steckbrief dargestellt.

- **Wasserflächen**

Die Darstellungen sind informativ bzw. nachrichtlich übernommen. Sie sind im Sinne möglicher Schutzansprüche zu berücksichtigen, aber nicht Teil der planerischen Konzeption und Abwägung des Flächennutzungsplans, und damit der Umweltprüfung, im engeren Sinn.

- **Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**

Die Darstellungen sind informativ bzw. nachrichtlich übernommen. Die Genehmigung erfolgt(e) über eigenständige Verfahren außerhalb des Baurechts. Bei Abbauvorhaben und (Wieder-) Verfüllungen sind dies je nach Rohstoff wasser- oder bergrechtliche, u.U. auch abfallrechtliche Zulassungsverfahren.

Die Darstellungen sind im Sinne möglicher Vorbelastungen und Summenwirkungen zu berücksichtigen, aber nicht Teil der planerischen Konzeption und Abwägung des Flächennutzungsplans, und damit der Umweltprüfung, im engeren Sinn.

- **Flächen für die Landwirtschaft und für Wald**

Der Flächennutzungsplan stellt den Bestand dar. Da es sich in beiden Fällen um unbebaute Freiräume handelt, resultiert daraus eine gewisse allgemeine Schutzwirkung v.a. gegen bauliche Inanspruchnahme. Ob und welche bauliche Nutzung zulässig ist, wird aber in aller Regel von diversen allgemeinen gesetzlichen Regelungen und Genehmigungsverfahren außerhalb des Flächennutzungsplans bestimmt, z.B. auch über die Bestimmungen des §35 BauGB zu sogenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich.

Ob und welche positive wie negative Umweltauswirkungen die Nutzungen selbst nach sich ziehen, hängt wesentlich von deren Art und Intensität ab. Im Fall der Forstwirtschaft sind dies z.B. Baumarten und Altersstruktur, bei der Landwirtschaft die verschiedenen Kulturen und deren Charakteristiken aber auch Faktoren wie Schlaggröße, Düngung etc. Darauf hat der Flächennutzungsplan keinen Einfluss. Hinweise zur umweltbezogenen Bewertung und zu Maßnahmen finden sich im Landschaftsplan.

- **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Diese Flächen umgrenzen Bereiche, in denen ein erhöhtes Schutzbedürfnis insbesondere auch gegenüber baulicher Nutzung gesehen wird. Dies betrifft den Bestand, im weiteren Sinn aber auch Entwicklungspotenziale z.B. auch für Maßnahmen zum Eingriffsausgleich. Flächen, die dafür in unmittelbarem räumlich funktionalem Zusammenhang mit Eingriffen vorgesehen sind, sind auch in den Steckbriefen dieser geplanten Gebietsausweisungen mit berücksichtigt.

Über den allgemeinen Freiraumschutz hinaus wird der Schutz dieser Flächen z.B. auch gegenüber privilegierten Vorhaben nach §35 BauGB als öffentlicher Belang mit größerem Gewicht versehen.

- **Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**

Diese Planinhalte sind informativ. Sie dienen in erster Linie dazu, einen Überblick über planungsrelevante Vorgaben und Rahmen zu geben und zu gewährleisten, dass mögliche Konflikte nicht übersehen werden.

Die Darstellungen sind im Sinne möglicher Schutzansprüche, aber auch Vorbelastungen und Summenwirkungen zu berücksichtigen, aber nicht Teil der planerischen Konzeption und Abwägung des Flächennutzungsplans, und damit auch nicht der Umweltprüfung, im engeren Sinn.

Dies gilt auch für den Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien“ der Verbandsgemeinde. Die dort ausgewiesenen Flächen sind in der Planzeichnung der 3. Gesamtfortschreibung mit dargestellt und insbesondere bei der Ausweisung empfindlicher Gebiete mit entsprechenden Mindestabständen berücksichtigt.

Derzeit erfolgt eine Überarbeitung in einer 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans. Dort werden in einem eigenständigen Verfahren sowohl mögliche Umweltauswirkungen als auch eventuelle Konflikte mit den geplanten Darstellungen der 3. Gesamtfortschreibung geprüft und ggf. berücksichtigt.

Nachfolgend sind vor dem Hintergrund dieser Typisierung der Planinhalte die konkret vorgesehenen Darstellungen noch näher beleuchtet.

2.2.2.2 Übersicht zu den konkret vorgesehenen Plandarstellungen und Einzelvorhaben

Eine genauere Darstellung der vorgesehenen Darstellungen und Änderungen findet sich in der Begründung zum Flächennutzungsplan. Die im Hinblick auf potenzielle Auswirkungen auf die Umwelt besonders relevanten Neuausweisungen sind in den Steckbriefen zum Umweltbericht genauer dargestellt und beschrieben (siehe Kap. 6, Anhang)

Verzicht auf bzw. Zurückstellung von Änderungsaspekten (FNP Begründung Kap. 8.2.1)

Bei diesen Flächen handelt es sich um solche, in denen, abweichend vom Vorentwurf der 3. Gesamtfortschreibung, die Darstellung der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP nunmehr doch beibehalten werden soll. Die Erläuterungen dienen hier nur der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit von Änderungen während des Verfahrens der Aufstellung der 3. Gesamtfortschreibung.

Es handelt sich überwiegend um den Verzicht auf Neuausweisungen von Baugebieten und die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft analog dem derzeitigen Bestand in FNP (2. Gesamtfortschreibung) und in der Realität. Damit entfallen auch damit potenziell verbundene neue Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen. Diese Flächen müssen im Umweltbericht nicht weiter betrachtet werden und sind daher auch hier nicht näher dargestellt und erläutert. Näheres zur Lage und weitere Erläuterungen finden sich in der Begründung zum FNP.

Das gilt sinngemäß auch für folgende weitere Fläche:

Albisheim (01)

01/10: Es handelt sich um ein bestehendes, bebautes Gebiet, für das die bestehende Wohnnutzung beibehalten wird. Mit dem Verzicht auf die Umwandlung zum Mischgebiet wird auch die damit verbundene etwas stärkere Störwirkung vermieden.

Göllheim (06)

06/26, 06/30, 06/34 Auch hier handelt es sich um bestehende, bebaute Gebiete, für das die bestehende Wohnnutzung beibehalten wird. Mit dem Verzicht auf die Umwandlung zum Mischgebiet wird auch die damit verbundene etwas stärkere Störwirkung vermieden.

06/35 Die Fläche ist derzeit noch landwirtschaftlich genutzt, im Flächennutzungsplan aber als potenzielle Erweiterung des östlich bestehenden Regenüberlaufbeckens dargestellt. Gegenüber der zunächst vorgesehenen gewerblichen Nutzung entstehen geringere Eingriffe, wie sie auch bisher bereits vorgesehen waren. Es sind keine Hinweise erkennbar, dass eine solche Erweiterung Umweltauswirkungen erwarten lässt, die der Darstellung entgegenstehen.

06/36, 06/37 Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen an Stelle einer Photovoltaikanlage und von Grünflächen entstehen neue, bzw. zusätzlich Eingriffe und Auswirkungen auf die Umwelt. Aktuell sind die Flächen z.T. landwirtschaftlich genutzt, z.T. als Lagerflächen. Die Darstellung entspricht aber der im bestehenden Flächennutzungsplan vorgesehenen Nutzung, die so auch in den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Niederbusch“ eingeflossen ist. Art- und Umfang von Eingriffen und Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich sind im Bebauungsplan berücksichtigt.

**Neuaufnahme von Änderungspunkten
(FNP Begründung Kap. 8.2.2)**

In diesen Fällen handelt es sich ebenfalls um Änderungen gegenüber dem Vorentwurf der 3. Gesamtfortschreibung, die aus Gründen der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit erläutert werden:

Bubenheim (03)

03/03 An Stelle von Flächen für die Landwirtschaft erfolgt eine Darstellung von gewerblichen Bauflächen. Dies bezieht sich aber auf eine bestehende und genehmigte bauliche Nutzung, so dass daraus keine neuen oder zusätzlichen Umweltauswirkungen entstehen.

Lautersheim

Hier wird die im Vorentwurf vorgesehene Darstellung einer gemischten Baufläche zurückgenommen. An ihre Stelle tritt die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft, wie dies auch dem Bestand entspricht. Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

Bauliche Nutzungen: Neuausweisung und Rücknahme von Baugebieten (FNP Begründung Kap. 8.3)

Albisheim (01)

Neuausweisung

- 01/07 **Neuausweisung einer gemischten Baufläche (0,3 ha)** auf bisher unbebauten Grünflächen (**siehe beigefügter Steckbrief Nr. 1**).
- 01/15b **Neuausweisung einer Wohnbaufläche (2,5 ha)** auf bisher unbebauten Ackerflächen. Die im bestehenden FNP vorgesehene Nutzung als gewerbliche Baufläche (01/15a) wird zurückgenommen (**siehe beigefügter Steckbrief Nr. 2**).
- 01/39 Darstellung einer Sonderbaufläche „Einzelhandel“ an Stelle einer gemischten Baufläche (0,5 ha). An dieser Stelle besteht bereits eine vollständige Überbauung durch einen bestehenden Markt, der modernisiert werden soll, so dass daraus keine neuen oder zusätzlichen Umweltauswirkungen entstehen.

Rücknahmen

- 01/12 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen Wohnfläche (2,0 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.
- 01/15a, 01/26, 01/36 Rücknahme von in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gewerblichen Bauflächen (2,4 ha, 0,5 ha, 1,7 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.
- 01/23 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen Wohnbaufläche (0,3 ha) zu Gunsten einer Grünfläche für Hausgärten (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

Biedesheim (02)

Neuausweisung

- 02/10, 02/11 **Neuausweisung einer Wohnbaufläche (1,4 ha)** auf bisher unbebauten Ackerflächen (**siehe beigefügter Steckbrief Nr. 3**).
Damit verbunden ist unmittelbar südlich die Neudarstellung von Grün- / Kompensationsflächen auf derzeitigen Äckern (02/11) mit 0,8 ha Größe.

Rücknahmen

- 02/08, 02/14 Rücknahme von in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gemischten Bauflächen (0,2 ha, 0,04 ha) zu Gunsten von Grünflächen für Hausgärten und Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

Bubenheim (03)

Neuausweisung

-

Rücknahmen

03/04 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gewerblichen Baufläche (1,2 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

03/05, 03/06 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen Wohnbaufläche (1,2 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

Zugleich wird auch die Darstellung einer damit verbundenen Grünfläche (03/06) mit 0,2 ha zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft zurückgenommen. Die bestehende markante Ortsrandsituation mit der Kirche St. Peter und dem Baumbestand bleibt unverändert.

Dreisen (04)

Neuausweisung

-

Rücknahmen

04/07 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gewerblichen Baufläche (2,6 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

04/10 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gemischten Baufläche (0,2 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

04/11, 04/12 Rücknahme von in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gemischten Bauflächen (0,08 ha, 0,09 ha) zu Gunsten von Grünflächen (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

04/14, 04/17 Rücknahme von in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen Wohnbauflächen (0,3 ha, 1,4 ha) zu Gunsten von Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

Einzelthum (05)

Neuausweisung

- 05/04 **Darstellung einer gemischten Baufläche** an Stelle einer geplanten gewerblichen Baufläche (0,3 ha). Weitere Teile der ehemaligen geplanten gewerblichen Bauflächen im Umfang von 0,6 ha sollen als Grünfläche „Gartenland“ dargestellt werden. Die Flächen sind derzeit noch landwirtschaftlich genutzt (Sonderkultur, **siehe beigefügten Steckbrief Nr. 4**).

Rücknahmen

- 05/04 Rücknahme von Teilen einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gemischten Baufläche (0,6 ha) zu Gunsten von Grünflächen (siehe oben).
- 05/05 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gemischten Baufläche (0,3 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Das südlich anschließende bestehende Freizeitgelände wird entsprechend dem derzeitigen Charakter als Grünfläche dargestellt. Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.
- 05/18 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen Sonderbaufläche (pot. Erweiterung Freizeitgelände, 0,3 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (Weinbau, analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

Göllheim (06)

Neuausweisung

- 06/05a, 06/05b **Neuausweisung von Wohnbauflächen (0,95 ha)** auf bisher unbebauten Ackerflächen (**siehe beigefügter Steckbrief Nr. 5**).
Damit verbunden ist unmittelbar südlich die Neudarstellung von Grün- / Kompensationsflächen auf derzeitigen Äckern (06/05a) mit 0,5 ha Größe.
- 06/11a, 06/11b **Neuausweisung von Gemeinbedarfsflächen KITA (1,1 ha)** auf bisher unbebauten Ackerflächen (**siehe beigefügter Steckbrief Nr. 6**).
Damit verbunden ist nördlich der Ortslage die Neudarstellung von Grün- / Kompensationsflächen auf derzeitigen Äckern (06/11b) mit 0,4 ha Größe.
- 06/17, 06/20a, 06/21, 06/22 **Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen (5,5 ha, 8,2 ha, 0,6 ha, 4,9 ha ha, zusammen 19,2 ha)** auf bisher unbebauten Ackerflächen (**siehe beigefügter Steckbrief Nr. 7**).
Damit verbunden ist die Darstellung von Grün- / Kompensationsflächen auf derzeitigen Äckern (06/20b, 2,6 ha).

Rücknahmen

- 06/32 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen Wohnbaufläche (1,0 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

Immesheim (07)

Neuausweisung

07/04 **Neuausweisung einer gemischten Baufläche (0,4 ha)** auf bisher unbebauten Ackerflächen (**siehe beigefügter Steckbrief Nr. 8**).

Rücknahmen

07/02, 07/10, 07/11 Rücknahme von in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gemischten Bauflächen (0,1 ha, 0,9 ha, 0,1 ha) zu Gunsten von Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

Lautersheim (08)

Neuausweisung

-

Rücknahmen

08/12 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gemischten Baufläche (1,5 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

Ottersheim (09)

Neuausweisung

09/09 **Neuausweisung einer Wohnbaufläche (0,2 ha)** auf bisher unbebauten Ackerflächen (**siehe beigefügter Steckbrief Nr. 9**).

Rücknahmen

-

Rüssingen (10)

Neuausweisung

10/14 **Neuausweisung einer Wohnbaufläche (1,0 ha)** auf bisher unbebauten Ackerflächen (**siehe beigefügter Steckbrief Nr. 10**).

10/17 **Neuausweisung einer Grünfläche** auf bisherigen Flächen für die Landwirtschaft (**siehe beigefügter Steckbrief Nr. 11**).

Rücknahmen

10/02 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen Wohnbaufläche (0,4 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

10/03, 10/04 Rücknahme von in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gemischten Bauflächen (0,1 ha, 0,2 ha) zu Gunsten von Grünflächen

(analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

Standenbühl (11)

Neuausweisung

-

Rücknahmen

-

Weitersweiler (12)

Neuausweisung

-

Rücknahmen

12/04, 12/21 Rücknahme von in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gemischten Bauflächen (0,3 ha, 0,1 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

12/22 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gemischten Baufläche (0,5 ha) zu Gunsten von Grünflächen (analog dem Bestand und dem dort bestehenden Bebauungsplan „Sommerwiese“). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

Zellertal (13)

Neuausweisung

-

Rücknahmen

13a/03 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen Wohnbaufläche (1,5 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

13a/09 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gemischten Baufläche (0,6 ha) zu Gunsten von Grünflächen (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

13b/08 Rücknahme einer in der bestehenden 2. Gesamtfortschreibung des FNP vorgesehenen gemischten Baufläche (0,5 ha) zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft (analog dem Bestand). Damit entfallen auch damit potenziell verbundene Eingriffe und sonstige Umweltauswirkungen.

Zusammenfassend ergibt sich daraus folgendes Bild:

Neuausweisungen

Lfd Nr. Steckbrief	Bezeichnung	Geplante Darstellung	Größe (ha)
1	Albisheim 01/07	Gemischte Baufläche (M)	0,30
2	Albisheim 01/15b	Wohnbaufläche (W)	2,50
3	Biedesheim 02/10	Wohnbaufläche (W)	1,40
	Biedesheim 02/11	Grün-/ Kompensationsfläche	0,80
4	Einselthum 05/04	Gemischte Baufläche (M)	0,30
5	Göllheim 06/05b	Wohnbaufläche (W)	0,95
	Göllheim 06/05a	Grün-/ Kompensationsfläche	0,50
6	Göllheim 06/11a	Sonderbaufläche KITA (S)	1,10
	Göllheim 06/11b	Grün-/ Kompensationsfläche	0,40
7	Göllheim 06/17, 06/20a, 06/21, 06/22	Gewerbliche Baufläche (G)	19,20
	Göllheim 06/20b	Grün-/ Kompensationsfläche	2,60
8	Immesheim 07/04	Gemischte Baufläche (M)	0,40
9	Ottersheim 09/09	Wohnbaufläche (W)	0,20
10	Rüssingen 10/14	Wohnbaufläche (W)	1,00
11	Rüssingen 10/17	Grünfläche Gärten/Sportanlagen	1,30
			33,0

Bebauung neu		27,4 ha
davon:	W	6,1 ha
	M	1,0 ha
	G	19,2 ha
	S	1,1 ha
Grün / Kompensation		4,3 ha
Grünfläche Gärten/Sportanlagen		1,3 ha
Summe		33,0 ha

Abbildung 9: Übersicht zu den geplanten Neuausweisungen

Rücknahmen

Bezeichnung	Entfallende Darstellung	Größe (ha)
Albisheim 01/12	Wohnbaufläche (W)	2,0
Albisheim 01/15a, 01/26, 01/36	Gewerbliche Baufläche (G)	4,6
Albisheim 01/23	Wohnbaufläche (W)	0,3
Biedesheim 02/08, 02/14	Gemischte Baufläche (M)	0,2
Bubenheim 03/04	Gewerbliche Baufläche (G)	1,2
Bubenheim 03/05	Wohnbaufläche (W)	1,2
Dreisen 04/07	Gewerbliche Baufläche (G)	2,6
Dreisen 04/10	Gemischte Baufläche (M)	0,2
Dreisen 04/11, 04/12	Gemischte Baufläche (M)	0,2
Dreisen 04/14, 04/17	Wohnbaufläche (W)	1,7
Einselthum 05/04	Gewerbliche Baufläche (G)	0,6
Einselthum 05/05	Gemischte Baufläche (M)	0,3
Einselthum 05/18	Sonderbaufläche (S)	0,3
Göllheim 06/32	Wohnbaufläche (W)	1,0
Immesheim 07/02, 07/10, 07/11	Gemischte Baufläche (M)	1,1
Lautersheim 08/12	Gemischte Baufläche (M)	1,5
Rüssingen 10/02	Wohnbaufläche (W)	0,4
Rüssingen 10/03, 10/04	Gemischte Baufläche (M)	0,3
Weitersweiler 12/04, 12/21	Gemischte Baufläche (M)	0,4
Weitersweiler 12/22	Gemischte Baufläche (M)	0,5
Zellertal 13a/03	Wohnbaufläche (W)	1,5
Zellertal 13a/09	Gemischte Baufläche (M)	0,6
Zellertal 13b/08	Gemischte Baufläche (M)	0,5

Entfallende Gebietsdarstellungen		
W	8,1	ha
M	5,8	ha
G	9,0	ha
S	0,3	ha
Summe	23,2	ha

Abbildung 10: Übersicht zu den gegenüber dem geltenden Flächennutzungsplan entfallenden Gebietsdarstellungen

2.2.3 Entwicklung mit den geplanten Vorhaben

Eine genauere Darstellung und Bewertung der Auswirkungen einzelner Vorhaben findet sich in den dem Umweltbericht beiliegenden Steckbriefen.

Nachfolgend sind diese jeweils noch einmal in den Gesamtzusammenhang des Planes eingeordnet und auch im Hinblick auf mögliche Summenwirkungen betrachtet.

2.2.3.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, v.a. durch Emissionen sind angesichts der Art der Nutzungen (Wohn- und Mischnutzung) und der begrenzten Größe der Gebiete in den meisten Fällen nicht zu erwarten.

In einigen Fällen bestehen Vorbelastungen durch benachbarte Straßen, die ggf. im Zuge der dem FNP nachfolgenden Aufstellung von Bebauungsplänen näher geprüft werden müssen. Es ist aber plausibel absehbar, dass sich daraus möglicherweise resultierende Konflikte durch geeignete Schutzvorkehrungen lösen lassen.

Die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen westlich von Göllheim (Steckbrief Nr. 7) kann aufgrund der Nutzungsart und Größe räumlich weiter greifende Auswirkungen haben. Dazu kommen Vorbelastungen der bestehenden Gewerbe- und Industrieanlagen, die mit zu berücksichtigen sind. Aufgrund der gegebenen Abstände zu potenziell empfindlichen Wohnnutzungen ist aber zu erwarten, dass die Einhaltung der einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte gewährleistet werden kann. Die Ausdehnung des Gebietskomplexes lässt dazu bei Bedarf auch eine räumliche Zonierung z.B. über flächenbezogene Lärmkontingente zu.

2.2.3.2 Schutzgut Boden, Fläche

Mit der Neuausweisung von insgesamt rd. **27,4 ha** baulich genutzter Flächen (Wohn-, Misch-Gewerbe- und Sondergebiete) ist im Fall der Realisierung unvermeidlich auch eine Neuversiegelung von Boden verbunden. Sie betrifft überwiegend Böden mit geringer und mittlerer Wertestufung nach Bodenfunktionskartierung des LGB, in einem Fall (Albisheim 01/15b, 2,5 ha) mit sehr hoher Bewertung.

Der genaue Umfang der Versiegelung hängt von der baulichen Dichte ab und ist im Flächennutzungsplan nicht festgelegt. Bei Annahme einer GRZ von 0,6 für Wohn- und Mischbebauung und 0,8 für Gewerbe ergibt sich aber eine Größenordnung von um **19,6 ha¹²**. Sie entsteht ganz überwiegend durch die Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen westlich von Göllheim (etwas über 19 ha Gesamtfläche bzw. 15,4 ha Überbauung/ Versiegelung).

Gegenüber dem bestehenden Flächennutzungsplan bedeutet dies allerdings eine Zunahme der zulässigen Neuversiegelung von lediglich etwa **3,8 ha**, da insgesamt rund 23,3 ha dort als geplante Wohn-, Misch- und Gewerbenutzung dargestellte Flächen mit um etwa 15,8 ha zu erwartender Versiegelung in der 3. Gesamtfortschreibung nicht mehr übernommen werden. Dazu gehören in einigen Fällen auch bestehende Darstellungen gewerblicher Bauflächen, die im Zuge einer nunmehr vorgesehenen Wohnnutzung voraussichtlich in etwas geringerem Maß überbaut werden.

¹² Ohne die Bebauung der geplanten Kindertagesstätte in Gebiet 06/11a

Die zusätzliche Inanspruchnahme unbebauter Freiflächen als Folge der 3. Gesamtfortschreibung (Flächenverbrauch) ist insofern relativ gering. Sie resultiert in erster Linie aus der gewerblichen Entwicklung westlich von Göllheim.

2.2.3.3 Schutzgut Wasser

Mit der Versiegelung sind auch eine Reduzierung der Versickerung und verstärkte Oberflächenabflüsse verbunden. Räumlich weiter greifende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind angesichts der Art der Nutzungen (Wohn- und Mischnutzung) und der begrenzten Größe der Gebiete in den meisten Fällen nicht zu erwarten.

Auch hier sind die gewerblichen Bauflächen westlich von Göllheim als Ausnahme zu nennen. Konzepte und rechnerische Nachweise zur Rückhaltung der Regenwasserabflüsse sind aber im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen obligatorisch. Die Geländeverhältnisse lassen nicht erkennen, dass möglicherweise angrenzende Baugebiete z.B. im Fall von Starkregenabflüssen aus den geplanten Gebieten heraus gefährdet sein können.

In einigen Fällen besteht eine Gefahr potenzieller Überschwemmungen bei Starkregen in den Gebieten selbst. Dies bezieht sich meist auf kleinere Teilflächen bzw. nur kleine Gebiete. Dieser Aspekt ist bei den auf den FNP folgenden konkreteren Planungen zu berücksichtigen. Ob und ggf. wo dabei Schutzmaßnahmen (Aufschüttungen, Dämme), sonstige bauliche oder auch nutzungsbezogene Vorkehrungen und Beschränkungen sinnvoll und notwendig sind, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht sinnvoll entschieden werden. Grundsätzlich ist aber nicht erkennbar, dass dieser Aspekt einer Darstellung im FNP entgegensteht.

2.2.3.4 Schutzgut Klima / Luft

Als Folge des insgesamt etwas wärmeren Klimas im Vergleich zum Landesdurchschnitt ist in der Verbandsgemeinde grundsätzlich auch das Risiko einer sommerlichen Aufheizung und überdurchschnittlichen Wärmebelastung bei einer Neubebauung erhöht. Räumlich weiter greifende Auswirkungen auf das Lokalklima sind angesichts der Art der Nutzungen (Wohn- und Mischnutzung) und der begrenzten Größe und baulichen Dichte der Gebiete in den meisten Fällen aber nicht zu erwarten.

Die räumlich ausgedehnteren geplanten gewerblichen Bauflächen westlich von Göllheim tragen aufgrund der gegebenen Geländeneigung von der Ortslage weg nicht maßgebend zu klimatischen Ausgleichsprozessen mit der bestehenden Ortslage bei. Sie tangieren ausgedehnte Kaltluftabflüsse in der angrenzenden Senke, lassen angesichts deren Breite aber keine potenziell kritische Blockade erwarten.

2.2.3.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Betroffen sind in erster Linie ortsnahe, landwirtschaftlich genutzte Flächen, meist Äcker. Deren Bedeutung für Pflanzen- und Tiervorkommen ist gering und betrifft verbreitete und wenig störungsempfindliche Arten.

In einigen Fällen sind Gehölze betroffen, darunter auch ein kurzer Abschnitt eines als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Gehölzstreifens südöstlich von Göllheim (Steckbrief Nr. 5, Gebiet 06/05b). Auch dort sind als Folge der vorhandenen Störungen aber keine besonders störungsempfindlichen und seltenen Arten zu erwarten. Es gibt auch keine

Hinweise auf Vorkommen und Lebensraumstrukturen, wie z.B. Altbäume mit ausgeprägten Höhlen, die der geplanten Nutzung grundsätzlich im Wege stehen könnten.

Nähere Untersuchungen und ggf. die Festsetzung von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Vorgaben sind auf Ebene der Bebauungspläne obligatorisch. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist eine genaue Bilanzierung oder sogar die Festlegung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen maßstabsbedingt wie auch planungsrechtlich nicht sinnvoll möglich. Ungeachtet dessen sind in einigen Fällen Flächen für solche Maßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bereits vorgesehen (Steckbriefe Nr. 3 und 5 in Biedesheim und Göllheim). In diesen Fällen handelt es sich um solche, bei denen die konkrete räumlich funktionale Verbindung auch mit Blick auf andere Schutzgüter wie Landschaftsbild (Ortsrand) oder Wasser (Regenwasserbehandlung) besonders wichtig sind.

In größerem Umfang wird die Bereitstellung und Entwicklung von Kompensationsflächen und Maßnahmen für die geplanten gewerblichen Bauflächen westlich von Göllheim erforderlich. Vorkommen der für offener landwirtschaftlich genutzte Flächen typischen, in Rheinland-Pfalz gefährdeten Feldlerche sind dort nicht auszuschließen. Die Art meidet aber die Nähe zu Gehölzen und Gebäuden, so dass sie nur eingeschränkt und v.a. in den zentralen Bereichen der größeren Teilflächen zu erwarten sind. Sofern im Zuge der weiteren Verfahren Vorkommen festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Einschränkung für Erdarbeiten, ggf. Entwicklung von Ersatzlebensraumstrukturen) notwendig aber auch möglich.

Es sind bereits Grünflächen zur Kompensation von Eingriffen vorgesehen. Vorbehaltlich genauerer Bilanzierungen wird deren Größe voraussichtlich nicht für eine vollständige Kompensation der Eingriffe aller Teilflächen ausreichen. Aus fachlicher Sicht bestehen in der näheren und weiteren Umgebung aber ausreichend Entwicklungspotenziale für weitere Maßnahmen, so dass dieser Aspekt der Ausweisung nicht im Wege steht.

2.2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild/ Naherholung

Die meisten Gebiete sind im Verhältnis zu den angrenzenden vorhandenen Ortslagen untergeordnet und schließen mehr oder weniger nahtlos daran an. Für etwas längere und exponierte Siedlungsränder werden explizit bereits Eingrünungen vorgesehen (Steckbriefe Nr. 3 und 5 in Biedesheim und Göllheim). In der Folge sind auch mögliche Auswirkungen auf die ortsnahe Erholung nicht zu erwarten.

Die geplante Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte in Göllheim (Steckbrief Nr. 6) ragt in die angrenzende Talmulde und kann dort zu Beeinträchtigungen führen. Die für diese Art der Nutzung übliche Bebauung ermöglicht aber eine Gestaltung mit Freiflächen, die diese Eingriffe weitgehend minimieren und einen Übergang in den angrenzenden Grünzug schaffen können.

Im Bereich der westlich von Göllheim geplanten gewerblichen Bauflächen kommt es zu einer großflächigen Überprägung der bisher von Ackernutzung geprägten offenen, flachen Hänge und Senke durch Industrie und Gewerbe, die die gesamte Zufahrt zur Ortslage über die B47 und K80 bestimmen wird. In diesem Bereich besteht aber auch bereits eine Vorprägung durch verschiedene Gewerbeflächen bzw. das Feuerwehrgebäude sowie v.a. durch das landschaftlich dominante Zementwerk. Dazu kommt die Bundesstraße B47 mit der stark ausgebauten Abfahrt zur K80. Innerhalb der Verbandsgemeinde ist der Gebietskomplex der Bereich, in dem ein Vorhaben dieser Größe mit den geringsten Eingriffen und Veränderungen der bestehenden Landschaftscharakteristik umsetzbar ist.

Dem wurde teilweise bereits durch Ausweisung der Grünfläche 06/20b in den etwas hängigeren und exponierten Randbereichen im Westen Rechnung getragen. Sofern bei den weiteren Planungen auch darüber hinaus eine angemessene Randeingrünung und Gestaltung der Straßenräume, insbesondere auch entlang der B47 und K80/K83 erfolgt, sind keine Eingriffe in das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten, die einer baulichen Nutzung grundsätzlich entgegenstehen.

2.2.3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Betroffenheit von Baudenkmälern in der näheren und weiteren Umgebung durch die geplanten Gebietsausweisungen ist nicht zu erwarten. In einem Fall (Steckbrief Nr. 9, Ottersheim) befindet sich ein geplantes Wohngebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer landschaftlich markanten, denkmalgeschützten Kirche. Die zum Talverlauf nach Süden hin ausgerichtete Sichtachse bleibt aber unberührt.

Es finden sich darüber hinaus im Umfeld einiger von Änderungen betroffener Flächen Hinweise auf möglicherweise erhöhte Risiken von archäologischen Relikten im Untergrund. In keinem Fall sind diese so konkret und gravierend, dass sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar dem Vorhaben entgegenstehen. Darauf ist jeweils hingewiesen. In der Verbandsgemeinde besteht aber generell eine relativ hohe Dichte von bekannten Fundstellen, so dass unabhängig davon weitere Funde praktisch in keinem Fall sicher ausgeschlossen werden können. Hier gelten unabhängig von Kennzeichnungen und Hinweisen die einschlägigen Schutz- und Meldepflichten des Denkmalschutzgesetzes.

2.2.3.8 Betroffenheit von Schutzgebieten und geschützten Flächen

In einem Fall (Steckbrief Nr.5 südöstlich von Göllheim) ist ein als **Geschützter Landschaftsbestandteil** ausgewiesener Gehölzstreifen in einem kleinen Abschnitt betroffen.

Soweit im Zug der genaueren Planungen kein Erhalt möglich ist, ist ein Ausgleich vor allem im Sinne der Gewährleistung der Biotopvernetzungsfunction und der Landschaftsgliederung notwendig. In diesem Sinn sind auch bereits Grünflächen im Flächennutzungsplan vorgesehen.

2.2.3.9 Sonstiges (Abfall, Energienutzung, Klimawandel)

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

In Fällen, in denen Hinweise auf eine mögliche Gefährdung durch Abflusskonzentrationen bei Starkregen bestehen, ist dies in den Steckbriefen benannt. Wie auch bereits im Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser erläutert, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht sinnvoll entschieden werden, ob und ggf. wo dabei Schutzmaßnahmen (Aufschüttungen, Dämme), sonstige bauliche oder auch nutzungsbezogene Vorkehrungen und Beschränkungen sinnvoll und notwendig sind. Grundsätzlich ist aber nicht erkennbar, dass dieser Aspekt einer Darstellung im FNP entgegensteht.

Auf eventuelle Risiken einer erhöhten Wärmebelastung wurde beim Schutzgut Klima ebenfalls bereits hingewiesen. Auch diesbezüglich sind weder für die Flächen selbst noch für ihre Umgebung Auswirkungen erkennbar, die einer Ausweisung entgegenstehen könnten. Mögliche Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung einer Aufheizung, wie Gehölzpflanzungen und

sonstige Begründung, lassen sich nur im Zuge der maßstäblich genaueren Planungen auf Ebene des Bebauungsplans sinnvoll prüfen und ggf. festsetzen.

Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Energienutzung und Energiebedarf der ausgewiesenen Baugebiete hängen stark von dort geplanten konkreten Vorhaben ab und lassen sich im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll ermitteln bzw. festsetzen. Unabhängig von der Bauleitplanung gelten die Vorschriften des Landesenergiewirtschaftsgesetzes.

Im Hinblick auf die Entwicklung von Standorten für Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien besteht ein eigener Teilflächennutzungsplan. Die dort ausgewiesenen Flächen sind in der Planzeichnung der 3. Gesamtfortschreibung nachrichtlich mit dargestellt. Derzeit erfolgt eine Überarbeitung in einer 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans um ihn den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung Risiken durch Unfälle und Katastrophen

Art und Menge der erzeugten Abfälle lassen sich speziell für Gewerbe nur in Kenntnis der konkret zu errichtenden Anlagen und Produktionsabläufe bestimmen. Dazu kann der Flächennutzungsplan keine näheren Abschätzungen treffen.

Die Entsorgung erfolgt über das im Donnersbergkreis bestehende System.

Dies gilt sinngemäß auch für Risiken und Katastrophen im Fall von Havarien oder Störfällen.

2.2.3.10 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Grundsätzlich beinhaltet der Flächennutzungsplan eine Zusammenfassung aller flächig relevanten Nutzungen und ermöglicht damit auch eine Zusammenschau von damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt.

Dem sind insofern Grenzen gesetzt, als die genauen Auswirkungen einzelner Anlagen und Nutzungen in aller Regel nur auf Grundlage aufwändiger Gutachten fundiert ermittelt werden können. Eine typisierende Abschätzung auf Grundlage der jeweiligen Nutzungen ist aber durchaus möglich, um Hinweise zu erhalten.

Im Rahmen der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zeichnet sich eine solche Lage in flächig größerem Umfang nur für die geplante Ausweisung gewerblicher Flächen westlich von Göllheim ab. Eine Bewertung der Auswirkungen ist hier nur in der Zusammenschau der bestehenden Gewerbe- und Industriebetriebe und ggf. auch dort noch vorgesehener Vorhaben möglich. Wie erläutert, lassen Lage und Größe des Gebiets aber Spielräume, um darauf ggf. auch in Bebauungsplänen mit entsprechenden Festsetzungen zu reagieren.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nähere Untersuchungen und ggf. die Festsetzung von Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Fachgesetze, insbesondere auch der naturschutz- und immissionsrechtlichen Vorgaben, sind auf Ebene der Bebauungspläne obligatorisch. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist eine genaue Ermittlung der Auswirkungen oder sogar die Festlegung bestimmter Maßnahmen aber maßstabsbedingt wie auch planungsrechtlich nicht sinnvoll und möglich. Ungeachtet dessen sind in einigen Fällen Flächen für solche Maßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bereits vorgesehen (Steckbriefe Nr. 3 und 5 in Biedesheim und Göllheim). In diesen Fällen handelt es sich um solche, bei denen die konkrete räumlich funktionale Verbindung auch mit Blick auf andere Schutzgüter wie Landschaftsbild (Ortsrand) oder Wasser (Regenwasserbehandlung) besonders wichtig sind.

In größerem Umfang wird die Bereitstellung und Entwicklung von Kompensationsflächen und Maßnahmen für die geplanten gewerblichen Bauflächen westlich von Göllheim erforderlich. Auch dort sind bereits Grünflächen zu diesem Zweck vorgesehen. Vorbehaltlich genauerer Bilanzierungen wird deren Größe voraussichtlich nicht für eine vollständige Kompensation der Eingriffe aller Teilflächen ausreichen. Aus fachlicher Sicht bestehen in der näheren und weiteren Umgebung aber ausreichend Entwicklungspotenziale für weitere Maßnahmen, so dass dieser Aspekt der Ausweisung nicht im Wege steht.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wie erläutert, spiegeln die Darstellungen des Flächennutzungsplans in weiten Teilen den Bestand bzw., wie z.B. bei den Tagebauen, die nach diversen Fachgesetzen zugelassenen Nutzungen wider. In diesen Fällen bestehen für den Flächennutzungsplan keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Die Auswahl und Abgrenzung der vorgesehenen Neudarstellungen von Baugebieten wie auch der Verzicht auf die Übernahme einiger Darstellungen des bestehenden Plans erfolgte auf Basis von Bedarfsabschätzungen bzw. raumordnerisch vorgegebenen Rahmen in Abstimmungsprozessen mit den Gremien der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde. In der Regel handelt es sich um kleinere Arrondierungen, die bereits bestehende Anbindungen und Erschließungen nutzen bzw. bestehende Ansätze fortsetzen.

Die Ausweisung gewerblicher Bauflächen erfolgte auf Grundlage eines Gewerbeflächenentwicklungskonzepts. Entwurf mit Bestimmung einer für den Planungsraum als angemessen und realistisch gesehenen Flächengröße und die daraus abgeleitete Flächenabgrenzung erfolgten in Abstimmung mit der Regionalplanung und der zuständigen Naturschutzbehörde.

3 Zusätzliche Angaben zu technischen Verfahren und Monitoring

3.1 Verwendete technische Verfahren und deren wichtigste Merkmale

Die Erfassung und Abgrenzung der Biotoptypen erfolgte für den Landschaftsplan mit Hilfe von Luftbildern und einzelnen Nachkontrollen vor Ort.

Die Bewertung der sonstigen Schutzgüter erfolgte auf Grundlage der in den Fachkapiteln des Landschaftsplans und Umweltberichts jeweils genannten Quellen und Methoden.

3.2 Monitoring

Monitoringmaßnahmen sind im Zuge der Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen und maßstabsbeding auch nicht sinnvoll. Notwendigkeit und ggf. Art können erst auf Grundlage maßstäblich genauerer Planungen bestimmt und festgelegt werden.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung zum Umweltbericht

Die Notwendigkeit einer 3. Gesamtfortschreibung des geltenden Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Göllheim in der Fassung der 2. Gesamtfortschreibung von 2006 ergibt sich primär daraus, dass die dem Flächennutzungsplan zum damaligen Zeitpunkt zugrundeliegenden Bestands- und Prognosedaten angesichts der realen Entwicklung, geänderter planerischer und rechtlicher Rahmenbedingungen sowie neuer Zielsetzungen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung veraltet sind.

Aus diesen Erfordernissen resultieren zahlreiche kleinere Änderungen, die in erster Linie aktualisierende Anpassungen an den geänderten Bestand beinhalten. Im weiteren Sinn gehören dazu auch die zwischenzeitlich realisierten Planungen der geltenden Planfassung sowie zwar noch nicht umgesetzte, aber rechtskräftige Bebauungspläne. Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt wurden in den jeweiligen Verfahren berücksichtigt und es wurden ggf. Festsetzungen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich getroffen. Eine erneute Betrachtung im vergleichsweise groben Maßstab des Flächennutzungsplans ist weder notwendig noch sinnvoll.

Eine Zusammenstellung der Planinhalte des FNP und deren potenzielle Relevanz für den Umweltbericht findet sich in Kapitel 2.2.2. Im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt sind in erster Linie die Darstellungen relevant, die gegenüber dem Bestand oder bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen oder sonstigen Genehmigungen neue bzw. zusätzliche bauliche Nutzungen vorbereiten. Dazu wurden Steckbriefe erstellt, in denen die Auswirkungen jeweils zusammengestellt und bewertet werden.

Um ein angemessenes Gesamtbild der Auswirkungen der Fortschreibung gegenüber dem geltenden Plan zu erhalten, müssen aber auch die Darstellungen solcher Gebiete berücksichtigt werden, die nicht in die neue Planung übernommen und damit auch nicht als Eingriffe wirksam werden. In diesem Sinn ergibt sich kurz zusammenfassend folgendes Bild:

- Erhebliche negative Auswirkungen auf die **menschliche Gesundheit**, v.a. durch Emissionen sind angesichts der Art der Nutzungen (Wohn- und Mischnutzung) und der begrenzten Größe der Gebiete in den meisten Fällen nicht zu erwarten. In einigen Fällen bestehen Vorbelastungen durch benachbarte Straßen, die ggf. im Zuge der dem FNP nachfolgenden Aufstellung von Bebauungsplänen näher geprüft werden müssen. Es ist aber plausibel absehbar, dass sich daraus resultierende Konflikte durch geeignete Schutzvorkehrungen lösen lassen.

Die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen westlich von Göllheim (Steckbrief Nr. 7) kann aufgrund der Nutzungsart und Größe räumlich weiter greifende Auswirkungen haben. Dazu kommen Vorbelastungen der bestehenden Gewerbe- und Industrieanlagen, die mit zu berücksichtigen sind. Aufgrund der gegebenen Abstände zu potenziell empfindlichen Wohnnutzungen ist aber zu erwarten, dass die Einhaltung der einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte gewährleistet werden kann. Die Ausdehnung des Gebietskomplexes lässt dazu bei Bedarf auch eine räumliche Zonierung z.B. über flächenbezogene Lärmkontingente zu.

- Mit der Neuausweisung von insgesamt rd. 27,4 ha baulich genutzter Flächen (Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete) ist im Fall der Realisierung unvermeidlich auch eine **Neuversiegelung von Boden** verbunden. Bei Annahme einer GRZ von 0,6 für Wohn- und

Mischbebauung und 0,8 für Gewerbe ergibt sich eine Größenordnung von um **19,6 ha**. Hauptverursacher ist die Ausweisung gewerblicher Bauflächen westlich von Göllheim.

Gegenüber dem bestehenden Flächennutzungsplan bedeutet dies allerdings eine Zunahme der zulässigen Neuversiegelung von lediglich etwa **3,8 ha**, da insgesamt rund 23,3 ha dort als geplante Wohn-, Misch- und Gewerbenutzung dargestellte Flächen mit um etwa 15,8 ha zu erwartender Versiegelung in der 3. Gesamtfortschreibung nicht mehr übernommen werden. Dazu gehören in einigen Fällen auch bestehende Darstellungen gewerblicher Bauflächen, die im Zuge einer nunmehr vorgesehenen Wohnnutzung voraussichtlich in etwas geringerem Maß überbaut werden.

- Mit der Versiegelung sind auch eine Reduzierung der Versickerung und verstärkte **Oberflächenabflüsse** verbunden. Räumlich weiter greifende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind angesichts der Art der Nutzungen (Wohn- und Mischnutzung) und der begrenzten Größe der Gebiete in den meisten Fällen nicht zu erwarten. Die gewerblichen Bauflächen westlich von Göllheim heben sich in der Flächengröße deutlich von den übrigen Flächen ab. Konzepte und rechnerische Nachweise zur Rückhaltung der Regenwasserabflüsse sind aber dort wie in allen Gebieten im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen obligatorisch. Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass die örtliche Situation z.B. auf Grund des Reliefs oder beengter Platzverhältnisse, keine Lösungen zulässt, die den technischen und gesetzlichen bzw. umweltbezogenen Anforderungen genügen. Eine genauere Festlegung ist im Maßstab des Flächennutzungsplans weder notwendig noch sinnvoll.

In einigen Fällen besteht eine Gefahr potenzieller Überschwemmungen bei Starkregen in den Gebieten selbst. Dieser Aspekt ist bei den auf den FNP folgenden konkreteren Planungen zu berücksichtigen. Ob und ggf. wo dabei Schutzmaßnahmen (Aufschüttungen, Dämme), sonstige bauliche oder auch nutzungsbezogene Vorkehrungen und Beschränkungen sinnvoll und notwendig sind, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht sinnvoll entschieden werden. Grundsätzlich ist aber nicht erkennbar, dass dieser Aspekt einer Darstellung im FNP entgegensteht.

- Als Folge des insgesamt etwas wärmeren Klimas im Vergleich zum Landesdurchschnitt ist in der Verbandsgemeinde grundsätzlich auch das Risiko einer **sommerlichen Aufheizung** und überdurchschnittlichen **Wärmebelastung** bei einer Neubebauung erhöht. Räumlich weiter greifende Auswirkungen auf das Lokalklima sind angesichts der Art der Nutzungen (Wohn- und Mischnutzung) und der begrenzten Größe und baulichen Dichte der Gebiete in den meisten Fällen aber nicht zu erwarten.

Die räumlich ausgedehnteren geplanten gewerblichen Bauflächen westlich von Göllheim tragen aufgrund der gegebenen Geländeneigung von der Ortslage weg nicht maßgebend zu klimatischen Ausgleichsprozessen mit der bestehenden Ortslage bei. Sie tangieren ausgedehnte Kaltluftabflüsse in der angrenzenden Senke, lassen angesichts deren Breite aber keine potenziell kritische Blockade erwarten.

- Von den Neuausweisungen betroffen sind in erster Linie ortsnahe, landwirtschaftlich genutzte Flächen, meist Äcker. Deren Bedeutung für **Pflanzen- und Tiervorkommen** ist gering und betrifft verbreitete und wenig störungsempfindliche Arten.

Nähere Untersuchungen und ggf. die Festsetzung von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Vorgaben sind auf Ebene der Bebauungspläne obligatorisch. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist eine genaue Bilanzierung oder sogar die Festlegung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen maßstabsbedingt wie auch planungsrechtlich nicht sinnvoll möglich. Ungeachtet dessen sind In

einigen Fällen Flächen für solche Maßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bereits vorgesehen (Steckbriefe Nr. 3 und 5 in Biedesheim und Göllheim). In diesen Fällen handelt es sich um solche, bei denen die konkrete räumlich funktionale Verbindung auch mit Blick auf andere Schutzgüter wie Landschaftsbild (Ortsrand) oder Wasser (Regenwasserbehandlung) besonders wichtig sind.

In größerem Umfang wird die Bereitstellung und Entwicklung von Kompensationsflächen und Maßnahmen für die geplanten gewerblichen Bauflächen westlich von Göllheim erforderlich. Auch dort sind bereits Grünflächen zu diesem Zweck vorgesehen. Vorbehaltlich genauerer Bilanzierungen wird deren Größe voraussichtlich nicht für eine vollständige Kompensation der Eingriffe aller Teilflächen ausreichen. Aus fachlicher Sicht bestehen in der näheren und weiteren Umgebung aber ausreichend Entwicklungspotenziale für weitere Maßnahmen, so dass dieser Aspekt der Ausweisung nicht im Wege steht.

- Im Hinblick auf das **Landschaftsbild** sind die meisten Gebiete im Verhältnis zu den angrenzenden vorhandenen Ortslagen untergeordnet und schließen mehr oder weniger nahtlos daran an. Für etwas längere und exponierte Siedlungsränder werden explizit bereits Eingrünungen vorgesehen (Steckbriefe Nr. 3 und 5 in Biedesheim und Göllheim). In der Folge sind auch mögliche Auswirkungen auf die **ortsnahe Erholung** nicht zu erwarten.

Die geplante Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte in Göllheim (Steckbrief Nr.6) ragt in die angrenzende Talmulde und kann dort zu Beeinträchtigungen führen. Die für diese Art der Nutzung übliche Bebauung ermöglicht aber eine Gestaltung mit Freiflächen, die diese Eingriffe weitgehend minimieren und eine entsprechende Gestaltung im Rand- und Übergangsbereich ermöglichen.

Im Bereich der westlich von Göllheim geplanten gewerblichen Bauflächen kommt es zu einer großflächigen Überprägung der bisher von Ackernutzung geprägten offenen, flachen Hänge und Senke durch Industrie und Gewerbe, die die gesamte Zufahrt zur Ortslage über die B47 und K80 bestimmen wird. In diesem Bereich besteht aber auch bereits eine Vorprägung durch verschiedene Gewerbeflächen bzw. das Feuerwehrgebäude sowie v.a. durch das landschaftlich dominante Zementwerk. Dazu kommt die Bundesstraße B47 mit der stark ausgebauten Abfahrt zur K80. Innerhalb der Verbandsgemeinde ist der Gebietskomplex aus diesen Gründen der Bereich, in dem ein Vorhaben dieser Art und Größe mit den geringsten Eingriffen und Veränderungen der bestehenden Landschaftscharakteristik umsetzbar ist. Dem wurde teilweise bereits durch Ausweisung der Grünfläche 06/20b in den etwas hängigeren und exponierten Randbereichen im Westen Rechnung getragen. Sofern bei den weiteren Planungen auch darüber hinaus eine angemessene Randeingrünung und Gestaltung der Straßenräume, insbesondere auch entlang der B47 und K80/K83 erfolgt, sind keine Eingriffe in das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten, die einer baulichen Nutzung grundsätzlich entgegenstehen.

- Eine Betroffenheit von **Baudenkmälern** in der näheren und weiteren Umgebung durch die geplanten Gebietsausweisungen ist nicht zu erwarten. In einem Fall (Steckbrief Nr. 9, Ottersheim) befindet sich ein geplantes Wohngebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer landschaftlich markanten, denkmalgeschützten Kirche. Die zum Talverlauf nach Süden hin ausgerichtete Sichtachse bleibt aber unberührt.

Es finden sich darüber hinaus im Umfeld einiger von Änderungen betroffener Flächen Hinweise auf möglicherweise erhöhte Risiken von **archäologischen Relikten** im

Untergrund. In keinem Fall sind diese so konkret und gravierend, dass sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar dem Vorhaben entgegenstehen. Darauf ist jeweils hingewiesen. In der Verbandsgemeinde besteht aber generell eine relativ hohe Dichte von bekannten Fundstellen, so dass unabhängig davon weitere Funde praktisch in keinem Fall sicher ausgeschlossen werden können. Hier gelten unabhängig von Kennzeichnungen und Hinweisen die einschlägigen Schutz- und Meldepflichten des Denkmalschutzgesetzes.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass – unter Berücksichtigung der bei auf den FNP folgenden maßstäblich genaueren Planungen zu ergreifenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen - bei keinem der geprüften Vorhaben Auswirkungen zu erwarten sind, die einer Realisierung absehbar entgegenstehen.

5 Literatur und Quellen

Verbandsgemeinde Göllheim, Flächennutzungsplan 3. Gesamtfortschreibung, Begründung (Entwurf zur Beteiligung nach §3 Abs.2 BauGB und §4 Abs.2 BauGB)

Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Göllheim (Entwurf 2020, ergänzt und aktualisiert Mai 2026)

Internetplattformen zu Datenrecherche und Datenabruf

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ -LGB-: Kartenviewer;
<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ -LFU-: Artdatenportal;
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ -LFU-: Diverse Daten zu Gewässern und Wasserschutz
<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ -LFU-: Kartenwerke Klimaanpassung
https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ -LFU-: Sturzflutgefahrenkarte;
<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/>

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN: Open Data – Freie Daten und Dienste der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
<https://vermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ - MKUEM-: Hochwasserrisikomanagement;
<https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/391/>

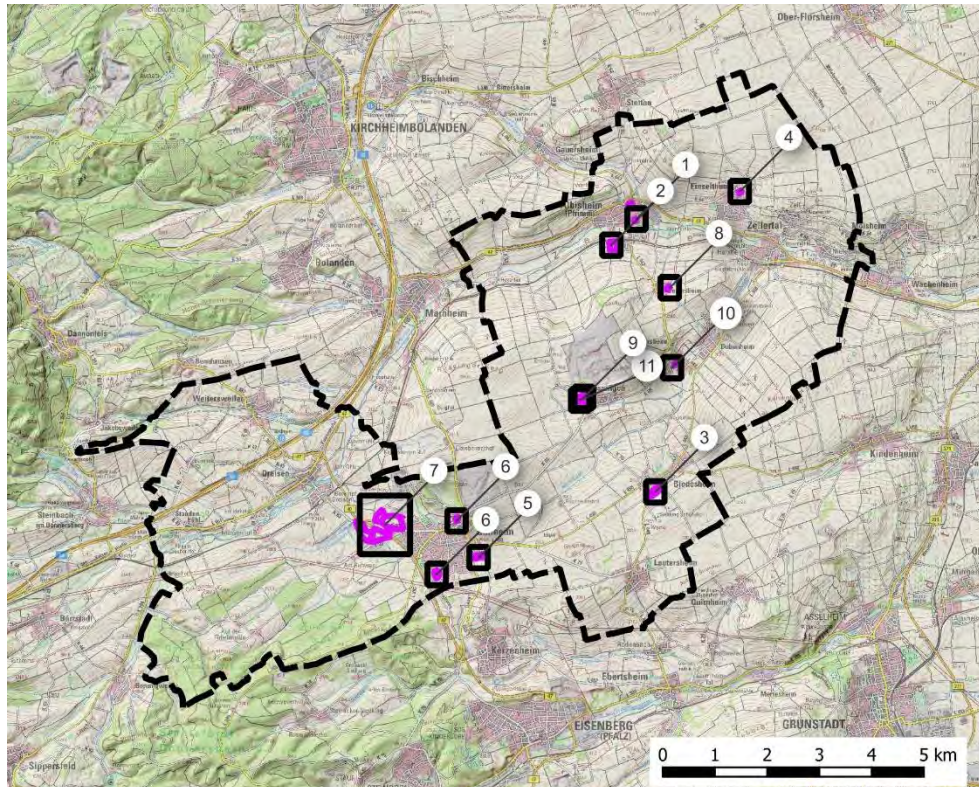
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung -LANIS-;
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V.: ArtenAnalyse;
<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

6 Anhang: Steckbriefe

6.1 Vorbemerkungen

In den nachfolgenden 11 Steckbriefen sind insgesamt 15 Gebiete und Teilgebiete hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt näher betrachtet und bewertet:



● Näher untersuchte Gebiete (mit Laufender Nr. der Steckbriefe)

Lfd Nr. Steckbrief	Bezeichnung	Geplante Darstellung	Größe (ha)
1	Albisheim 01/07	Gemischte Baufläche (M)	0,30
2	Albisheim 01/15b	Wohnbaufläche (W)	2,50
3	Biedesheim 02/10	Wohnbaufläche (W)	1,40
	Biedesheim 02/11	Grün-/ Kompensationsfläche	0,80
4	Einseththum 05/04	Gemischte Baufläche (M)	0,30
5	Göllheim 06/05b	Wohnbaufläche (W)	0,95
	Göllheim 06/05a	Grün-/ Kompensationsfläche	0,50
6	Göllheim 06/11a	Sonderbaufläche KITA (S)	1,10
	Göllheim 06/11b	Grün-/ Kompensationsfläche	0,40
7	Göllheim 06/17, 06/20a, 06/21, 06/22	Gewerbliche Baufläche (G)	19,20
	Göllheim 06/20b	Grün-/ Kompensationsfläche	2,60
8	Immesheim 07/04	Gemischte Baufläche (M)	0,40
9	Ottersheim 09/09	Wohnbaufläche (W)	0,20
10	Rüssingen 10/14	Wohnbaufläche (W)	1,00
11	Rüssingen 10/17	Grünfläche Gärten/Sportanlagen	1,30

Abbildung 11 Übersicht über die nachfolgend in Steckbriefen näher erläuterten Neudarstellungen des Flächennutzungsplans

Angesichts der relativ wenigen Flächen einerseits und der Komplexität und z.T. auch Individualität der zu berücksichtigenden Sachverhalte andererseits wurde auf ein umfassendes starres Kriteriengerüst zu Gunsten einer Beschreibung verzichtet. In dieser Beschreibung wird vor allem auch auf Sachverhalte hingewiesen, die gegenüber den typischen Umweltauswirkungen geringere (grün) oder stärkere (orange) Restriktionen erwarten lassen.

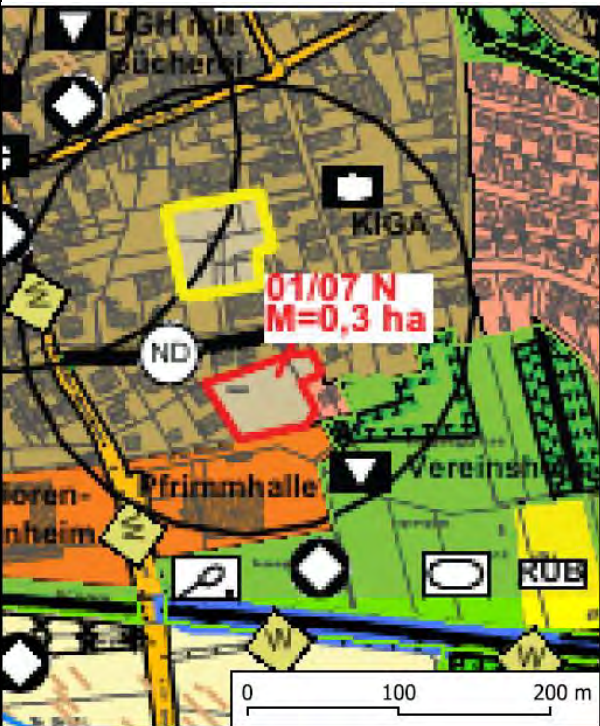
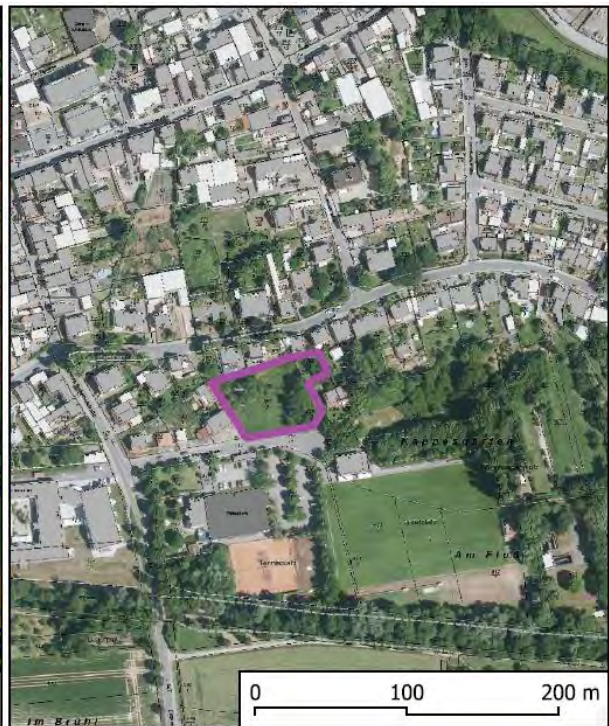
Die Bewertung erfolgt nach einem vierstufigen Schema, dem folgende Kriterien zugrunde liegen:

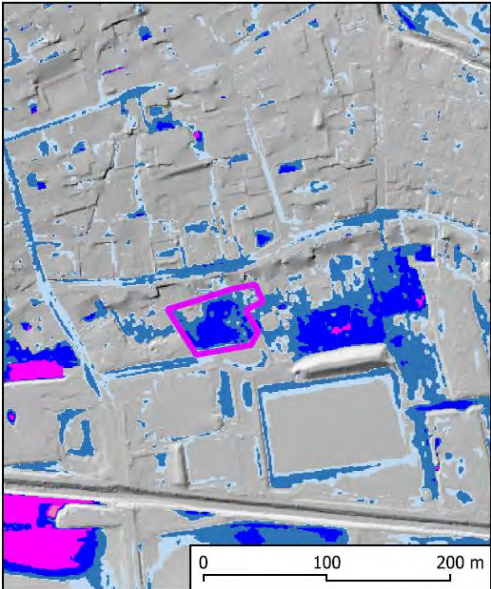
- Grün:** Keine Betroffenheit, durch Vorbelastungen deutlich reduzierte Auswirkungen oder sogar positive Auswirkungen
- Gelb:** Bei durchschnittlichen landschaftlichen Gegebenheiten zu erwartende vorhabentypische Auswirkungen. Es sind Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich erforderlich, aber auch möglich, die in den nachfolgenden Planungsverfahren (insbesondere Bebauungspläne) näher zu prüfen und festzulegen sind.
- Orange** Erhöhte Auswirkungen, die dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegenstehen, aber mit erhöhtem Aufwand hinsichtlich Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. auch erhöhten Anforderungen an die Begründung der Standortwahl und des Bedarfs verbunden sind. Die für diese Bewertung maßgebenden Aspekte sind im Steckbrief jeweils unterstrichen hervorgehoben.
- Rot:** Starke Auswirkungen, die dem Vorhaben absehbar entgegenstehen. Diese Kategorie ist in den Steckbriefen nicht vergeben, da Gebiete bzw. Gebietsvorschläge, die solche Auswirkungen erwarten lassen, nicht weiter verfolgt wurden.

In der **Gesamtbewertung (Fazit)** erfolgt eine Einstufung in die Kategorie erhöhte Auswirkungen (orange), wenn mehr als ein Schutzgut erhöhte Auswirkungen erwarten lässt. Dies ist als zusätzlicher Hinweis darauf zu verstehen, dass sich erhöhte Umweltauswirkungen auf mehrere Schutzgüter ergeben und insofern sich auch noch etwas komplexere Anforderungen an Bewertung/Abwägung und Maßnahmen ergeben. Auch in diesem Fall ist aber nicht absehbar, dass dies einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte.

6.2 Steckbriefe

6.2.1 Albisheim 01/07

Nr. 1	Albisheim 01/07
Grunddaten	
Gebietsgröße (ha)	0,3 ha
Ortsgemeinde	Albisheim
Geplante Darstellung im FNP und Luftbild Bestand	
	
Kurze Beschreibung des Bestandes	
Real: Von bestehender Wohnbebauung bzw. Parkplatz/Halle umgebene Grünfläche (Schafbeweidung) mit Baumbestand Geltender FNP: Grünfläche Gärten	
Umweltbezogene Schutzgebiete, Ziele der Raumordnung und Landschaftsplan	
Schutzgebiete: - Raumordnung: Siedlungsfläche Wohnen Landschaftsplan: Bestehende Siedlungsfläche	

Zu 1	Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch/ Gesundheit	Durch die südlich benachbarte Veranstaltungshalle kann es zeitweise zu Störungen kommen. Bei einer Nutzung als Mischgebiet entspricht das mögliche Konfliktpotenzial aber dem der bestehenden Bebauung.	
Boden/ Fläche	Es handelt sich um bisher noch unbebaute Freiflächen. Die Bodenfunktionsbewertung des LGB enthält keine näheren Angaben	
Wasser	Die Pfrimm verläuft etwa 100 m südlich. Die Fläche liegt außerhalb des dort ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets, aber in einer Mulde, die vom LfU noch den <u>Überflutungsflächen HQ 10</u> zugeordnet wird. Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes weist ebenfalls auf <u>potenzielle Überflutungen bei Starkregen</u> hin. Ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen sinnvoll getroffen werden müssen und können, kann nur im Zuge genauerer Planungen geprüft und bestimmt werden.  Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)  < 5 cm  5 bis < 10 cm  10 bis < 30 cm  30 bis < 50 cm  50 bis < 100 cm  100 bis < 200 cm  200 bis < 400 cm  ≥ 400 cm	
Klima	Die Kartenwerke Klimaanpassung des LfU zeigen eine im Vergleich der VG am Tag etwas höhere Temperatur, die aber unter der des nahen Ortskerns liegt, und mäßige bis hohe Kaltluftströme entlang des Pfrimmtals. Es sind aber keine Hinweise darauf erkennbar, dass es zu klimatischen Belastungen im Gebiet selbst oder zu Störungen von Luftaustauschprozessen für das Umfeld kommt, die einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Pflanzen/ Tiere	Im Biotopkataster sind im Gebiet keine Flächen erfasst. In dem Gehölzbestand ist von Vorkommen verbreiteter Vogelarten der Siedlungs- und Parkflächen auszugehen. Vorkommen von Fledermausarten sind in den z.T. schon etwas älteren Bäumen nicht sicher auszuschließen. Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Arten, die einer Erschließung grundsätzlich	

	entgegenstehen, sind in dem von Bebauung umgebenen Gebiet aber sehr unwahrscheinlich.  Sofern im Zuge der weiteren Verfahren solche Vorkommen festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Baumerhalt, ggf. zeitliche Einschränkung für die Rodung und zeitlich vorgezogene Ausbringung von Ersatzquartieren) notwendig, aber auch möglich. Lebensraumverluste sind sonst nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Vorschriften auszugleichen. Es sind aber keine Hinweise darauf erkennbar, dass die daraus erwachsenden Erfordernisse einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Landschaft	Die Fläche ist bereits durch die umgebende Bebauung vorgeprägt und von außen nur begrenzt einsehbar. Es sind keine Eingriffe in das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten, die einer baulichen Nutzung möglicherweise entgegenstehen.	
Kulturelles Erbe	Es liegen Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Es handelt sich dabei um großflächig markierte Puffer ohne genaue Abgrenzung, allerdings ist von einem erhöhten Risiko auszugehen, auf solche Funde zu treffen. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind möglicherweise vorlaufende Prospektionen und ggf. auch Sicherungsmaßnahmen bzw. Grabungen notwendig. Nach derzeitigem Informationsstand gibt es keine Hinweise darauf, dass dies einer baulichen Nutzung grundsätzlich entgegensteht.	
Wechselwirkungen Kumulierung	-	

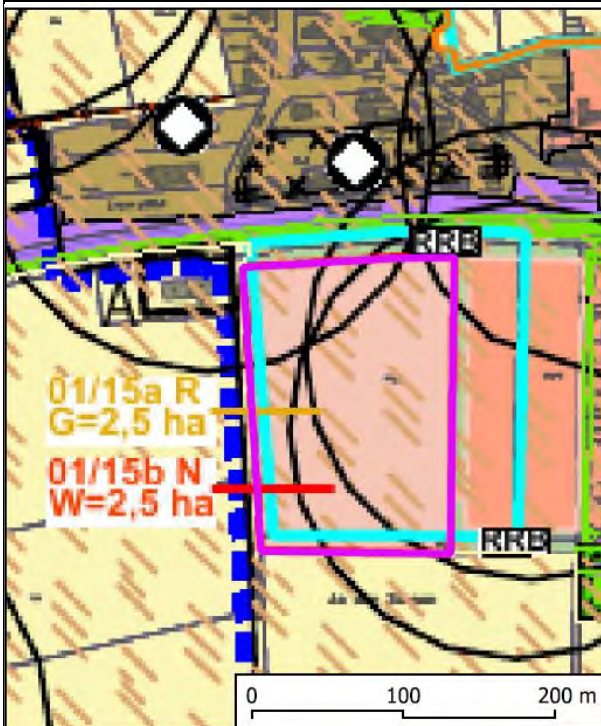
Fazit

In Bezug auf potenzielle Überflutungsrisiken und archäologisch Fundstellen sind im Zuge der dem FNP nachfolgenden Verfahren und genaueren Planungen noch weitere Prüfungen und ggf. Maßnahmen erforderlich.

Es sind aber keine Auswirkungen erkennbar, die einer Erschließung grundsätzlich entgegenstehen.

Gesamtbewertung

6.2.1 Albisheim 01/15b

Nr. 2		Albisheim 01/15b	
Grunddaten			
Gebietsgröße (ha)		2,5 ha	
Ortsgemeinde		Albisheim	
Geplante Darstellung im FNP und Luftbild Bestand			
			
Kurze Beschreibung des Bestandes			
Real: Acker Geltender FNP: Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen, geplante gewerbliche Baufläche			
Umweltbezogene Schutzgebiete, Ziele der Raumordnung und Landschaftsplan			
Schutzgebiete: -			
Raumordnung: Siedlungsfläche Wohnen			
Landschaftsplan: Darstellung der bestehenden Freiflächen ohne weiter gehende Zielsetzung,			

Zu 2	Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch/ Gesundheit	Störungen können im Zuge der Reaktivierung der Zellertalbahn und aus den nördlich liegenden Gewerbebetrieben resultieren. Die Verkehrsbelastung der Bahn ist aber nicht sehr hoch und die Betriebe liegen in Mischgebieten, so dass nicht zu erwarten ist, dass diese der geplanten Nutzung entgegenstehen.	
Boden/ Fläche	<u>Bodenfunktionsbewertung des LGB: sehr hoch (5).</u>	
Wasser	Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes weist entlang einer von Süden kommenden flachen Hangmulde auf <u>potenzielle Überflutungen bei Starkregen</u> hin. Ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen sinnvoll getroffen werden müssen und können, kann nur im Zuge genauerer Planungen geprüft und bestimmt werden. 	
Klima	Die Kartenwerke Klimaanpassung des LfU zeigen im benachbarten Wohngebiet eine im Vergleich der VG am Tag etwas höhere Temperatur, die aber unter der des nahen Ortskerns liegt, und mäßige bis hohe Kaltluftströme entlang des Pfimmtals. Es sind aber keine Hinweise darauf erkennbar, dass es zu klimatischen Belastungen im Gebiet selbst oder zu Störungen von Luftaustauschprozessen für das Umfeld kommt, die einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Pflanzen/ Tiere	Im Biotopkataster sind im Gebiet keine Flächen erfasst. Die strukturarmen Äcker bieten nur wenigen Arten Lebensraum. Vorkommen der für offener landwirtschaftlich genutzte Flächen typischen, in Rheinland-Pfalz gefährdeten Feldlerche sind nicht auszuschließen. Die Art meidet aber die Nähe zu Gehölzen (entlang der Bahn im Norden) und Gebäuden (bestehendes Wohngebiet östlich), so dass diese allenfalls am Rand und eher in den	

	umgebenden ausgedehnten Offenlandflächen im Westen und Süden erwarten sind. Sofern im Zuge der weiteren Verfahren Vorkommen festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Einschränkung für Erdarbeiten) notwendig, aber auch möglich.	
Landschaft	Die Fläche ist bereits durch die umgebende Bebauung vorgeprägt. Es sind keine Eingriffe in das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten, die einer baulichen Nutzung möglicherweise entgegenstehen.	
Kulturelles Erbe	<u>Es liegen Hinweise auf archäologische Fundstellen vor.</u> Es handelt sich dabei um großflächig markierte Puffer ohne genaue Abgrenzung, allerdings ist von einem erhöhten Risiko auszugehen, auf solche Funde zu treffen. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind möglicherweise vorlaufende Prospektionen und ggf. auch Sicherungsmaßnahmen bzw. Grabungen notwendig. Nach derzeitigem Informationsstand gibt es keine Hinweise darauf, dass dies einer baulichen Nutzung grundsätzlich entgegensteht.	
Wechselwirkungen Kumulierung	-	

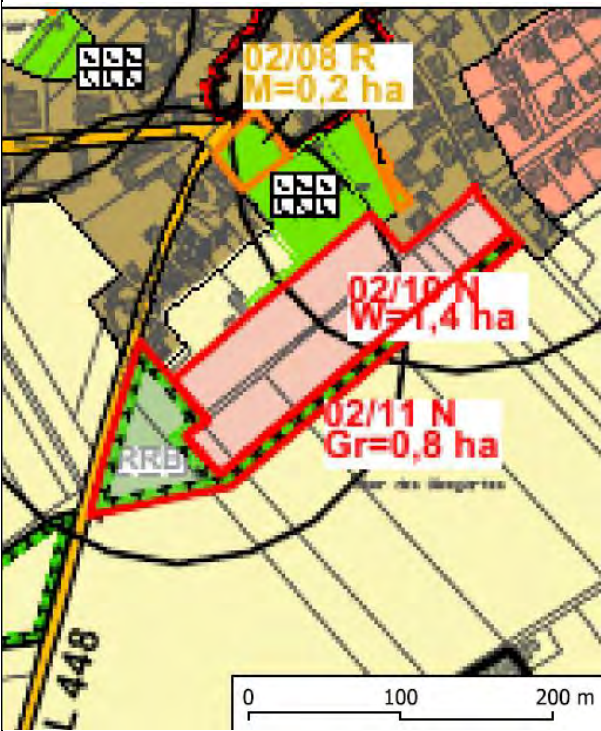
Fazit

In Bezug auf Bodenfunktion, potenzielle Überflutungsrisiken und archäologisch Fundstellen sind im Zuge der dem FNP nachfolgenden Verfahren und genaueren Planungen noch weitere Prüfungen und ggf. Maßnahmen erforderlich.

Es sind aber keine Auswirkungen erkennbar, die einer Erschließung grundsätzlich entgegenstehen.

Gesamtbewertung

6.2.2 Biedesheim 02/10, 02/11

Nr. 3	Biedesheim 02/10, 02/11
Grunddaten	
Gebietsgröße (ha)	1,4 ha, dazu 0,8 ha Grün-/ Kompensationsfläche
Ortsgemeinde	Biedesheim
Geplante Darstellung im FNP und Luftbild Bestand	
	
Kurze Beschreibung des Bestandes	
Real: Ackerfläche, Grasweg und kleine Randfläche mit bestehender Wohnbebauung bzw. Garten. Geltender FNP: Flächen für die Landwirtschaft	
Umweltbezogene Schutzgebiete, Ziele der Raumordnung und Landschaftsplan	
Schutzgebiete: - Raumordnung: Sonstige Freifläche Landschaftsplan: Darstellung der bestehenden Freiflächen ohne weiter gehende Zielsetzung, Hinweis auf potenzielle Wassererosionsgefährdung	

Zu 3	Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch/ Gesundheit	Entlang der L448 bestehen Störungen durch Verkehrslärm. Das Gebiet rückt aber etwas ab und ist durch bestehende Bebauung auch z.T. abgeschirmt. Bei Bedarf ermöglicht der vorgesehene Grünstreifen eine weitere Abschirmung	
Boden/ Fläche	Bodenfunktionsbewertung des LGB: mittel (3)	
Wasser	Es sind keine Gewässer betroffen und auch die Sturzflutgefahrenkarte des Landes zeigt keine ausgeprägten Abflusskonzentrationen oder potenzielle Überstauungen	
Klima	Die Kartenwerke Klimaanpassung des LfU zeigen eine im Vergleich der VG durchschnittliche Temperatur, die im Bereich der nördlich angrenzenden Bebauung etwas erhöht ist. Aus den südöstlich angrenzenden kühleren Offenlandflächen sind Kaltluftzuflüsse zu erwarten, die eher diffus ausgeprägt sind. Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass es zu klimatischen Belastungen im Gebiet selbst oder zu Störungen von Luftaustauschprozessen für das Umfeld kommt, die einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Pflanzen/ Tiere	Im Biotopkataster sind im Gebiet keine Flächen erfasst. Die strukturarmen Äcker bieten nur wenigen Arten Lebensraum. Vorkommen der für offener landwirtschaftlich genutzte Flächen typischen, in Rheinland-Pfalz gefährdeten Feldlerche sind nicht auszuschließen. Die Art meidet aber die Nähe zu Gehölzen und Gebäuden, so dass diese eher in den ausgedehnten Offenlandflächen im Umfeld zu erwarten sind. Sofern im Zuge der weiteren Verfahren Vorkommen festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Einschränkung für Erdarbeiten) notwendig, aber auch möglich. Lebensraumverluste sind sonst nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Vorschriften auszugleichen. Dafür sind die Teilflächen 02/11 vorgesehen. Ob diese für diesen Zweck ausreichen, kann erst im Zuge der dem FNP nachfolgenden Verfahren und genaueren Planungen genauer geprüft werden. Es sind aber keine Hinweise darauf erkennbar, dass die daraus erwachsenden Erfordernisse einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Landschaft	Das Gebiet liegt südlich vor einem bisher noch nicht sehr stark von der Bebauung geprägten Ortsrand. Durch die vorgesehene Randeingrünung wird dieser Ortsrand aber gestaltet und schließt an die vorhandene, durch Gehölze eingegrünte Hausreihe im Nordosten an. Es sind keine Eingriffe in das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten, die einer baulichen Nutzung möglicherweise entgegenstehen.	
Kulturelles Erbe	<u>Es liegen Hinweise auf archäologische Fundstellen vor.</u> Es handelt sich dabei um großflächig markierte Puffer ohne genaue Abgrenzung, allerdings ist von einem erhöhten Risiko auszugehen, auf solche Funde zu treffen. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind möglicherweise vorlaufende Prospektionen und ggf. auch Sicherungsmaßnahmen bzw. Grabungen	

	notwendig. Nach derzeitigem Informationsstand gibt es keine Hinweise darauf, dass dies einer baulichen Nutzung grundsätzlich entgegensteht.	
Wechselwirkungen Kumulierung	-	

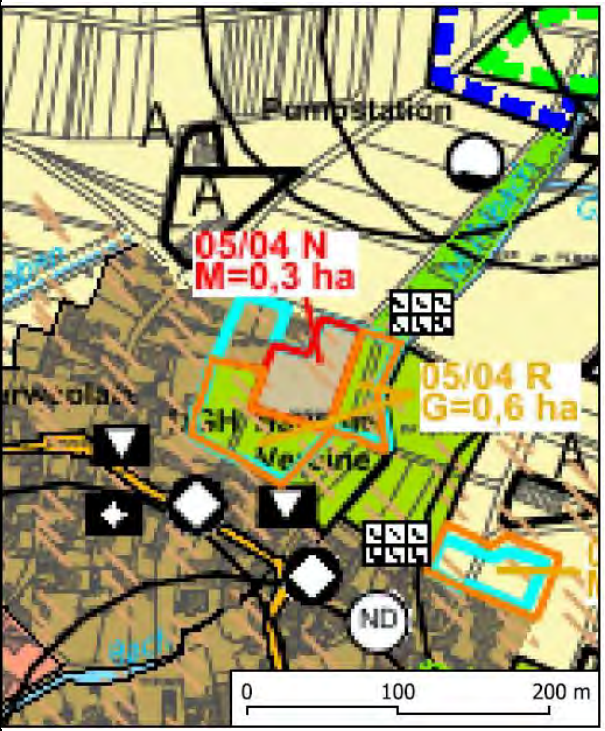
Fazit

In Bezug auf potenzielle archäologische Fundstellen sind im Zuge der dem FNP nachfolgenden Verfahren und genaueren Planungen noch weitere Prüfungen und ggf. Maßnahmen erforderlich.

Es sind aber keine Auswirkungen erkennbar, die einer Erschließung grundsätzlich entgegenstehen.

Gesamtbewertung

6.2.3 Einzelthum 05/04

Nr. 4	Einzelthum 05/04
Grunddaten	
Gebietsgröße (ha)	0,3 ha
Ortsgemeinde	Einzelthum
Geplante Darstellung im FNP und Luftbild Bestand	
	
Kurze Beschreibung des Bestandes	
Real: Landwirtschaftliche Nutzung (Wein) Geltender FNP: : Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen, geplante gewerbliche Baufläche	
Umweltbezogene Schutzgebiete, Ziele der Raumordnung und Landschaftsplan	
Schutzgebiete: - Raumordnung: Sonstige Freifläche Landschaftsplan: Erhalt von Weinanbauflächen	

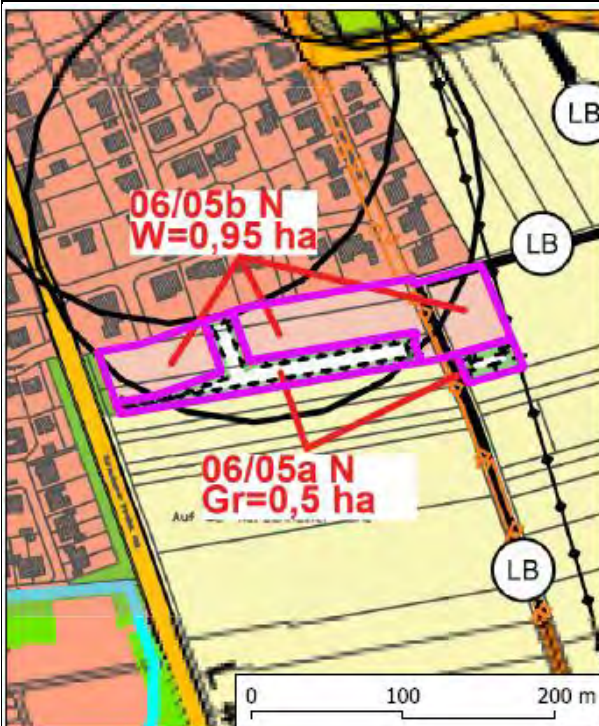
Zu 4	Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch/ Gesundheit	Störungen sind durch die benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten. Bei einer Nutzung als Mischgebiet entspricht das potenzielle Konfliktpotenzial aber dem der bestehenden Bebauung.	
Boden/ Fläche	Es handelt sich um bisher noch unbebaute Freiflächen. Die Bodenfunktionsbewertung des LGB enthält keine näheren Angaben, Nachbarflächen sind mit „gering“ eingestuft.	
Wasser	Es sind keine Gewässer betroffen und auch die Sturzflutgefahrenkarte des Landes zeigt keine ausgeprägten Abflusskonzentrationen oder potenzielle Überstauungen	
Klima	Die Kartenwerke Klimaanpassung des LfU zeigen eine im Vergleich der VG am Tag etwas höhere Temperatur, die aber unter der des nahen Ortskerns und auch der umgebenden Hänge (Weinberge) liegt, und mäßige Kaltluftströme aus den nördlich liegenden Kuppenlagen. Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass es zu klimatischen Belastungen im Gebiet selbst oder zu Störungen von Luftaustauschprozessen für das Umfeld kommt, die einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Pflanzen/ Tiere	Im Biotopkataster sind im Gebiet keine Flächen erfasst. In den benachbarten Gehölzbeständen ist von Vorkommen verbreiteter Vogelarten der Siedlungs- und Parkflächen auszugehen. Die Flächen selbst bieten aber wenig attraktive Strukturen. Lebensraumverluste sind nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Vorschriften auszugleichen. Es sind aber keine Hinweise darauf erkennbar, dass die daraus erwachsenden Erfordernisse einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Landschaft	Die Fläche ist bereits durch die umgebende Bebauung vorgeprägt und von außen nur begrenzt einsehbar. Es sind keine Eingriffe in das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten, die einer baulichen Nutzung möglicherweise entgegenstehen.	
Kulturelles Erbe	Für die Fläche selbst liegen keine Hinweise auf die mögliche Betroffenheit von Denkmälern vor. Allerdings sind im Umfeld zahlreiche solcher Stellen bekannt, so dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, auf bisher noch unbekannte Relikte zu treffen. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind möglicherweise vorlaufende Prospektionen und ggf. auch Sicherungsmaßnahmen bzw. Grabungen notwendig. Nach derzeitigem Informationsstand gibt es keine Hinweise darauf, dass dies einer baulichen Nutzung grundsätzlich entgegensteht.	
Wechselwirkungen Kumulierung	-	

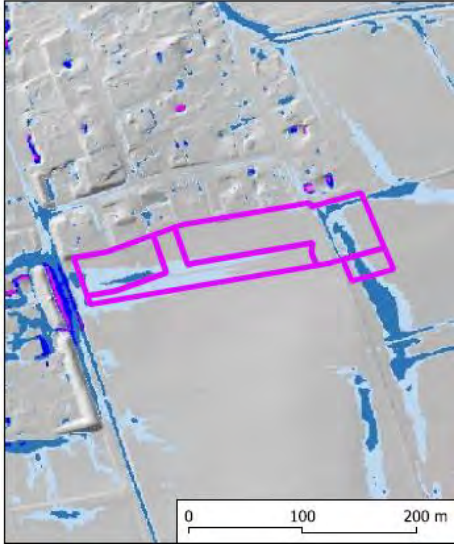
Fazit

Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die einer Erschließung grundsätzlich entgegenstehen.

Gesamtbewertung

6.2.4 Göllheim 06/05a,b

Nr. 5		Göllheim 06/05a,b	
Grunddaten			
Gebietsgröße (ha)		0,95 ha W, 0,5 ha Grün	
Ortsgemeinde		Göllheim	
Geplante Darstellung im FNP und Luftbild Bestand			
			
Kurze Beschreibung des Bestandes			
Real: Ackerfläche und wegbegleitender Gehölzstreifen (GLB) Geltender FNP: Flächen für die Landwirtschaft, GLB			
Umweltbezogene Schutzgebiete, Ziele der Raumordnung und Landschaftsplan			
Schutzgebiete:	Der Gehölzstreifen ist als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen (VO 15.01.1981)		
Raumordnung:	Sonstige Freifläche		
Landschaftsplan:	Nachrichtlich Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB), sonst Darstellung der bestehenden Freiflächen ohne weiter gehende Zielsetzung		

Zu 5	Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch/ Gesundheit	Entlang der L448 bestehen Störungen durch Verkehrslärm. Bei Bedarf ermöglicht der vorgesehene Grünstreifen aber eine Abschirmung analog der westlich jenseits der Straße bestehenden Bebauung (Wall).	
Boden/ Fläche	Bodenfunktionsbewertung des LGB: gering (2), kleiner Teil sehr gering (1)	
Wasser	Es sind keine Gewässer betroffen. Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes zeigt keine ausgeprägten Abflusskonzentrationen. Potenzielle kleinere Übersetzungen im Randbereich resultieren aus reliefbedingten flächig diffusen Zuflüssen aus dem unmittelbaren Umfeld im Osten. Diesbezüglich sind ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich.  Wassertiefen (SR17, 1 Std.) < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm	
Klima	Die Kartenwerke Klimaanpassung des LFU zeigen eine im Vergleich der VG durchschnittliche Temperatur, die im Bereich der nördlich angrenzenden Bebauung etwas erhöht ist. Aus den östlich angrenzenden kühleren Offenlandflächen sind Kaltluftzuflüsse zu erwarten, die eher diffus ausgeprägt sind. Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass es zu klimatischen Belastungen im Gebiet selbst oder zu Störungen von Luftaustauschprozessen für das Umfeld kommt, die einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Pflanzen/ Tiere	Der durch das Gebiet verlaufende Gehölzstreifen ist als „BT-6314-0225-2010 „Göllheimer Flubereinigungshecken östlich Göllheim“ erfasst und als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) festgesetzt. <u>Eine Beseitigung ist nur mit Genehmigung bzw. Einverständnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig (§4 Abs.3 der VO)</u> Dort und in den benachbarten Gehölzbeständen ist von Vorkommen verbreiteter Vogelarten der Siedlungs- und Parkflächen auszugehen. Seltener und störungsanfällige Arten sind aufgrund der unmittelbaren Siedlungs- und Wegennähe nicht zu erwarten.	

	  Die strukturarmen Äcker bieten dem gegenüber nur wenigen Arten Lebensraum. Vorkommen der für offener landwirtschaftlich genutzte Flächen typischen, in Rheinland-Pfalz gefährdeten Feldlerche sind nicht auszuschließen. Die Art meidet aber die Nähe zu Gehölzen und Gebäuden, so dass diese eher in den ausgedehnten Offenlandflächen im Umfeld zu erwarten sind. Sofern im Zuge der weiteren Verfahren Vorkommen festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Einschränkung für Erdarbeiten, bzw. Rodung, ggf. Entwicklung von Ersatzlebensraumstrukturen, Nisthilfen) notwendig aber auch möglich. Lebensraumverluste sind sonst nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Vorschriften auszugleichen. Dafür sind die Teilflächen 06/05a vorgesehen. Ob diese für diesen Zweck ausreichen, kann erst im Zuge der dem FNP nachfolgenden Verfahren und genaueren Planungen genauer geprüft werden. Es sind aber keine Hinweise darauf erkennbar, dass die daraus erwachsenden Erfordernisse einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Landschaft	Das Gebiet liegt südlich vor einem durch Gärten und Gehölze geprägten Ortsrand. Durch die vorgesehene Randeingrünung wird dieser Ortsrand aber in vergleichbarer Weise nach Süden versetzt neu gestaltet. Es sind keine Eingriffe in	

	das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten, die einer baulichen Nutzung möglicherweise entgegenstehen.	
Kulturelles Erbe	<u>Es liegen Hinweise auf archäologische Fundstellen vor.</u> Es handelt sich dabei um großflächig markierte Puffer ohne genaue Abgrenzung, allerdings ist von einem erhöhten Risiko auszugehen, auf solche Funde zu treffen. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind möglicherweise vorlaufende Prospektionen und ggf. auch Sicherungsmaßnahmen bzw. Grabungen notwendig. Nach derzeitigem Informationsstand gibt es keine Hinweise darauf, dass dies einer baulichen Nutzung grundsätzlich entgegensteht.	
Wechselwirkungen Kumulierung	-	

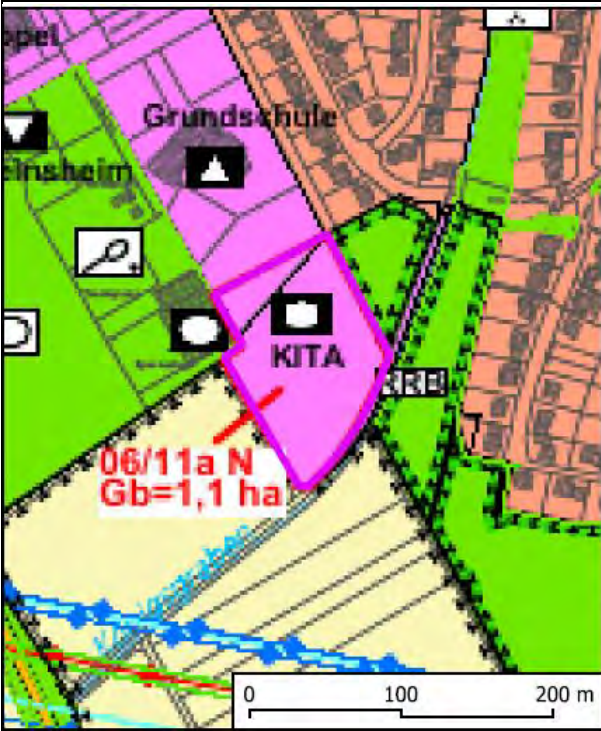
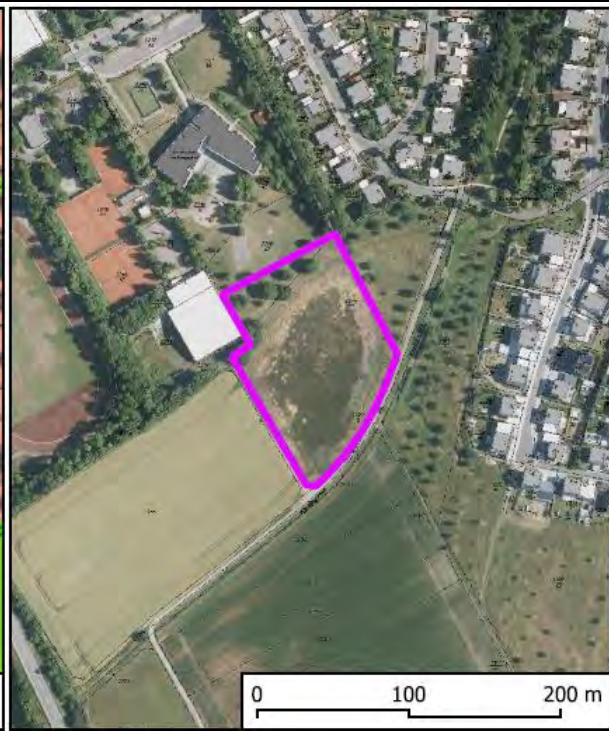
Fazit

In Bezug auf Landschaft und Pflanzen und Tiere (GLB) und archäologisch Fundstellen sind im Zuge der dem FNP nachfolgenden Verfahren und genaueren Planungen noch weitere Prüfungen, Genehmigungen ggf. Maßnahmen erforderlich.

Es sind aber keine Auswirkungen erkennbar, die einer Erschließung grundsätzlich entgegenstehen.

Gesamtbewertung

6.2.5 Göllheim 06/11

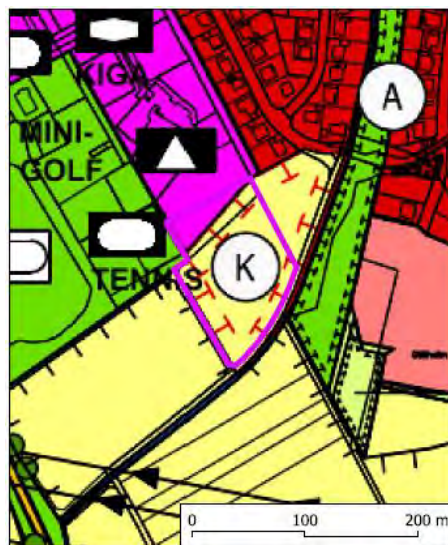
Nr. 6	Göllheim 06/11a,b
Grunddaten	
Gebietsgröße (ha)	1,1 ha dazu 0,4 ha Grün-/ Kompensationsflächen
Ortsgemeinde	Göllheim
Geplante Darstellung im FNP und Luftbild Bestand	
	
Kurze Beschreibung des Bestandes	
Real: Ackerbrache Geltender FNP: Fläche für die Landwirtschaft, „Ersatzflächen/Kompensflächen“	
Umweltbezogene Schutzgebiete, Ziele der Raumordnung und Landschaftsplan	
Schutzgebiete: - Raumordnung: Sonstige Freifläche Landschaftsplan: Nachrichtlich Baumbestand im Norden, sonst Darstellung der bestehenden Freiflächen ohne weiter gehende Zielsetzung	

Zu 6	Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch/ Gesundheit	Die vorgesehene Nutzung ist gegenüber Wohnnutzung vergleichsweise wenig störungsempfindlich. Im Umfeld bestehen bereits ähnliche Nutzungen (Grundschule) und Spiel-/ Sportanlagen, die eine allenfalls graduell etwas zunehmende Störung durch Kinderlärm erwarten lassen.	
Boden/ Fläche	Bodenfunktionsbewertung des LGB: gering (2)	
Wasser	Es sind keine Gewässer betroffen. Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes zeigt keine ausgeprägten Abflusskonzentrationen. Potenziell kommt es zu <u>Überflutungen im Randbereich. Dem muss und kann durch entsprechende Rücksichtnahme bei Nutzung und Bebauung begegnet werden.</u>  Wassertiefen (SR17, 1 Std.) X < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm	
Klima	Die Kartenwerke Klimaanpassung des LfU zeigen eine im Vergleich der VG am Tag etwas höhere Temperatur. Es werden keine ausgeprägten Kaltluftströme dargestellt, entlang des Königsgrabens ist aber davon auszugehen, dass sich Kaltluft entlang des Grünzugs bewegt. <u>Im Fall einer vollständigen riegelartigen Bebauung könnte es zu Behinderungen dieser Luftbewegungen kommen. Bei entsprechender Rücksichtnahme und Platzierung/ Ausrichtung der Bebauung ist davon auszugehen, dass solche Auswirkungen vermieden werden können.</u> Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass es zu klimatischen Belastungen im Gebiet selbst oder zu Störungen von Luftaustauschprozessen für das Umfeld kommt, die einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Pflanzen/ Tiere	Im Biotopkataster sind im Gebiet keine Flächen erfasst. In den benachbarten Gehölzbeständen (Streuobst) ist von Vorkommen verbreiteter Vogelarten der Siedlungs- und Parkflächen auszugehen, im Gehölzbestand am Nordrand ist dies nicht auszuschließen. Die strukturarmen Äcker bieten dem gegenüber nur wenigen Arten Lebensraum. Vorkommen der für offener landwirtschaftlich genutzte Flächen	

typischen, in Rheinland-Pfalz gefährdeten Feldlerche sind nicht auszuschließen. Die Art meidet aber die Nähe zu Gehölzen und Gebäuden, so dass diese eher in den ausgedehnten Offenlandflächen im Umfeld zu erwarten sind.

Sofern im Zuge der weiteren Verfahren Vorkommen festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Einschränkung für Erdarbeiten, bzw. Rodung, ggf. Entwicklung von Ersatzlebensraumstrukturen, Nisthilfen) notwendig aber auch möglich. Lebensraumverluste sind sonst nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Vorschriften auszugleichen. Es sind aber keine Hinweise darauf erkennbar, dass die daraus erwachsenden Erfordernisse einer baulichen Nutzung entgegenstehen.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt geplante Kompensationsflächen dar (K). Im betroffenen Bereich wurden aber noch keine Maßnahmen realisiert und die angrenzenden bestehenden Pflanzungen bleiben unberührt.



Für das Gebiet ist ein Bebauungsplan „Im Gehren, Erweiterung III, 1.Änderung“ im Verfahren. Im Zuge dieses Verfahrens werden die Ausgleichserfordernisse geprüft und es sind auch schon konkrete Flächen vorgesehen (06/11b).



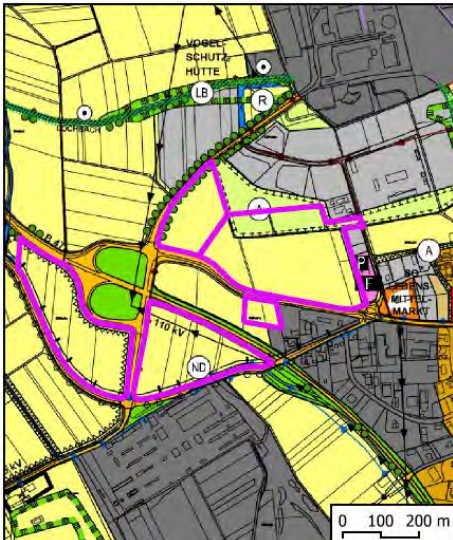
Landschaft	Das Vorhaben liegt in einem bisher noch unbebauten, offenen Talzug, der sich nach Norden verengt und in einen innerörtlichen Grünzug übergeht. Derzeit wird der Übergang durch Streuobstflächen markiert und gestaltet und bildet eine für die Naherholung wichtige Wegeverbindung. Dies ist auch die Begründung für die Darstellung eines <u>Schwerpunktraums für Maßnahmen zu Schutz und Entwicklung im Landschaftsplan</u>. <u>Abhängig von der Art und genauen Lage der Bebauung kann es zu einer deutlichen Störung und Verengung dieses harmonischen Übergangs kommen, die bei der genaueren Planung zu berücksichtigen ist.</u>	
Kulturelles Erbe	Es liegen keine Hinweise auf die mögliche Betroffenheit von Denkmälern vor.	
Wechselwirkungen Kumulierung	-	

Fazit	
In Bezug auf Wasser (potenzielle randliche Überflutung), und Landschaftsbild sowie Eingriffsausgleich sind im Zuge der dem FNP nachfolgenden Verfahren und genaueren Planungen noch weitere Prüfungen und ggf. Maßnahmen erforderlich. Dazu liegt ein Bebauungsplan im Entwurf vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geplante Nutzung und zu erwartende Bebauung keine flächige Überbauung erwarten lässt, sondern eine gegenüber „normalen“ Baugebieten sehr individuelle Gestaltung mit Gebäuden und Freiflächen. Unter der Bedingung, dass diese Gestaltungsmöglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Minderung eingesetzt werden, sind <u>keine</u> Auswirkungen erkennbar, die einer Erschließung grundsätzlich entgegenstehen.	
Gesamtbewertung	

6.2.6 Göllheim 06/17, 06/20a, 06/21, 06/22, 06/24, 06/20b

Nr. 7		Göllheim 06/17, 06/20a, 06/21, 06/22, 06/24, 06/20b	
Grunddaten			
Gebietsgröße (ha)		Alle Teilgebiete zusammen 19,2 ha, dazu 2,6 ha Grün-/ Kompensationsflächen	
Ortsgemeinde		Göllheim	
Geplante Darstellung im FNP und Luftbild Bestand			
			
Kurze Beschreibung des Bestandes			
Real: Ackerflächen, in kleinen Teilflächen bestehende gewerbliche Nutzung, Lager, Planie, kleiner Streifen Pflanzung Geltender FNP: Flächen für die Landwirtschaft, am Nordrand „Ersatzflächen/Kompensflächen“			
Umweltbezogene Schutzgebiete, Ziele der Raumordnung und Landschaftsplan			
Schutzgebiete: -			
Raumordnung: 06/20a Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe, 06/22 z.T. Vorranggebiet Landwirtschaft, 06/17 Vorranggebiet Rohstoffabbau, Rest Sonstige Freiflächen			
Landschaftsplan: Im Nordwesten kleine Streuobstpflanzung, sonst Darstellung der bestehenden Freiflächen ohne weiter gehende Zielsetzung, Im Nordwesten (v.a. gepl. Grünflächen) und Südosten Hinweis auf potenzielle Wassererosionsgefährdung			

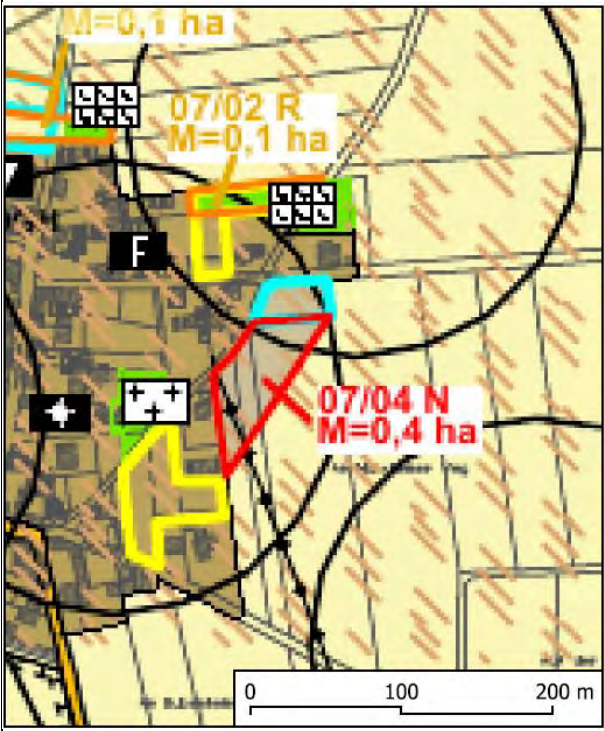
Zu 7	Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch/ Gesundheit	Das Umfeld wird bereits durch Industrie und Gewerbe geprägt. Die dortigen Nutzungen sind wenig empfindlich gegenüber möglichen Emissionen aus den geplanten Gebieten. Nur im Osten grenzen an das Gebiet 06/24 Mischnutzungen an. Angesichts der Gesamtausdehnung des geplanten Gebietskomplexes ist davon auszugehen, dass eine räumliche Gliederung mit „Immissionskontingenten“ möglich ist, um die Einhaltung einschlägiger Grenz- und Orientierungswerte zu gewährleisten. Zu beachten sind dabei allerdings auch die vorhandenen Vorbelastungen u.a. des Zementwerks im Norden.	
Boden/ Fläche	Bodenfunktionsbewertung des LGB: überwiegend mittel (3), im Nordosten (06/20a und 06/24) gering (2)	
Wasser	Es sind keine Gewässer direkt betroffen. Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes zeigt überwiegend keine ausgeprägten Abflusskonzentrationen aus externen Zuflüssen. <u>Teilweise kommt es aber in den Mulden zu sich sammelnden Abflüssen und Rückstau</u> auch aus dem Grabensystem im Westen. Ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen sinnvoll getroffen werden müssen und können, kann nur im Zuge genauerer Planungen geprüft und bestimmt werden.  In den tiefer liegenden Bereichen im Westen steht nach Angaben des LGB Grundwasser z.T. wenige Meter unter der Geländeoberkante an. Dies ist insbesondere bei Gründungen und Leitungsverlegung zu beachten. Die vorhandene Ackernutzung weist aber nicht auf starke dauerhafte Vernässung hin.	
Klima	Die Kartenwerke Klimaanpassung des LfU zeigen eine im Vergleich der VG am Tag durchschnittliche und im Osten etwas höhere Temperatur, sowie mäßige bis hohe, am Westrand auch sehr hohe Kaltluftströme aus den Talsystemen im Südwesten sowie entlang des Pfrimmtals. Dies Strömungen sind sehr breit, erstrecken sich über die gesamte Senke bis Dreisen und sind nur am Rand berührt. Es sind keine Hinweise darauf	

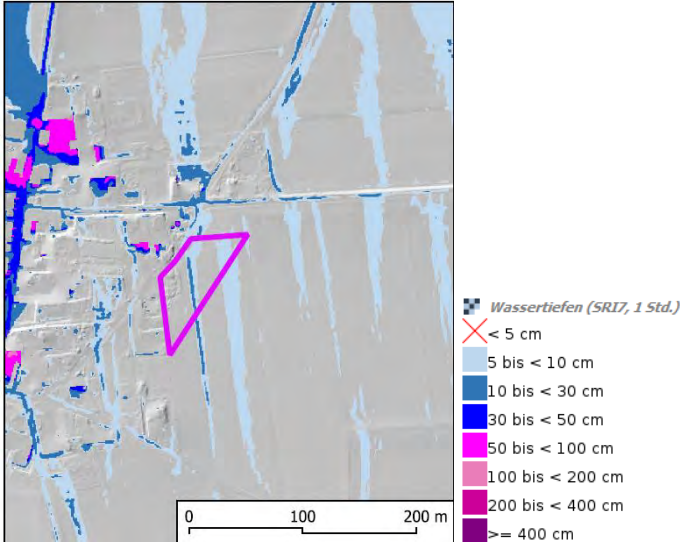
	erkennbar, dass es zu klimatischen Belastungen im Gebiet selbst oder zu Störungen von Luftaustauschprozessen für das Umfeld kommt, die einer baulichen Nutzung entgegenstehen. Durch entsprechende Ausrichtung der Gebäude besteht die Möglichkeit Auswirkungen zu minimieren und zugleich die in Gewerbegebieten unvermeidliche erhöhte Wärmebelastung durch Aufheizung der versiegelten Flächen zu mindern.	
Pflanzen/ Tiere	Im Biotopkataster sind im Gebiet keine Flächen erfasst. Die strukturarmen Äcker bieten nur wenigen Arten Lebensraum. Vorkommen der für offener landwirtschaftlich genutzte Flächen typischen, in Rheinland-Pfalz gefährdeten Feldlerche sind nicht auszuschließen. Die Art meidet aber die Nähe zu Gehölzen und Gebäuden, so dass sie nur eingeschränkt in den zentralen Bereichen der größeren Teilflächen zu erwarten sind. Sofern im Zuge der weiteren Verfahren Vorkommen festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Einschränkung für Erdarbeiten, ggf. Entwicklung von Ersatzlebensraumstrukturen) notwendig aber auch möglich. Lebensraumverluste sind sonst nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Vorschriften auszugleichen. Dafür ist die Teilfläche 06/20b vorgesehen. Voraussichtlich wird diese nur einen Teil des notwendigen Ausgleichs gewährleisten können. Eine abschließende Bewertung dazu kann aber erst im Zuge der dem FNP nachfolgenden Verfahren und genaueren Planungen genauer geprüft werden. Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass die daraus erwachsenden Erfordernisse einer baulichen Nutzung entgegenstehen. <u>Der geltende Flächennutzungsplan stellt am Nordrand neben den bestehenden Pflanzungen einen noch etwas größeren Streifen als „Ersatzflächen/Kompensflächen“ (A) dar. Es wurden dort noch keine solchen Maßnahmen umgesetzt. Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans werden die Ausgleichserfordernisse geprüft und entsprechende Flächen und Maßnahmen vorgesehen. Eine Betroffenheit real bestehender Maßnahmenflächen ist nur in sehr geringem Umfang vorgesehen.</u> 	

Landschaft	<u>Es kommt zu einer großflächigen Überprägung der bisher von Ackernutzung geprägten offenen, flachen Hänge und Senke durch Industrie und Gewerbe, die die gesamte Zufahrt zur Ortslage über die B47 und K80 bestimmen wird.</u> In diesem Bereich besteht aber auch bereits eine Vorprägung durch verschiedene Gewerbeflächen bzw. das Feuerwehrgebäude sowie v.a. durch das landschaftlich dominante Zementwerk. Dazu kommt die Bundesstraße B47 mit der stark ausgebauten Abfahrt zur K80. Innerhalb der Verbandsgemeinde ist der Gebietskomplex der Bereich, in dem ein Vorhaben dieser Größe mit den geringsten Eingriffen und Veränderungen der bestehenden Landschaftscharakteristik umsetzbar ist. Dem wurde teilweise bereits durch Ausweisung der Grünfläche 06/20b in den etwas hängigeren und exponierten Randbereichen im Westen Rechnung getragen. Sofern bei den weiteren Planungen auch darüber hinaus eine angemessene Randeingrünung und Gestaltung der Straßenräume, insbesondere auch entlang der B47 und K80/K83 erfolgt, sind keine Eingriffe in das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten, die einer baulichen Nutzung grundsätzlich entgegenstehen.	
Kulturelles Erbe	<u>Es liegen Hinweise auf archäologische Fundstellen vor.</u> Es handelt sich dabei um großflächig markierte Puffer ohne genaue Abgrenzung, allerdings ist von einem erhöhten Risiko auszugehen, auf solche Funde zu treffen. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind möglicherweise vorlaufende Prospektionen und ggf. auch Sicherungsmaßnahmen bzw. Grabungen notwendig. Nach derzeitigem Informationsstand gibt es keine Hinweise darauf, dass dies einer baulichen Nutzung grundsätzlich entgegensteht.	
Wechselwirkungen Kumulierung	Der Gebietskomplex setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen, die aber nur in der Gesamtheit in ihren Umweltwirkungen sinnvoll bewertet werden können. Sie werden daher in einem Steckbrief zusammengefasst.	

Fazit	
In Bezug auf potenzielle Überflutungen und Abflusskonzentrationen bei Starkregen, Pflanzen und Tiere (Ausgleichsflächen), Landschaftsbild und archäologisch Fundstellen sind im Zuge der dem FNP nachfolgenden Verfahren und genaueren Planungen noch weitere Prüfungen und ggf. Maßnahmen erforderlich. Es sind aber <u>keine</u> Auswirkungen erkennbar, die einer Erschließung grundsätzlich entgegenstehen.	
Gesamtbewertung	

6.2.7 Immesheim 07/04

Nr. 8	Immesheim 07/04
Grunddaten	
Gebietsgröße (ha)	0,4 ha
Ortsgemeinde	Immesheim
Geplante Darstellung im FNP und Luftbild Bestand	
	
Kurze Beschreibung des Bestandes	
Real: Ackerflächen und kleine Brachfläche/ Gehölz Geltender FNP: Fläche für die Landwirtschaft	
Umweltbezogene Schutzgebiete, Ziele der Raumordnung und Landschaftsplan	
Schutzgebiete: - Raumordnung: Sonstige Freifläche Landschaftsplan: Darstellung der bestehenden Freiflächen ohne weiter gehende Zielsetzung, Gehölz mit Ziel Erhalt, Hinweis auf potenzielle Wassererosionsgefährdung	

Zu 8	Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch/ Gesundheit	Störungen sind durch die benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten. Bei eine Nutzung als Mischgebiet entspricht das potenzielle Konfliktpotenzial aber dem der bestehenden Bebauung.	
Boden/ Fläche	Bodenfunktionsbewertung des LGB: mittel (3)	
Wasser	Es sind keine Gewässer betroffen. Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes zeigt keine ausgeprägten Abflusskonzentrationen. Potenzielle kleinere Übersetzungen im Randbereich resultieren aus reliefbedingten flächig diffusen Zuflüssen aus dem unmittelbaren Umfeld im Osten. Diesbezüglich sind ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich.  Wassertiefen (SRI7, 1 Std.) < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm 0 100 200 m	
Klima	Die Kartenwerke Klimaanpassung des LfU zeigen eine im Vergleich der VG durchschnittliche Temperatur, die im Bereich der westlich angrenzenden Bebauung aber auch in den östlich liegenden Freiflächen etwas erhöht ist. Aus den südlich liegenden kühleren Offenlandflächen sind Kaltluftzuflüsse zu erwarten, die eher diffus ausgeprägt sind. Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass es zu klimatischen Belastungen im Gebiet selbst oder zu Störungen von Luftaustauschprozessen für das Umfeld kommt, die einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Pflanzen/ Tiere	Im Biotopkataster sind im Gebiet keine Flächen erfasst. Die strukturarmen Äcker bieten nur wenigen Arten Lebensraum. Vorkommen der für offener landwirtschaftlich genutzte Flächen typischen, in Rheinland-Pfalz gefährdeten Feldlerche sind nicht auszuschließen. Die Art meidet aber die Nähe zu Gehölzen und Gebäuden, so dass diese eher in den ausgedehnten Offenlandflächen im Umfeld zu erwarten sind. Sofern im Zuge der weiteren Verfahren Vorkommen festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Einschränkung für Erdarbeiten,	

	ggf. Entwicklung von Ersatzlebensraumstrukturen) notwendig aber auch möglich. Lebensraumverluste sind sonst nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Vorschriften auszugleichen. Es sind aber keine Hinweise darauf erkennbar, dass die daraus erwachsenden Erfordernisse einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Landschaft	Das Gebiet liegt südöstlich vor einem wenig gestalteten Ortsrand. Eine vergleichbare und durch Randeingrünung sogar etwas verbesserte Situation kann ohne weiteres neu entwickelt werden. Es sind keine Eingriffe in das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten, die einer baulichen Nutzung möglicherweise entgegenstehen.	
Kulturelles Erbe	<u>Es liegen Hinweise auf archäologische Fundstellen vor.</u> Es handelt sich dabei um großflächig markierte Puffer ohne genaue Abgrenzung, allerdings ist von einem erhöhten Risiko auszugehen, auf solche Funde zu treffen. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind möglicherweise vorlaufende Prospektionen und ggf. auch Sicherungsmaßnahmen bzw. Grabungen notwendig. Nach derzeitigem Informationsstand gibt es keine Hinweise darauf, dass dies einer baulichen Nutzung grundsätzlich entgegensteht.	
Wechselwirkungen Kumulierung	-	

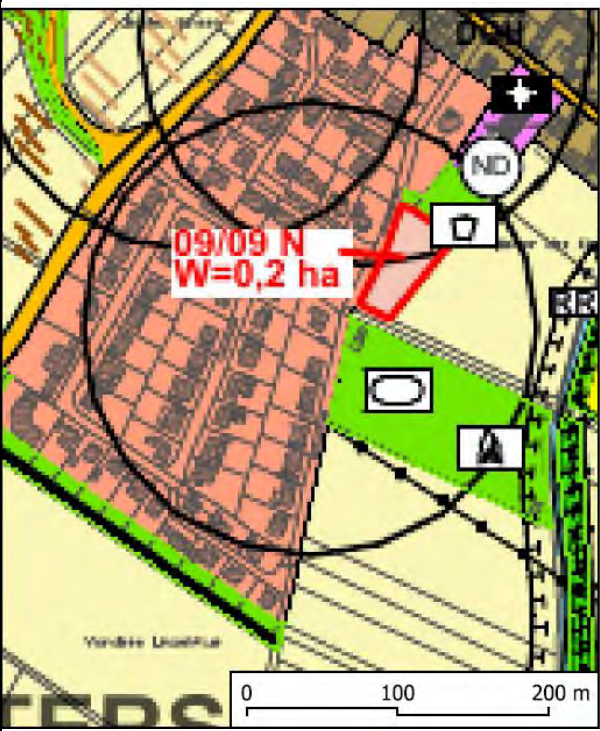
Fazit

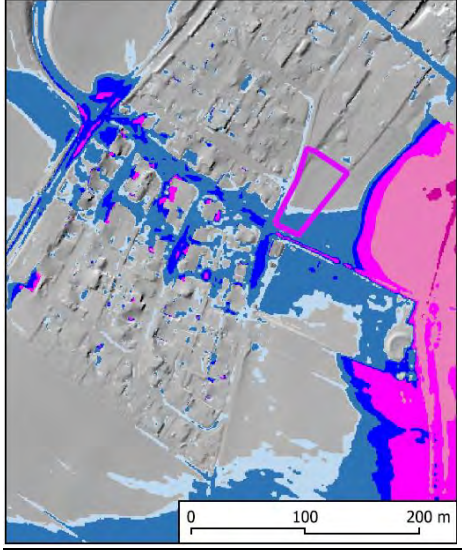
In Bezug auf potenzielle archäologische Fundstellen sind im Zuge der dem FNP nachfolgenden Verfahren und genaueren Planungen noch weitere Prüfungen und ggf. Maßnahmen erforderlich.

Es sind aber keine Auswirkungen erkennbar, die einer Erschließung grundsätzlich entgegenstehen.

Gesamtbewertung

6.2.8 Ottersheim 09/09

Nr. 9	Ottersheim 09/09
Grunddaten	
Gebietsgröße (ha)	0,2 ha
Ortsgemeinde	Ottersheim
Geplante Darstellung im FNP und Luftbild Bestand	
	
Kurze Beschreibung des Bestandes	
Real: Ackerbrache Geltender FNP: Fläche für die Landwirtschaft	
Umweltbezogene Schutzgebiete, Ziele der Raumordnung und Landschaftsplan	
Schutzgebiete: - Raumordnung: Sonstige Freifläche Landschaftsplan: Darstellung der bestehenden Freiflächen ohne weiter gehende Zielsetzung	

Zu 9	Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch/ Gesundheit	Durch die südlich benachbarte Sport-/ Spiel und Freizeitnutzung kann es zeitweise zu Störungen kommen. Das Konfliktpotenzial entspricht aber dem der bereits bestehenden Bebauung.	
Boden/ Fläche	Bodenfunktionsbewertung des LGB: mittel (3)	
Wasser	Es sind keine Gewässer betroffen. Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes zeigt keine ausgeprägten Abflusskonzentrationen. Potenziell kommt es zu <u>Überflutungen im Randbereich. Ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen sinnvoll getroffen werden müssen und können, kann nur im Zuge genauerer Planungen geprüft und bestimmt werden.</u>  Wassertiefen (SR17, 1 Std.) < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm	
Klima	Die Kartenwerke Klimaanpassung des LfU zeigen eine im Vergleich der VG am Tag höhere Temperatur, sowie mäßige bis hohe Kaltluftströme entlang des Amelbachtals. Dies Strömungen sind sehr breit. Die vorgesehene Bebauung liegt im Strömungsschatten bzw. unmittelbar vor der im Norden bestehenden Bebauung und beinhaltet nur eine vergleichsweise geringfügige Erweiterung. Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass es zu klimatischen Belastungen im Gebiet selbst oder zu Störungen von Luftaustauschprozessen für das Umfeld kommt, die einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Pflanzen/ Tiere	Im Biotopkataster sind im Gebiet keine Flächen erfasst. In den benachbarten Gehölzbeständen ist von Vorkommen verbreiteter Vogelarten der Siedlungs- und Parkflächen auszugehen. Die Flächen selbst bieten aber wenig attraktive Strukturen. Lebensraumverluste sind nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Vorschriften auszugleichen. Es sind aber keine Hinweise darauf erkennbar, dass die daraus erwachsenden Erfordernisse einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	

Landschaft	Der Talverlauf wird in diesem Abschnitt stark von dem Blick von Süden auf die Kirche St. Amandus geprägt. Das geplante Gebiet liegt aber etwas seitlich der Sichtachse, so dass deren dominierende Wirkung nicht blockiert wird.	
Kulturelles Erbe	<u>Es liegen Hinweise auf archäologische Fundstellen vor.</u> Es handelt sich dabei um großflächig markierte Puffer ohne genaue Abgrenzung, allerdings ist von einem erhöhten Risiko auszugehen, auf solche Funde zu treffen. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind möglicherweise vorlaufende Prospektionen und ggf. auch Sicherungsmaßnahmen bzw. Grabungen notwendig. Nach derzeitigem Informationsstand gibt es keine Hinweise darauf, dass dies einer baulichen Nutzung grundsätzlich entgegensteht. Wie bereits erwähnt, wirkt die Kirche St. Amandus vor allem zu dem unbebauten Talverlauf im Süden hin dominant. Das geplante Gebiet liegt aber etwas seitlich der freien Sichtachse entlang des Tals, so dass diese Wirkung nicht erheblich beeinträchtigt wird.	
Wechselwirkungen Kumulierung	-	

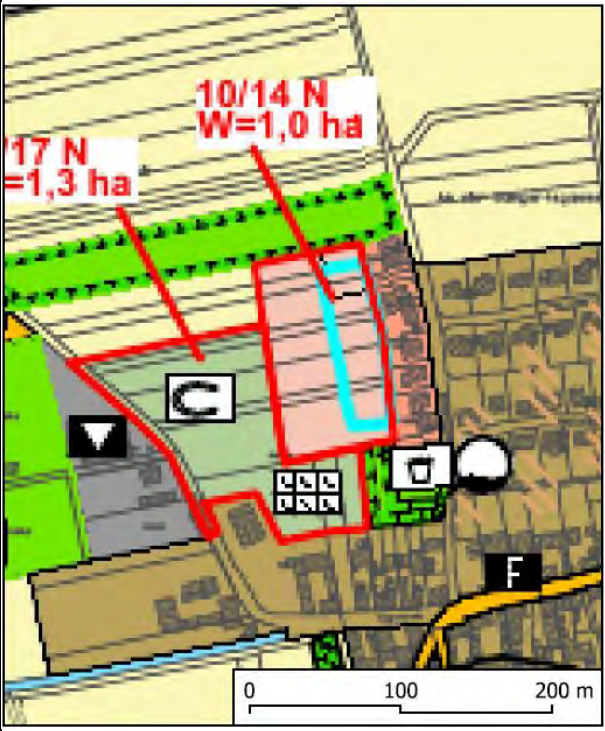
Fazit

In Bezug auf Wasser (potenzielle randliche Überflutung) und potenzielle archäologische Fundstellen sind im Zuge der dem FNP nachfolgenden Verfahren und genaueren Planungen noch weitere Prüfungen und ggf. Maßnahmen erforderlich.

Es sind aber keine Auswirkungen erkennbar, die einer Erschließung grundsätzlich entgegenstehen.

Gesamtbewertung

6.2.9 Rüssingen 10/14

Nr. 10	Rüssingen 10/14
Grunddaten	
Gebietsgröße (ha)	1,0 ha
Ortsgemeinde	Rüssingen
Geplante Darstellung im FNP und Luftbild Bestand	
	
Kurze Beschreibung des Bestandes	
Real: Z.T. als Weide bzw. für Pferdesport genutzte ehemalige Äcker und grünlandartige Brachflächen Geltender FNP: Fläche für die Landwirtschaft, ca. Osthälfte Wohnbauflächen	
Umweltbezogene Schutzgebiete, Ziele der Raumordnung und Landschaftsplan	
Schutzgebiete: - Raumordnung: Sonstige Freifläche, Ostrand Siedlungsfläche Wohnen Landschaftsplan: Darstellung der bestehenden Grün- und Freiflächen ohne weiter gehende Zielsetzung	

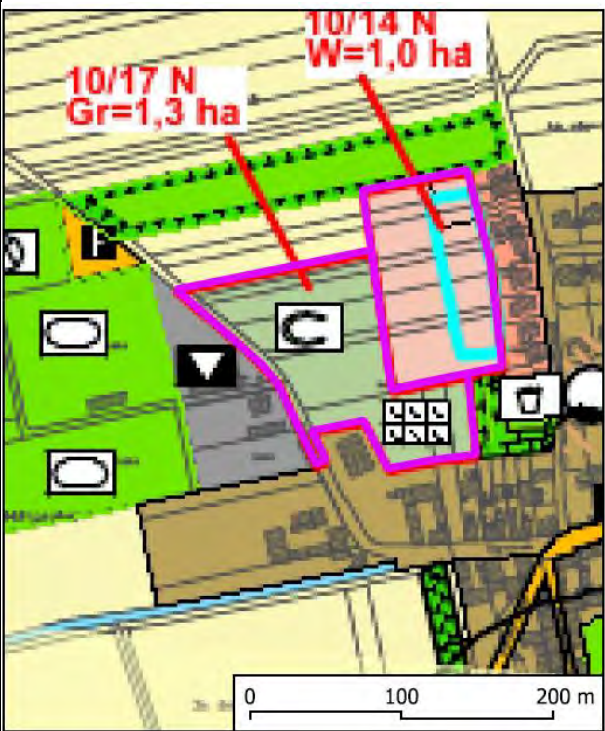
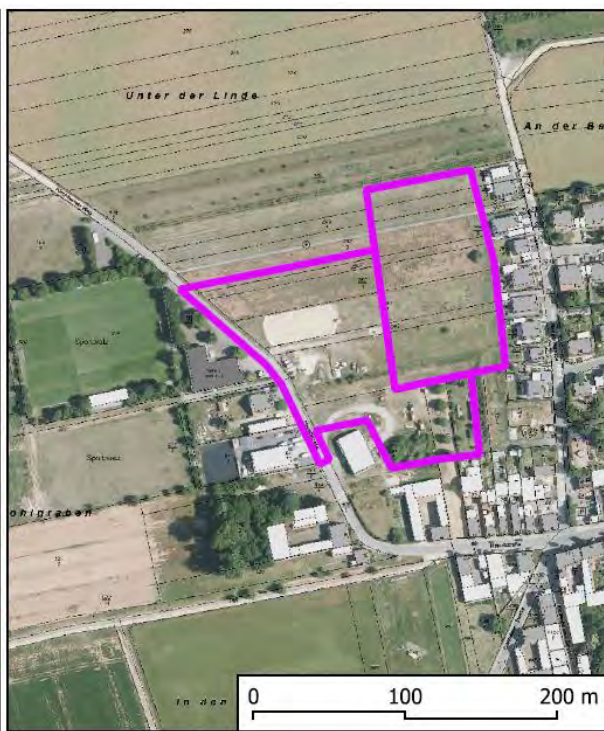
Zu 10	Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch/ Gesundheit	Durch die landwirtschaftlichen Betriebe kann es zu Störungen kommen. Das Konfliktpotenzial entspricht aber dem der bereits bestehenden Bebauung.	
Boden/ Fläche	Bodenfunktionsbewertung des LGB: überwiegend mittel (3), ca. ¼ im Südosten sehr hoch (5), dort stellt allerdings bereits der geltende Flächennutzungsplan geplante Wohnbauflächen dar und die außerhalb liegenden Flächen sind bereits überbaut.	
Wasser	Es sind keine Gewässer betroffen und auch die Sturzflutgefahrenkarte des Landes zeigt keine ausgeprägten Abflusskonzentrationen oder potenzielle Überstauungen	
Klima	Die Kartenwerke Klimaanpassung des LfU zeigen eine im Vergleich der VG etwas erhöhte Temperatur. Aus den nördlich liegenden kühleren Offenlandflächen sind Kaltluftzuflüsse zu erwarten, die eher diffus ausgeprägt sind. Ausgeprägtere Strömungen finden sich entlang des Tals im Süden und sind nicht tangiert. Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass es zu klimatischen Belastungen im Gebiet selbst oder zu Störungen von Luftaustauschprozessen für das Umfeld kommt, die einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Pflanzen/ Tiere	Im Biotopkataster sind im Gebiet keine Flächen erfasst. Die strukturarmen siedlungsnahen Weiden bieten nur wenigen Arten Lebensraum. Vorkommen der für offener landwirtschaftlich genutzte Flächen typischen, in Rheinland-Pfalz gefährdeten Feldlerche sind nicht auszuschließen. Die Art meidet aber die Nähe zu Gehölzen und Gebäuden, so dass diese eher in den ausgedehnten Offenlandflächen im Umfeld zu erwarten sind. Sofern im Zuge der weiteren Verfahren Vorkommen festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Einschränkung für Erdarbeiten, ggf. Entwicklung von Ersatzlebensraumstrukturen) notwendig aber auch möglich. Lebensraumverluste sind sonst nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Vorschriften auszugleichen. Es sind aber keine Hinweise darauf erkennbar, dass die daraus erwachsenden Erfordernisse einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Landschaft	Das Gebiet liegt westlich vor einem wenig gestalteten Ortsrand. Eine vergleichbare und durch Randeingrünung sogar etwas verbesserte Situation kann ohne weiteres neu entwickelt werden. Es sind keine Eingriffe in das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten, die einer baulichen Nutzung möglicherweise entgegenstehen.	
Kulturelles Erbe	Es liegen keine Hinweise auf die mögliche Betroffenheit von Denkmälern vor.	
Wechselwirkungen Kumulierung	-	

Fazit

Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die einer Erschließung grundsätzlich entgegenstehen.

Gesamtbewertung

6.2.10 Rüssingen 10/17

Nr. 11	Rüssingen 10/17
Grunddaten	
Gebietsgröße (ha)	1,3 ha
Ortsgemeinde	Rüssingen
Geplante Darstellung im FNP und Luftbild Bestand	
	
Kurze Beschreibung des Bestandes	
Real: Z.T. als Weide bzw. für Pferdesport genutzte ehemalige Äcker und grünlandartige Brachflächen Geltender FNP: Fläche für die Landwirtschaft	
Umweltbezogene Schutzgebiete, Ziele der Raumordnung und Landschaftsplan	
Schutzgebiete:	-
Raumordnung:	Sonstige Freifläche, Südrand Siedlungsfläche Wohnen
Landschaftsplan:	Darstellung der bestehenden Grün- und Freiflächen ohne weiter gehende Zielsetzung

Zu 11	Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch/ Gesundheit	Die Nutzung selbst ist wenig Störungsempfindlich. Abhängig von der genauen Nutzung kann es zu Konflikten mit der bestehenden und geplanten Wohnnutzung in der Umgebung kommen. Dies ist bei der genauen Ausgestaltung zu berücksichtigen.	
Boden/ Fläche	Bodenfunktionsbewertung des LGB: mittel (3)	
Wasser	Es sind keine Gewässer betroffen und auch die Sturzflutgefahrenkarte des Landes zeigt keine ausgeprägten Abflusskonzentrationen oder potenzielle Überstauungen	
Klima	Die Kartenwerke Klimaanpassung des LfU zeigen eine im Vergleich der VG etwas erhöhte Temperatur. Aus den nördlich liegenden kühleren Offenlandflächen sind Kaltluftzuflüsse zu erwarten, die eher diffus ausgeprägt sind. Ausgeprägtere Strömungen finden sich entlang des Tals im Süden und sind nicht tangiert. Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass es zu klimatischen Belastungen im Gebiet selbst oder zu Störungen von Luftaustauschprozessen für das Umfeld kommt, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.	
Pflanzen/ Tiere	Im Biotopkataster sind im Gebiet keine Flächen erfasst. Die strukturarmen siedlungsnahen Weiden bieten nur wenigen Arten Lebensraum. Vorkommen der für offener landwirtschaftlich genutzte Flächen typischen, in Rheinland-Pfalz gefährdeten Feldlerche sind nicht auszuschließen. Die Art meidet aber die Nähe zu Gehölzen und Gebäuden, so dass diese eher in den ausgedehnten Offenlandflächen im Umfeld zu erwarten sind. Sofern im Zuge der weiteren Verfahren Vorkommen festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Einschränkung für Erdarbeiten, ggf. Entwicklung von Ersatzlebensraumstrukturen) notwendig aber auch möglich. Lebensraumverluste sind sonst nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Vorschriften auszugleichen. Es sind aber keine Hinweise darauf erkennbar, dass die daraus erwachsenden Erfordernisse einer baulichen Nutzung entgegenstehen.	
Landschaft	Das Gebiet liegt südöstlich vor einem wenig gestalteten Ortsrand. Bei entsprechender Begrünung kann dieser Bereich gestalterisch sogar deutlich verbessert werden. Es sind keine Eingriffe in das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten, die einer baulichen Nutzung möglicherweise entgegenstehen.	
Kulturelles Erbe	Es liegen keine Hinweise auf die mögliche Betroffenheit von Denkmälern vor.	
Wechselwirkungen Kumulierung	-	

Fazit

Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die einer Erschließung grundsätzlich entgegenstehen.

Gesamtbewertung

6.3 Fazit

Wie bereits in den Vorbemerkungen erläutert, ist zu berücksichtigen, dass harte Ausschlusskriterien bereits in die Auswahl der Gebietskulisse mit einfließen. Insofern war bei der genaueren Betrachtung der einzelnen Gebiete nicht zu erwarten, dass Wirkungen erkannt werden, die der Ausweisung grundsätzlich entgegenstehen.

In einigen Fällen zeigen sich Betroffenheiten, die eine genauere Prüfung in den dem FNP nachfolgenden Verfahren erfordern. In der Konsequenz können sich daraus neben erhöhten Anforderungen an die Begründung auch Nutzungseinschränkungen und/oder erhöhter Aufwand für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben. Es gibt aber keine Hinweise darauf, dass dies der geplanten Darstellung grundsätzlich im Weg steht.

Steckbrief	Bezeichnung	Schutzgüter							Gesamtwertung
		Mensch/ Gesundheit	Boden/ Fläche	Wasser	Klima	Pflanzen/ Tiere	Landschaft	Kulturelles Erbe	
1	Albisheim 01/07								
	Albisheim 01/15b								
2	Biedesheim 02/10								
	Biedesheim 02/11	Grün- / Ausgleichsfläche							
3	Einselthum 05/04								
4	Göllheim 06/05a	Grün- / Ausgleichsfläche							
	Göllheim 06/05b								
5	Göllheim 06/11a								
	Göllheim 06/11b	Grün- / Ausgleichsfläche							
6	Göllheim 06/17, 06/20a, 06/21, 06/22, 06/24,								
	Göllheim 06/20b	Grün- / Ausgleichsfläche							
7	Immesheim 07/04								
8	Ottersheim 09/09								
9	Rüssingen 10/14								
10	Rüssingen 10/17								
	Keine bzw. stark reduzierte Betroffenheit oder (im Fall der mit dargestellten Grün-/ Ausgleichsflächen) positiv								
	Durchschnittliche (mittlere) Auswirkungen								
	Erhöhte Auswirkungen								
	Starke Auswirkungen, Realisierbarkeit absehbar fraglich								

Tabelle 1: Übersicht über die Bewertung der betrachteten Gebiete

Maßstabsbedingt können die Bewertungen nicht die vertiefenden fachlichen Erhebungen und Bewertungen auf Ebene des Bebauungsplans ersetzen bzw. vorwegnehmen.

Das gilt insbesondere für Hinweise und Potenziale von Vorkommen geschützter Arten wie z.B. Feldlerche, aber auch im Hinblick auf eine genauere quantitative Einschätzung von Luftaustauschprozessen oder Starkregenabflüssen. In diesen Fällen erfolgt eine Risikoabschätzung,

ob diese Aspekte absehbar einer Bebauung grundsätzlich im Wege stehen oder ob Konflikte im Zuge der weiteren Planungen voraussichtlich lösbar oder sogar vermeidbar sind.

Der für solche Maßnahmen notwendige zeitliche, verfahrensbezogene, finanzielle und eventuell auch technische Mehraufwand, zusätzlicher Flächenbedarf und/oder die daraus entstehenden Einschränkungen für eine bauliche Nutzung sind jeweils soweit angesprochen und berücksichtigt, wie dies im Maßstab des Flächennutzungsplans sinnvoll und auf der Grundlage der vorliegenden Informationen möglich ist. Eine genaue Prognose und Quantifizierung ist aber erst im Zuge der nachfolgenden Planungsverfahren möglich

Betreff

**Flächennutzungsplan
der Verbandsgemeinde Göllheim
3. Gesamtfortschreibung**

Umweltbericht

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

Bearbeitung:

Jürgen Stoffel
Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung

.....
(Ort / Datum)

Kaiserslautern, den 01.06.2026

.....
(Unterschrift)

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH